

**380-kV-Freileitung
Altheim – Matzenhof**

Teilabschnitt 2:

380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)

Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach – Landesgrenze (-St. Peter))

Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren

**FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet
„Salzach und Unterer Inn“ (7744-371)**

Deckblatt, Neubearbeitung

Auftraggeber:



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer für Neubearbeitung:



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:

Dr. S. Schober
M.Sc. S. Putzhammer

Freising, 01.03.2023

Bearbeiter Fassung zur Planfeststellung 2018:

 **Planungsbüro LAUKHUF**

Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover
Tel.: (0511) 3948 603 / Fax: (0511) 3948 607
info@laukhuf-planungsbuero.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	1
2	Übersicht über das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
2.1	Übersicht über das FFH-Gebiet	2
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	3
2.2.1	Verwendete Quellen	3
2.2.2	Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie	4
2.2.3	Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	6
2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	7
2.4	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele	7
2.5	Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	10
2.5.1	Angaben zu Lebensraumtypen und Arten	10
2.5.2	Vorgesehene Maßnahmen	14
2.6	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten	17
2.6.1	Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt	17
2.6.2	Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	17
3	Beschreibung des Vorhabens im Bereich des FFH-Gebiets	18
3.1	Geplantes technisches Vorgehen und entstehende Eingriffe	18
3.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	23
3.2.1	Baubedingte Wirkungen	23
3.2.2	Anlagebedingte Wirkungen	23
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	24
4	Detailliert untersuchter Bereich	24
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	24
4.1.1	Näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten	24
4.1.2	Nicht näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten	27
4.1.3	Durchgeführte Untersuchungen	32
4.2	Datenlücken	34
4.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	34
4.3.1	Übersicht über die Landschaft	34
4.3.2	Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	36
4.3.3	Arten des Anhangs II der FFH-RL	38
5	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets	40
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	40
5.2	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	43
5.2.1	Charakteristische Arten mit potentieller Betroffenheit	43
5.2.2	LRT 3150, Nährstoffreiche Stillgewässer	46
5.2.3	LRT 6430, Feuchte Hochstaudenfluren	46
5.2.4	LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen	47

5.2.5	LRT 91E0*, Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden	48
5.2.6	LRT 91F0, Hartholzauwälder mit Eiche und Ulme	49
5.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	49
5.3.1	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i> , 1193)	49
5.3.2	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i> , 1166)	50
5.3.3	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i> , 1145)	50
5.3.4	Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i> , 1134)	51
5.3.5	Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i> , 1086)	51
6	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	52
6.1	Vorbemerkungen	52
6.2	Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz	52
6.3	Weitere Maßnahmen mit schadensbegrenzender Wirkung	53
7	Andere Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks	58
7.1	Vorgehensweise zur Berücksichtigung relevanter Pläne und Projekte	58
7.2	Beschreibung der Pläne und Projekte mit potentiellen kumulativen Beeinträchtigungen	58
8	Gesamtübersicht über Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL	60
8.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	60
8.2	Arten nach Anhang II der FFH-RL	64
9	Zusammenfassung	68
10	Anhang	69
10.1	Literatur und Quellen	69
10.2	Einschlägige Rechtsnormen	71
10.3	Erläuterungen und Abkürzungen	73
10.4	Dokumentanhänge	74

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL.....	4
Tab. 2:	Arten nach Anhang II der FFH-RL	6
Tab. 3:	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7744-371	8
Tab. 4:	LRT nach Anh. I der FFH-RL gemäß der FFH-MPL für die Teilgebiete, im Vergleich mit dem zuletzt gültigen SDB (2016)	11
Tab. 5:	Arten nach Anh. II der FFH-RL gemäß der FFH-MPL für die Teilgebiete, im Vergleich mit dem zuletzt gültigen SDB (2016)	12
Tab. 6:	Näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL.....	24
Tab. 7:	Näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL.....	26

Tab. 8:	Nicht näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL	27
Tab. 9:	Nicht näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL	29
Tab. 10:	Angaben zu den im Jahr 2020 durchgeführten Erfassungen zum TA 3 der 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach), die auch den Bereich der Um- und Rückbaumaßnahmen Innquerung abdecken, (Angaben nach BÜRO BFOESS, gekürzt / ergänzt)	32
Tab. 11:	Matrix zur Beurteilung der Erheblichkeit für ein Erhaltungsziel.....	42
Tab. 12:	Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz.....	53
Tab. 13:	Allgemeine Maßnahmen mit schadensbegrenzenden Wirkungen	53
Tab. 14:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 3150	60
Tab. 15:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 6430	61
Tab. 16:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 6510	61
Tab. 17:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 91E0*	62
Tab. 18:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 91F0.....	63
Tab. 19:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für die Gelbbauchunke	64
Tab. 20:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den Kammmolch ...	64
Tab. 21:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den Schlammpeitzger	65
Tab. 22:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den Bitterling	66
Tab. 23:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den Scharlachkäfer	66

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abschnitt des FFH-Gebiets 7744-371 im Umgriff des Vorhabens und benachbarte Natura 2000-Gebiete (ohne Maßstab, genordet)	2
Abb. 2:	Darstellung des Vorhabens und der Ausstattung des FFH-Gebiets im Querungsbereich	20
Abb. 3:	Weg, Staudenfluren und Gehölzsukzession im bestehenden Schutzstreifen.....	22
Abb. 4:	Typischer Landschaftseindruck in der Innaue mit Altwasserzug und Auwald.....	35

1 Anlass und Vorgehensweise

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden als TenneT bezeichnet) plant die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsleitung von Altheim in Bayern bis zur Landesgrenze nach Österreich. Das Vorhaben ist als Nr. 32 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen (Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz, BBPlG). Die geplante 380-kV-Leitung zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Altheim und der österreichischen Landesgrenze bei Simbach a.Inn soll eine bestehende 220-kV-Verbindung ersetzen und umfasst den Rückbau von Bestandsleitungen. Das Gesamtprojekt wird in 3 Abschnitten (Teilabschnitt 1, Teilabschnitt 2, Abschnitt 3) beantragt. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der **Teilabschnitt 2 Adlkofen – Matzenhof (Leitung B152)**. Für das Vorhaben wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Neben dem geplanten Neubau der 380-kV-Freileitung entlang der bestehenden Trasse umfasst das Projekt die Errichtung eines vorübergehend erforderlichen Provisoriums zur Ergänzung einer bestehenden Leitung (über ein Portra-Portal) in der Innau und die Demontage der Beseilung zweier den Inn querender Bestandsleitungen, östlich von Simbach a.Inn (Landkreis Rottal-Inn). Vom Vorhaben räumlich tangiert wird dabei das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet bzw. **FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“** (Gebiets-Nr. **7744-371**). Die Schutzgebietsausweisung dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie werden für das FFH-Gebiet die geplanten Eingriffe im Bereich der Innquerung untersucht. Dies betrifft konkret die Wirkungen der Errichtung des Provisoriums mit Portra-Portal von Bestandsmast 256 der Bestandsleitung Altheim – St. Peter (B104) zu Mast 9 der Bestandsleitung St. Peter – Pleinting (B97), sowie die des Rückbaus der Beseilung im Bereich um die Maste 256A, 257 und 8 der Bestandsleitungen. (S. Abb. 2 auf S. 20.) In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird ermittelt, ob das beantragte Vorhaben, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Salzach und Unterer Inn“ (Gebiets-Nr. 7744-371) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig. Aufgrund dieses ‚Verschlechterungsverbots‘ ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG festzustellen, ob von dem Projekt unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile dieses Gebiets und damit für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgehen. Die vorliegende Unterlage bildet die Grundlage für die Beurteilung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung; zu diesem Zweck erfolgt eine detaillierte Bewertung von nicht sicher auszuschließenden Beeinträchtigungen. Zunächst werden in den folgenden Kapiteln das Gebiet und seine Erhaltungsziele sowie das Vorhaben und seine Wirkungen näher beschrieben.

Ein Vorhaben darf nur dann zugelassen werden, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel“¹ besteht, dass dieses nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können durch das Vorhaben an sich oder im Zusammenspiel mit anderen Plänen oder Projekten bewirkt

¹ gemäß Urteil des EuGH vom 24. November 2011 (C-404/09) sowie Bestätigung in weiteren Urteilen

werden. Maßgeblich ist der günstige Erhaltungszustand der im Gebiet geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL. Die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung bzw. Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes von LRT und Arten müssen gewahrt werden. Ein schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Ist der Erhaltungszustand nicht günstig, so ist ergänzend zu untersuchen, ob das Vorhaben der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben betroffen sind („Wiederherstellungserfordernis“).

2 Übersicht über das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das FFH-Gebiet

Fläche: 5.663,79 ha (*Feinabgrenzung Stand 19.02.2016 / aktualisiert 19.12.2019*)

Biogeographische Region: kontinentale Region

Hauptnaturraum: Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (D65)
Voralpines Moor- und Hügelland (D66)

Unternaturräume: Unteres Inntal (054)
Altmoränen- und Schotterlandschaft der Alzplatte (053-A)
Salzachaue (039-B)
Jungmoränenlandschaft des Salzach-Hügellandes (039-A)

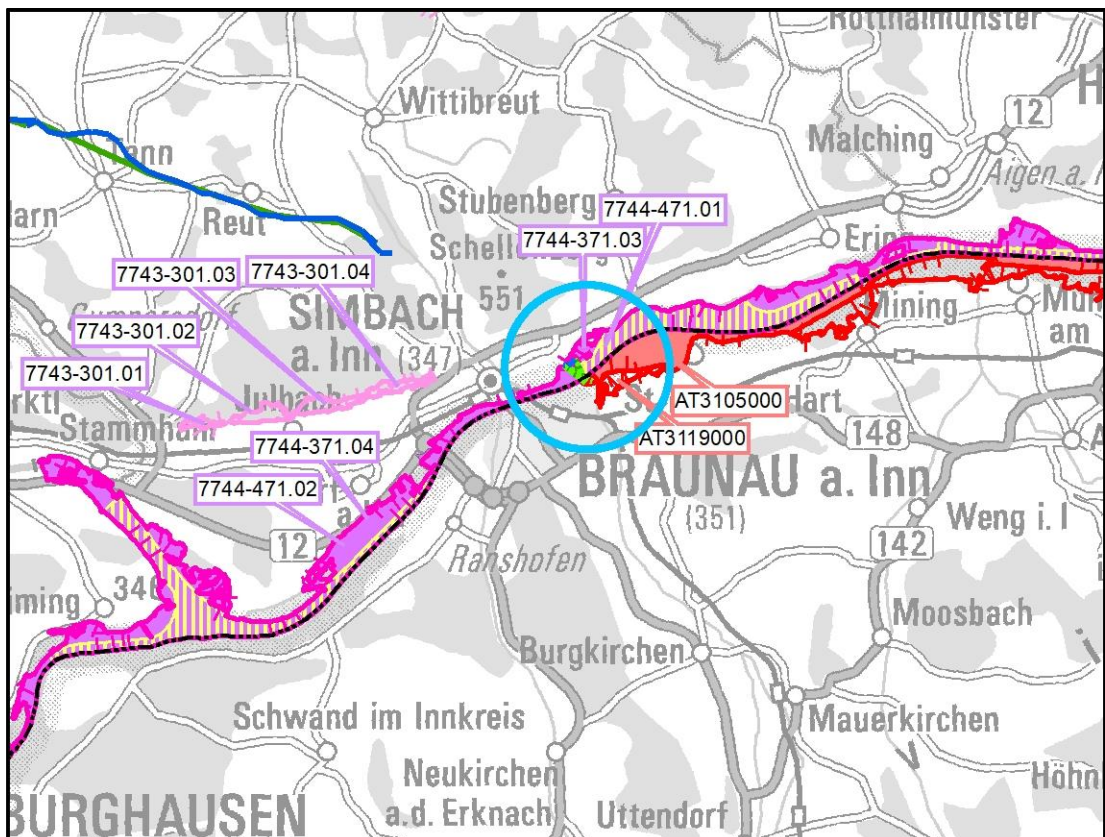


Abb. 1: Abschnitt des FFH-Gebiets 7744-371 im Umgriff des Vorhabens und benachbarte Natura 2000-Gebiete (ohne Maßstab, genordet)

Das FFH-Gebiet ist dunkel rosa umrandet, benachbarte FFH-Gebiete in Bayern hell rosa und in Österreich rot. Vogelschutzgebiete (SPA) sind violett (Bayern) bzw. hellrot (Österreich) ausgefüllt. Die Naturschutzgebiete innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse sind gelb schraffiert. Das Vorhaben ist in blau (Verlauf geplante Leitung, sowie, im Bereich der Innaue, das Portra-Portal) und grün (Bestandsleitung) / hellgrün (Seildemontage Bereich Innquerung) dargestellt und der hier relevante Bereich hellblau eingekreist. Die Grenze zu Österreich ist schwarz gestrichelt markiert.

Kartengrundlage (TK500): Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.

Das FFH-Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ liegt in den Landkreisen Berchtesgaden, Traunstein, Altötting, Rottal-Inn und Passau und verläuft von Höhe Salzburg bis Neuhaus a.Inn. Es besitzt mit seinem Verlauf längs der Saalach, der Salzach und des Inn eine Längsausdehnung von ca. 120 Kilometern. Der Gebietsumfang ist als Streifen mit deutlich variabler Breite – je nach Ausstattung der Aue – abgegrenzt. Laut dem Standard-Datenbogen (SDB) (LfU 2016) sind etwa 22 % der Gebietsfläche Gewässer und 4 % „Moore, Sümpfe, Uferbewuchs“, 42 % Laubwald, 6 % Mischwald, 3 % Nadelwald, 3 % feuchtes und mesophiles Grünland sowie je 1 % „Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee“ und „Trockenrasen, Steppen“.

Das FFH-Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ ist durch kurze Unterbrechungen in derzeit acht Teilgebiete unterteilt, die als Teilflächen 2-9 nummeriert sind. Das Vorhaben betrifft Teilfläche Nr. 3. (s. Abb. 1). Die vorgesehenen baulichen Eingriffe sind in der Innaue östlich von Simbach a.Inn situiert. Diese ist hier aufgrund überwiegend naturnaher Ausstattung – auch über den eingedeichten Teil der Aue hinaus – großflächig Teil des FFH-Gebiets. Neben Gewässern mit Verlandungsvegetation und Auwald findet sich im Eingriffsbereich anteilig auch vielschüriges Grünland als weniger naturnaher Flächenanteil des FFH-Gebiets.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die nachfolgende Beschreibung der Erhaltungsziele und der für die Meldung maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten bezieht sich auf das gesamte FFH-Gebiet als Prüfgegenstand. Eine vertiefte Darstellung der Bedeutung der betroffenen Teilbereiche ("detailliert untersuchter Bereich") erfolgt in Kap. 4.

Die Erhaltungsziele als Prüfmaßstab für die Beurteilung der Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung durch Pläne und Projekte umfassen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind (Kap. 2.2.2 und 2.2.3).

2.2.1 Verwendete Quellen

Zur Beschreibung des Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile liegt der Standard-Datenbogen (SDB) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2016) mit Stand Juni 2016 vor, auf den in den folgenden Abschnitten Bezug genommen wird. Gegenüber der ersten Version vom November 2004 wurde der SDB im Juni 2016 im Zuge der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) fortgeschrieben und konkretisiert. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich seither aus dem Schutzzweck der Verordnung und den dazu erlassenen Vorschriften (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Die BayNat2000V legt die einzelnen Natura 2000-Gebiete im Sinne einer Schutzgebietsverordnung rechtsverbindlich fest und benennt Erhaltungsziele, welche zugleich, mit Relevanz für die FFH-VP, als Vollzugshinweise näher konkretisiert wurden (StMUV 2016; s. Kap. 2.4).

Die Abgrenzung des Gebietes und der anderen Natura 2000-Gebiete im Umfeld wurde den vom LfU zur Verfügung gestellten GIS-Daten (Stand: Bayerische Gesamtmeldung im Zuge der BayNat2000V vom 19.02.2016, aktualisiert am 19.12.2019) entnommen. Die Abgrenzungen der Natura 2000-Gebiete in Österreich wurden einem von der European Environment Agency (www.eea.europa.eu) zur Verfügung gestellten Datensatz entnommen; als Stand ist Ende 2020 angegeben. Die fachlich aktuellste Grundlage zur Beurteilung der Vorkommen von LRT und Anhang-II-Arten im Gesamtgebiet sowie von Erhaltungszuständen stellt der FFH-Managementplan dar (Faust, Landschaftsarchitekten 2020; vgl. Kap. 2.5). Berücksichtigt wurden außerdem Hinweise aus der Biotopkartierung (BK), sowie aus der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), Stand 03/2022. Auch das Landkreis-ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm, StMUGV, Hrsg., 2008) wurde konsultiert. Auch vorliegende Unterlagen zu den potentiell kumulativ wirkenden Plänen und Projekten (vgl. Kap. 7.2) wurden – sofern relevant – berücksichtigt. Zu projektbezogenen Datenerfassungen inkl. gezielter Kartierungen s. Kap. 4.1.3.

2.2.2 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 7744-371 (LfU 2016, Stand 06/2016) werden folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (=LRT) genannt und bewertet:

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

NATURA 2000-Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	22 ha	B	C	B	B
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>	10 ha	C	C	B	C
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	24 ha	B	C	B	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	11 ha	B	C	C	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe	65 ha	C	C	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alpecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	58 ha	B	C	A	B
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	13 ha	A	B	A	A
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	12 ha	B	C	B	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	130 ha	B	C	B	C
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	5 ha	B	C	B	C

NATURA 2000-Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	10 ha	A	C	B	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	1.700 ha	A	B	A	A
91F0	Hartholz-Auenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	50 ha	A	C	B	C

* prioritärer Lebensraumtyp

Erläuterungen (nach Leseanleitung des BAYLFU, Stand 9/2007):

Spalte Repräsentativität (= Repräsentativität des Lebensraumtyps bzw. Biotoptyps)	Spalte Relative Fläche (= bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland)	Spalte Erhaltungszustand (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps)	Spalte Gesamtbeurteilung (= Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland)
A: hervorragende Repräsentativität B: gute Repräsentativität C: mittlere Repräsentativität	A: > 15% B: 2-15 % C: < 2%	A: sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich C: mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich	A: sehr hoch B: hoch C: mittel

Prioritäre Lebensraumtypen im Gebiet:

- 6210* Kalkmagerrasen mit Orchideen
- 7220* Kalktuffquellen
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder
- 91E0* Weichholzauenwälder mit Erle, Esche und Weide

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6210 (nicht-prioritäre Ausbildung) wird im SDB mit mittel bis schlecht (C) angegeben. Da die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) der gemeldeten Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL beinhalten, werden für den genannten Lebensraumtyp grundsätzlich auch Wiederherstellungserfordernisse Prüfgegenstand.

Der LRT 3270 ist nicht im aktuellen SDB gelistet, aber in dem mit der BayNat2000V veröffentlichten Stand der Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele (Stand 02/2016), StMUV (2016), aufgeführt. In einer älteren Version des SDB war der LRT erhalten. Er wird in die FFH-VP vorsorglich grundsätzlich einbezogen, da er nach geltendem bayerischem Recht Schutzgegenstand des Gebiets ist. Aktuelle Vorkommen des LRT wurden allerdings bei den projektbezogenen Erfassungen im Umgriff des Vorhabens nicht festgestellt und bestehen laut FFH-Managementplan (FFH-MPL) im gesamten FFH-Gebiet nicht (s. Kap. 2.5), da entsprechende Vegetationsbestände

nur in naturfernen Staubereichen festgestellt wurden, die nicht dem LRT zuzurechnen sind. Vorsorglich berücksichtigt werden daher ausschließlich Wiederherstellungserfordernisse entsprechend naturnaher Gewässerpartien.

2.2.3 Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 7744-371 (LfU 2016, Stand 06/2016) werden folgende Arten nach Anhang II FFH-RL genannt und bewertet:

Tab. 2: Arten nach Anhang II der FFH-RL

NATURA-2000 Code	Art	Populationsgröße	Populationsdichte	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	P	C	B	C	B
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	P	C	A	C	A
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	R	C	C	C	C
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	P	C	C	C	B
1163	Koppe, Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	C	C	C	C	C
2485	Donau-Neunauge (<i>Eudontomycon vladykovi</i>)	1.000-10.000	B	B	C	A
1105	Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	R	C	C	C	B
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	P	C	C	C	C
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	R	C	C	C	C
1131	Strömer ² (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>)	P	C	C	C	C
1086	Scharlachkäfer ³ (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	C	A	B	C	A
1078*	Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	R	C	B	C	C
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nautithous</i>)	R	C	C	C	C
1902	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	100	C	C	C	C

* prioritäre Art

² Der Strömer ist im Standarddatenbogen aufgeführt, aber nicht in dem mit der BayNat2000V veröffentlichten Stand der Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele (Stand 02/2016), StMUV (2016). Die Art wird nachfolgend in die FFH-VP einbezogen, da sie Gegenstand der Gebietsmeldung ist. Da der Strömer laut FFH-MPL im FFH-Gebiet als ausgestorben gilt (s. Kap. 2.5), werden dabei ausschließlich Wiederherstellungserfordernisse betrachtet.

³ synonym auch „Scharlach-Plattkäfer“

Erläuterungen (nach BAYLFU, 9/2007):

Spalte Populationsgröße	Gebietsbeurteilung	
	Spalte Population (= Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation)	Spalte Erhaltung (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatskomponente)
Im SDB werden nichtziehende und ziehende Arten sowie bei letzteren zwischen brütenden, überwinternden und durchziehenden Populationen unterschieden.		
C: häufig, große Population (common) P: vorhanden, ohne Einschätzung (present) R: selten, mittlere bis kleine Population (rare) V: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare) Zahlenangaben: Anzahl Individuen	A: >15 % B: 2-15 % C: <2 % D: nicht signifikant	A: hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich C: durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Gebietsbeurteilung	
Spalte Isolierung (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art)	Spalte Gesamt (= Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt der Art in Deutschland)
A: Population (beinahe) isoliert B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets	A: hervorragender Wert B: guter Wert C: signifikanter Wert

Prioritäre Arten des Anhangs II im Gebiet:

*1078 (*6199) Spanische Flagge

Der Erhaltungszustand der im SDB genannten Arten Gelbbauchunke, Kammolch, Groppe, Huchen, Schlammpeitzger, Bitterling, Strömer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Frauenschuh wird mit mittel bis schlecht (C) angegeben. Aus diesem Grund werden ggf. auch Wiederherstellungserfordernisse Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ (Stand 06/2016) sind „andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ (z. B. Arten des Anhangs IV der FFH-RL, charakteristische Arten der Lebensraumtypen) nicht genannt.

2.4 Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

Wiedergegeben wird im Folgenden als Prüfmaßstab für die Beurteilung von Plänen und Projekten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 7744-371 (Stand 02/2016), StMUV (2016):

Tab. 3: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7744-371

<p>Erhalt der Vielfalt an naturnahen, oft durch traditionelle Nutzungen geprägten großflächigen Fluss- und Auen-Lebensräume mit ihrem Reichtum an wertbestimmenden Pflanzen- und Tierarten von Inn und Salzach mit Böschungen der Talterrassen sowie Erhalt der sekundären spontanen Prozesse von Sedimentation, Erosion und Sukzession in den weitläufigen Stauräumen.</p>
<p>1. Erhalt der Salzach und des Unteren Inns als Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> sowie als Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p. durch Erhalt der guten Wasserqualität. Erhalt der unverbauten Flussabschnitte sowie ausreichend störungsfreier, unbefestigter Uferzonen. Erhalt der Durchgängigkeit und Anbindung der Seitengewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Flüsse sowie einer naturnahen, durchgängigen Anbindung der Altgewässer und der einmündenden Bäche. Erhalt eines naturnahen, dynamischen Gewässerregimes mit regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung der Salzach und Zuflüsse. Erhalt der Dynamik des Inns im Bereich der Staueisen. Erhalt der Gewässervegetation und Verlandungszonen der Altgewässer sowie der Staueisen am Inn. Erhalt einer ausreichenden Ungestörtheit der Stillgewässer.</p>
<p>2. Erhalt der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> in ihren individuellen physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften, besonders auch als Lebensräume unterschiedlicher makrophytischer Wasserpflanzenvegetation.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung unbelasteter Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>). Erhalt der ausreichenden Versorgung mit hartem Quellwasser und mit Licht sowie durch die Minimierung mechanischer Belastungen.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der regionstypischen Artenzusammensetzung.</p>
<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, und der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) auf Dämmen, Hochwasserdeichen und im Auwaldgürtel (Brennen!) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche wertbestimmender Arten. Erhalt ihrer Standortvoraussetzungen.</p>
<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (<i>Luzulo-Fagetum</i>), Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>) und Mitteuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) mit ihren Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel und Säume, Waldwiesen, Blockhalden) sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.</p>
<p>7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) mit ihren Sonderstandorten sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.</p>

8.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) und der Hartholzaewälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>) mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil und der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten. Erhalt des Wasserhaushalts, des natürlichen Gewässerregimes, der naturnahen Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässer, Seigen und Verlichtungen. Erhalt der feuchten Staudensäume.
9.	Erhalt ggf. Entwicklung von Population des Huchens durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer für alle Lebensphasen dieser Fischart sowie ausreichend große Laich- und Jungtierhabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung des naturgemäßen Fischartenspektrums und der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für Beutefischarten.
10.	Erhalt ggf. Entwicklung von Populationen von Groppe und Donau-Neunauge , durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer als Lebensraum für alle Lebensphasen dieser Fischarten mit ausreichend großen Laich- und Jungtierhabitaten.
11.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings . Erhalt von Fließ- und Stillgewässern mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen. Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen. Erhalt von reproduzierenden Muschelbeständen.
12.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schlammpeitzgers durch ein ausreichendes Angebot an weichgründigen sommerwarmen Altgewässerbereichen und Verlandungsbuchten.
13.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in den Flüssen Salzach und Inn mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.
14.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Fischotters durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Auen, besonders durch die Erhalt von Wanderkorridoren entlang von Gewässern und unter Brücken. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend ungestörter, strukturreicher Fließgewässer mit ausreichend extensiv genutzten unbebauten Überschwemmungsbereichen.
15.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Kammolchs . Erhalt ggf. Wiederherstellung von für die Fortpflanzung geeigneten Kleingewässern (fischfreie, vegetationsarme, besonnte Gewässer) sowie der Landhabitate einschließlich ihrer Vernetzung.
16.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gelbbauchunken -Population. Erhalt ihres Lebensraums ohne Zerschneidungen, besonders durch Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter und vernetzter Klein- und Kleinstgewässer. Erhalt dynamischer Prozesse, die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen.
17.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Scharlachkäfers . Erhalt ggf. Wiederherstellung eines dauerhaften Angebots an Altbäumen, vor allem Pappeln und Weiden. Erhalt von Auenwäldern.
18.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings . Erhalt der Lebensräume des Ameisenbläulings, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten habitatsichernden Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen.

- | | |
|-----|--|
| 19. | Erhalt ggf. Wiederherstellung einer zukunftsträchtigen Population der Spanischen Flagge . Erhalt ihres Komplexlebensraums aus blütenreichen Offenlandstrukturen (besonders Waldblößen und mageren Säumen) und vielgestaltigen Waldstrukturen einschließlich Verjüngungsstadien mit Vorwaldgehölzen. |
| 20. | Erhalt ggf. Entwicklung einer nachhaltig überlebensfähigen Frauenschuh-Population, insbesondere einer angemessenen Lichtversorgung auf trockeneren, basischen Waldböden mit nur mäßiger Nährstoffversorgung. |

2.5 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

2.5.1 Angaben zu Lebensraumtypen und Arten

Ein FFH-Managementplan (FFH-MPL) für das Gebiet liegt vor („Teilbereich Niederbayern“: Faust, Landschaftsarchitekten 2020; „Teilbereich Oberbayern“: AELF Traunstein, Hrsg., 2015). Die für den Managementplan vorgenommene Erhebung der Wald-LRT durch das AELF Landau erfolgte gemäß FFH-MPL (ebd.) 2013 und 2014, sowie ergänzend 2015. Die Kartierung und Bewertung der Offenland-LRT in der betroffenen Teilfläche 3 des FFH-Gebiets erfolgte gemäß FFH-MPL (ebd.) durch Herrmann (2004 + 2009). Offensichtlich wurde im Gebiet eine reine LRT-Kartierung ohne Aktualisierung der Biotopkartierung durchgeführt: Die Ergebnisse sind im Eingriffsbereich in den Biotopflächen und Sachdaten des LfU (Datenbestand 10/2021) nicht enthalten; die Biotopkartierung wurde teils aktualisiert, aber – außerhalb des wenig östlich liegenden Naturschutzgebiets – nicht um die erfassten FFH-LRT ergänzt. Die übrigen Daten zu den Schutzgütern, also insbesondere auch zu den Anhang-II-Arten, wurden gemäß FFH-MPL (Faust, Landschaftsarchitekten 2020) für das Offenland 2012 und 2013 erfasst, für den Wald 2013 und 2014.

Die Karten des FFH-MPL zu Bestand und Bewertung enthalten die entsprechenden Angaben zu LRT in Wald und Offenland und zu Anhang-II-Arten. Tabelle 4 und 5 enthalten die maßgeblichen Aussagen des Managementplans zu Flächengrößen bzw. Populationsgröße und –struktur sowie Verbreitung im Gebiet einerseits und andererseits jeweils zu den Erhaltungszuständen. Angaben weichen zum Teil erheblich von denen im zuletzt gültigen Standarddatenbogen (StMUV 2016) ab; dies betrifft vielfach Flächenangaben und teils auch Erhaltungszustände. Es ist anzunehmen, dass es sich beim Managementplan um die neuere Datengrundlage handelt; vorsorglich werden andererseits auch die Angaben des SDB in Zweifelsfall, im Sinne einer *worst case*-Betrachtung, mit berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass die „Gebietsbezogene Zusammenfassung“ im niederbayerischen Teil des MPL (Kap. 6 im Fachgrundlagenteil von Faust, Landschaftsarchitekten 2020) offensichtlich nur Teilfläche 2 und 3 des Gebiets sowie die derzeit nicht enthaltene / ehemalige Teilfläche 1 umfasst: Die Flächenangaben für den oberbayerischen Teil sind teils höher als in dieser „Zusammenfassung“. Eine tatsächliche Gesamtbilanzierung für das FFH-Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ liegt demnach nicht vor. Für den niederbayerischen Teil ist außerdem – für den LRT 91E0* in den Subtypen 91E1* und 91E7* – zu beachten, dass die ehemalige Teilfläche 1 in die Flächenstatistik einbezogen ist.⁴ In der untenstehenden Zusammenstellung sind die Angaben

⁴ Allerdings ist zugleich zu beachten, dass diese Teilfläche laut FFH-MPL (Faust, Landschaftsarchitekten, 2020: Maßnahmenteil S. 3) im Zuge ihrer Erweiterung versehentlich dem FFH-Gebiet 7446-371 „Östlicher Neuburger Wald und Innleiten bis Vornbach“ zugewiesen worden sei, was aus fachlicher Sicht nicht zu rechtfertigen sei. Es werde eine Korrektur bei der nächsten Überarbeitung der BayNat2000V durchgeführt. Der Inn von der B512 bei Nehaus bis zur Staustufe Passau-Ingling

aus dem oberbayerischen Teil des MPL (AELF Traunstein, Hrsg., 2015) (Teilfläche 4-9) mit angeführt.

Tab. 4: LRT nach Anh. I der FFH-RL gemäß der FFH-MPL für die Teilgebiete, im Vergleich mit dem zuletzt gültigen SDB (2016)

NATURA 2000-Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Flächengröße [ha]			Erhaltungszustand		
		SDB	MPL TF 1-3	MPL TF 4-9	SDB	MPL TF 1-3	MPL TF 4-9
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	22	158,61	130,61	B	B+	vorwiegend B
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>	10	32,96	22,16	B	B	vorwiegend B
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri p.p.</i> und des <i>Bidention p.p.</i>	nicht mehr gelistet	-	-	nicht mehr gelistet	-	-
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	24	13,61	11,04	B	B	vorwiegend B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	11	-	10,24	C	-	vorwiegend C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe	65	9,50	5,54	B	B	vorwiegend B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	58	24,22	0,8	A	B	C
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	13	< 0,01	0,62	A	A	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	12	-	-	B	-	-
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	130	-	173,5	B	-	B
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	5	-	-	B	-	-
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	10	7,28	67,5	B	B	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	1.700	708,2	800,26	A	B	vorwiegend B
91E1*	Silberweiden-Weichholzaue	nicht unterschieden	16,61	183,13	nicht unterschieden	B	B
91E2*	Erlen- und Erlen-Eschenwälder		268,43	222,8		B	B
91E3*	Winkelseggen-Erlen-Eschen-Quellrinnenwälder		-	25,88		B	B
91E7*	Grauerlen-Auenwälder		379,51	368,45		B	C
91F0	Hartholz-Auenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	50	43,65	58,98	B	C+	B

wurde daher im FFH-MPL mitbehandelt; bezogen auf die Schutzgüter sei die neue Fläche als Erweiterung bzw. Fortführung des FFH-Gebiets 7744-371 zu sehen.

Es verbleibt somit, in Übereinstimmung mit dem SDB, für den LRT 6210 in nicht-prioritärer Ausprägung eine Bewertung mit „mittel bis schlecht“ (C) als Maßstab; dementsprechend wird für diesen – in Teilfläche 3 gemäß FFH-MPL derzeit nicht vorkommenden – LRT unverändert angenommen, dass Wiederherstellungserfordernisse Prüfgegenstand sein können. Allerdings gilt dies nur vorsorglich, da im Gesamtgebiet die prioritäre Ausprägung mit „gutem“ Erhaltungszustand (B) flächenmäßig überwiegt.

Für den LRT 6510 überwiegt die Bewertung für den niederbayerischen Teil flächenmäßig deutlich; ein Wiederherstellungserfordernis ist insofern – zumal für die niederbayerischen Teilflächen 2 und 3 – nicht anzunehmen. Für den LRT 91E0* überwiegt die Bewertung für den Großteil der Subtyp-Flächen im Gesamtgebiet mit „gut“ (B); ein Wiederherstellungserfordernis ist insofern – zumal für die niederbayerischen Teilflächen 2 und 3 – nicht anzunehmen. Für den LRT 91F0 überwiegt die Bewertung für den oberbayerischen Teil flächenmäßig und die Bewertung mit „C+“ für Teilfläche 2 und 3 tendiert zu „gut“ (B); ein Wiederherstellungserfordernis ist insofern insgesamt auch hier nicht zu berücksichtigen.

Bezüglich des LRT 3270 werden angesichts des Vorkommens charakteristischer Vegetation – in naturfernen Staubeichen – vorsorglich Wiederherstellungserfordernisse entsprechend naturnaher Flussabschnitte berücksichtigt.

Tab. 5: Arten nach Anh. II der FFH-RL gemäß der FFH-MPL für die Teilgebiete, im Vergleich mit dem zuletzt gültigen SDB (2016)

NATURA 2000-Code	Artname	Populationsgröße und –struktur sowie Verbreitung im Gebiet gemäß MPL TF 1-3 / TF 4-9	Erhaltungszustand	
			SDB	MPL TF 1-3 / TF 4-9
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Kleine Population im FFH-Gebiet	B	B
		Vereinzelte Nachweise im Tittmoninger und Freilassinger Becken		B
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Vitale, stabile Population mit zahlreichen Revieren	A	A
		Mittlere Populationsgröße, stabiler Bestand, Populationsstruktur unbekannt		A
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Kleine Population im FFH-Teilgebiet	C	C
		Ein einziges Restvorkommen im Tittmoninger Becken, sehr kleiner Bestand		C
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Keine aktuellen Vorkommen im FFH-Teilgebiet	C	C
		Mittlere Populationsgröße im Tittmoninger Becken; im Freilassinger Becken bis auf zwei Einzelvorkommen verschwunden; drei sichere Nachweise im Salzachmündungsgebiet		B

NATURA 2000- Code	Artname	Populationsgröße und –struktur so- wie Verbreitung im Gebiet gemäß MPL TF 1-3 / TF 4-9	Erhaltungs-zu- stand	
			SDB	MPL TF 1-3 / TF 4-9
1163	Koppe, Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Sehr geringer Bestand im FFH- Teilgebiet	C	C
		An der unteren Salzach im Uferbe- reich im Mittel 0,2 Individuen / m ² , im Inn nur sporadische Nachweise		C
2485	Donau-Neunauge (<i>Eudontomycon vladykovi</i>)	Stetes und regelmäßiges Vorkom- men im FFH-Teilgebiet, aber Man- gel an kiesigen Flachwasserzonen als Laichplätze	B	C
		Art ist im MPL für dieses Teilgebiet nicht behandelt		-
1105	Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	Geringe Abundanz und Fehlen mehrerer Altersklassen	C	C
		Abundanz und Stetigkeit gering, fehlende Altersklassen		C
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	Keine aktuellen Nachweise im FFH-Teilgebiet	C	C
		Inn: Sporadische Nachweise aus Alt- und Auegewässern; Salzach: allenfalls in Auegewässern oder Entwässerungsgräben		C
1134	Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	Mangelhafte Datenlage	C	C
		Inn: Vorkommen in Stauhaltungen und Altwässern; Salzach: allenfalls in Auegewässern Großmuschelbe- stand		C
1131	Strömer (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>)	Keine aktuellen Nachweise im FFH-Teilgebiet; in neuen Umge- hungsgerinnen am Unteren Inn Wiederansiedlung denkbar	C	-
		Art verschollen: seit mehr als 20 Jahren keine Nachweise im Gebiet		C
1086	Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Im FFH-Gebiet an Saalach, Salzach und Inn von Freilassing bis Pocking-Reding verbreitet; auch auf österreichischer Seite nachge- wiesen; zusammen mit der Popula- tion im FFH-Gebiet 7742-371 ko- härentes Vorkommen von bundes- weiter Bedeutung	B	B
		Von Freilassing bis Pocking-Re- ding verbreitet		B

NATURA 2000- Code	Artname	Populationsgröße und –struktur so- wie Verbreitung im Gebiet gemäß MPL TF 1-3 / TF 4-9	Erhaltungs-zu- stand	
			SDB	MPL TF 1-3 / TF 4-9
1078*	Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	Natürlicherweise im FFH-Teilge- biet nicht bodenständig	B	-
		Insgesamt 16 Fundorte in der Lau- fener und Nonnreiter / Burghause- ner Enge; Vorkommen mit geringer Individuenzahl		C
1061	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)	Keine aktuellen Nachweise im FFH-Teilgebiet	C	C
		Zwei kleine Restvorkommen im ge- samten Untersuchungsgebiet		C
1902	Frauschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Keine Vorkommen im FFH-Teilge- biet	C	-
		Kleine Population (5 Teilbestände mit ca. 150 Sprossen)		C

Übereinstimmend mit den Ausführungen in Kap. 2.2.3 werden für die Arten Gelbbauchunke, Kammolch, Groppe, Huchen, Schlammpeitzger, Bitterling, Strömer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Frauenschuh Wiederherstellungserfordernisse Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Für den Kammolch wird, trotz guten Erhaltungszustand in den Teilflächen 4-9, vorsorglich weiterhin ein Wiederherstellungserfordernis unterstellt, insbesondere für die Teilflächen (1-)2-3, wo die Art verschollen ist. Für die Spanische Flagge wird gegenüber dem zuletzt gültigen SDB der Erhaltungszustand mit „mittel bis schlecht“ (C) angegeben. Ein Wiederherstellungserfordernis besteht allerdings nur für die südlichen Teilflächen, nicht für den hier gegenständlichen Abschnitt des FFH-Gebiets (incl. Teilfläche 3), in dem laut FFH-MPL die Art natürlicherweise nicht bodenständig ist. Für das Donau-Neunauge wird aufgrund der im FFH-MPL mit strukturellen Mängeln im Gewässer begründeten Bewertung als „mittel bis schlecht“ (C) ein Wiederherstellungserfordernis angenommen.

2.5.2 Vorgesehene Maßnahmen

Im Maßnahmenteil und in den Maßnahmenkarten beider FFH-MPL sind übergeordnete Maßnahmen sowie spezifische Maßnahmen für einzelne LRT und Anhang-II-Arten im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Eine Auswahl der Maßnahmen aus dem hier bezüglich Maßnahmen ausschließlich maßgeblichen niederbayerischen MPL wird nachfolgend wiedergegeben. Es werden die Maßnahmen genannt, soweit eine Relevanz hinsichtlich der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebiets denkbar erscheint. Dies gilt insbesondere im Fall eines Bezugs von Maßnahmen zu Wiederherstellungserfordernissen, aber auch allgemein für Maßnahmen mit räumlicher bzw. funktionaler Überschneidung mit dem Wirkbereich bzw. den potentiellen Wirkungen des Vorhabens.

Übergeordnete Maßnahmen:

- Redynamisierung der Stauräume / konkrete Planungen hierfür
 - o Rückbau bestehender Ufersicherungen
 - o Gestaltung von Gewässer- und Uferstruktur
 - o Höhere Dotation von Auegewässern

- Anlage neuer Gewässerläufe
- Anbindung der Auenrinnen
- Erhalt und Förderung der Schwarzpappel
- Erhalt von Alt- und Totholz sowie Biotopbäumen

3150

- Teilentlandung von durch Verlandung bedrohten Altwassern (konkret vorgesehen)
- Gelegentliches Auslichten von Ufergehölzen bei Bedarf

3260

(keine für die Prüfung relevanten Maßnahmen erkennbar)

6430

- Frühzeitige und dauerhafte Bekämpfung von Riesen-Bärenklau und Sachalin-Knöterich im gesamten FFH-Gebiet

6210*

(keine für die Prüfung relevanten Maßnahmen erkennbar)

6510

- (wünschenswert:) Nutzungsextensivierung (Reduzierung der Düngung) auf intensiver genutzten Flächen
- (wünschenswert:) Wo möglich, Extensivierung von Intensivgrünland

7220*

(keine für die Prüfung relevanten Maßnahmen erkennbar)

9110, 9130, 9150

(Keine LRT-Bestände im Bereich des niederbayerischen MPL)

9180*

(Dargestellte Maßnahmen auf vorhandene LRT-Bestände beschränkt; keine für die Prüfung relevanten Maßnahmen erkennbar)

91E0* (incl. Subtypen)

(Dargestellte Maßnahmen auf vorhandene LRT-Bestände beschränkt; übergeordnete Maßnahmen wirksam)

91F0

- (wünschenswert:) Neubegründung von Hartholzauen z. B. auf Flächen, auf denen derzeit Hybridpappeln, stark geschädigte Eschenbestände oder Fichtenbestände stocken

Fischotter, Biber

(keine für die Prüfung relevanten Maßnahmen erkennbar)

Gelbbauchunke

- Erhaltung der Pioniergewässer der Erlacher Au als potentielle Laichgewässer durch Pflegeeingriffe (Entlandung, Unterbrechen der Sukzession, Oberbodenabtrag, Entfernung aufkommender Gehölze, die das Gewässer beschatten
- Schaffung und spätere Erhaltung von Pioniergewässern als Tümpelgruppen in Wäldern entlang von Waldwegen zur Verbesserung des Habitatverbunds
- Schaffung von Flachwassertümpeln in stauanassen Wiesen durch Vertiefung von Bodensenken

- Im Rahmen der Wegeentwässerung offene Entwässerungsgräben neben Forstwegen an sonnigen bis halbschattigen Lagen zu Tümpelketten ausbauen

Kammolch

- Entfernung / Auslichtung von Gehölzen am Uferrand zur Schaffung einer ausreichenden Besonnung potentieller Laichgewässer – im Eingriffsbereich nicht räumlich konkret vorgesehen

Mühlkoppe (Groppe), Donau-Neunauge, Huchen

(keine für die Prüfung relevanten Maßnahmen erkennbar)

Schlammpeitzger

- Aktive Neuschaffung bzw. Instandhaltung von Kleingewässern geeigneter Sukzessionsstadien in Bereichen, wo keine ausgeprägte Flusssdynamik inkl. Verlagerung von Flussarmen wiederherstellbar ist (Staukette am Inn) – im Eingriffsbereich nicht räumlich konkret vorgesehen
- Vermeidung von Austrocknen derartiger Gewässer

Bitterling

- Teilentlandung von durch Verlandung bedrohten Altwässern

Strömer

(keine für die Prüfung relevanten Maßnahmen erkennbar)

Scharlachkäfer

- Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen
 - o Geeignetes Totholz ist stehendes und liegendes Totholz (i. d. R. Laubholz); Hochstubben mit mehr als 50 cm Höhe; Durchmesser > 20 cm; maximal 5 Jahre alt, mit Rinde
 - o Erhöhung des Biotopbaumanteils durch möglichst lange Erhaltung bestehender und durch Belassen aller neu entstehenden Biotopbäume
 - o Wegen der Wegesicherungspflicht Erhöhung des Anteils an Biotopbäumen im Wesentlichen nur im Bestandsinneren; bei Gefährdung zu prüfen, ob das Einkürzen der Krone mithilfe eines Harvesters oder Bündelfällers möglich und ausreichend ist; alternativ Baumstumpf mit mehreren Metern Höhe belassen
 - o Soweit Erhaltung stärkerer Totholzstämme nicht möglich, diese nach Fällung in angrenzende Flächen verbringen, wo sie als liegendes Totholz verbleiben

Spanische Flagge

(Keine Vorkommen im Bereich des niederbayerischen MPL)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Ansalben von Großem Wiesenknopf als Grundlage für eine Besiedelung des Gebiets auf allen potentiellen Standorten

Frauenschuh

(Keine Vorkommen im Bereich des niederbayerischen MPL)

2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

2.6.1 Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt

In ihrer Bedeutung hervorzuheben sind für den Bereich der Teilfläche 3 und aufwärts die zusammenhängenden naturnahen Auwälder, die traditionelle Niederwaldnutzung, Altwasser mit vielfältiger Verlandungszonierung und die Innstauseen als international bedeutsames Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mauergebiet für Vögel (zugleich Vogelschutzgebiet = SPA). Die große Zahl der im FFH-Gebiet gemeldeten LRT und Arten nach Anhang II der FFH-RL – ergänzt um einige nicht gemeldete, aber nachgewiesene LRT und Arten – unterstreicht die internationale Bedeutung des Gebiets für die biologische Vielfalt. Der langgezogene Komplex naturnaher Biotope mit Vernetzungsfunktion für zahlreiche Arten ist zweifellos von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und unterstreicht die außerordentlich hohe Bedeutung des Gebietes an sich und im Netz Natura 2000.

2.6.2 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet ist der wesentliche Teil einer langgezogenen Vernetzungsachse vom Alpenrand bis zur Donau. In wesentlichen Teilen ist die Fläche des FFH-Gebiets auch als Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ (7744-471) ausgewiesen; für dieses Gebiet wird eine separate Natura 2000-Verträglichkeitsstudie vorgelegt. Im Verlauf ist die Ausdehnung der beiden Gebiete nicht immer deckungsgleich, im Eingriffsbereich aber sind die Gebietsgrenzen näherungsweise identisch.

Zu der beschriebenen Vernetzungsachse gehören im Verlauf mehrfach Natura 2000-Gebiete auf österreichischer Seite: Das FFH-Gebiet „Salzachauen, Salzburg“ (AT3223000) und das gleichnamige Vogelschutzgebiet (AT3209022), das FFH-Gebiet „Salzachauen“ (AT3118000), das FFH- und Vogelschutzgebiet „Ettenau“ (AT3110000), das FFH-Gebiet „Kalktuffquelle Wanghausen“ (AT3152000), das FFH- und Vogelschutzgebiet „Unterer Inn“ (AT3105000) und das FFH-Gebiet „Auwälder am Unteren Inn“ (AT3119000). Letzteres Gebiet liegt am Ostufer im Bereich des Vorhabens; wenig nordöstlich schließt das Gebiet „Unterer Inn“ an (s. Abb. 1 in Kap. 2.1). Im Gebiet „Auwälder am Unteren Inn“ stehen auf österreichischer Seite die Maste, bis zu denen die Seildemontage im Bereich der Innquerung erfolgt.⁵

Im Süden des FFH-Gebiets liegt ca. 5 km die Saalach aufwärts das FFH-Gebiet 8243-371 „Marzoller Au“; die Saalach und ihre Zuflüsse stehen im Gebirge mit einigen weiteren großflächigen Natura 2000-Gebieten in funktionaler Verbindung, darunter dem Nationalpark Berchtesgaden (8342-301). Im Norden des FFH-Gebiets, wo die ehemalige Teilfläche 1 derzeit in das zuvor direkt am Innufer angrenzende FFH-Gebiet 7446-371 „Östlicher Neuburger Wald und Innleiten bis Vornbach“ eingegliedert ist, ist unabhängig von der Zugehörigkeit eine fast durchgehende Kette von Natura 2000-Gebieten bis zur Donau gegeben. Unterhalb der Staustufe Passau-Ingling ist der Inn bis zur Mündung der Donau Teil des FFH-Gebiets 7447-371 „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“.

Im Verlauf von Süden nach Norden schließen an Zuflüssen weitere FFH-Gebiete an, so an der Mündung der Sur das Gebiet „Uferbereiche des Waginger Sees, Göttinger

⁵ Für den österreichischen Teil des Gesamtvorhabens wurde eine „Naturverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt (Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung 2015). Diese kommt gemäß Planungsbüro Laukhuf (2018: 12) zu dem Ergebnis, dass „die maßgeblichen Lebensraumtypen und FFH-Tierarten des Schutzgebietes ‚Auwälder am Unteren Inn‘ vorhabensbedingt keine ihrer Lebensraumfunktionen verlieren oder diese erheblich beeinträchtigt werden. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch indirekte Auswirkungen auf die Schutzgüter des angrenzenden FFH-Gebietes ‚Unterer Inn‘ zu erwarten.“

Achen und untere Sur“ (8143-371). Am Inn liegt ca. 3,5 km oberhalb der Staustufe Stammham als weiteres FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für das Netz Natura 2000 der Mündungsbereich „Inn und Untere Alz“ (7742-371). Ferner nähert sich das hier gegenständliche FFH-Gebiet bei Stammham und Simbach a.Inn auf ca. 2 bzw. 1 km an das FFH-Gebiet „Innleite von Buch bis Simbach“ (7743-301) an. Im Norden der Teilfläche 2 schließt das FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ (7545-371) an.

Für die im Verlauf räumlich nahestehenden Gebiete ist jeweils ein funktionaler Zusammenhang für eine Vielzahl von Arten und Lebensräumen anzunehmen, mit Schwerpunkt auf Lebensräumen der Gewässer und Verlandungszonen, der Aue im weiteren Sinn, einschließlich unterschiedlicher Wald- und Grünlandgesellschaften, sowie weiteren Waldlebensräumen.

3 Beschreibung des Vorhabens im Bereich des FFH-Gebiets

3.1 Geplantes technisches Vorgehen und entstehende Eingriffe

Die im Zuge des hier gegenständlichen Vorhabens geplanten baulichen Maßnahmen im Bereich der Innaue – und hier des FFH-Gebiets 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ – zielen auf einen Zustand, der, in Bezug auf die Erneuerung des Stromnetzes in diesem Bereich insgesamt, von vorübergehender Natur ist. Die finale Gestalt der künftigen Innquerung wird im Zuge der Umstellung der Leitung Pirach – St. Peter – Pleinting von derzeit 220 kV auf 380 kV hergestellt und ist damit Bestandteil von separat zur Planfeststellung beantragten Projekten. Der temporäre Zwischenzustand, dessen Herstellung hier Prüfgegenstand ist, ist erforderlich, um die Stromversorgung zwischen Altheim und Österreich über die 220-kV-Leitung noch aufrechtzuerhalten, hierfür aber bereits jene neue Leitungsverbindung über den Inn zu nutzen, die vorlaufend im Zuge des Vorhabens (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach (Abschnitt 3, Leitung B153) errichtet wird. Im Detail sind die Ausbaustufen vom derzeitigen bis zum finalen Zustand und die technischen Rahmenbedingungen des hier zu prüfenden Zwischenzustands im Erläuterungsbericht (Anlage 2.1) beschrieben.

Teil des hier zu prüfenden Vorhabens bzw. Gegenstand der vorliegenden FFH-VS sind konkret die 2. und die 3. Ausbaustufe für den Bereich der Innquerung und Innaue. Schrittweise wird bzw. muss⁶ dabei für die beiden derzeit bestehenden Innquerungen (s. Abb. 2) die Demontage der Leiterseile erfolgen. Zunächst wird mit Fertigstellung der Innquerung, im Zuge der vorlaufend beantragten Leitungsstrecke (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach (B153), die 2. Ausbaustufe erreicht, in der vorübergehend drei Höchstspannungsfreileitungen den Inn queren. Damit wird zugleich die Demontage der Leiterseile für die Bestandsleitung Altheim – St. Peter (B104) im Abschnitt zwischen Mast 256 und 258 (in Österreich) möglich, welche Teil des hier gegenständlichen Vorhabens ist. Der Mast 256 muss in diesem Zuge aufgrund der veränderten Zugbelastungen – außerhalb des FFH-Gebiets – abgeankert werden. Der Rückbau der Maste 256A und 257 wird erst im Zusammenhang mit der 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting, Abschnitt 1 (Abzweig Pirach), beantragt.

Damit auch der Rückbau der Leiterseile in den Abschnitten von Mast 8 der Bestandsleitung St. Peter – Pleinting (B97) zu Mast 9 und Mast 7 derselben Leitung sowie zu Mast 256 der B104 möglich ist, müssen die beiden zu diesem Zeitpunkt noch mit 220 kV betriebenen Stromkreise der Bestandsleitung Altheim – St. Peter (B104) mit der Neubauleitung B153 verbunden werden: Sie werden dann, in der 3. Ausbaustufe,

⁶ Dies ist Vorgabe aus dem Genehmigungsbescheid in Österreich

auf der neuen Leitung B153 über die Landesgrenze mitgeführt. Um die zu ermöglichen, ist die Errichtung der Nebenverbindung über das Portra-Portal erforderlich, welches die Verbindung von Mast 256 der B104 zu Mast 9 der B97 so ergänzt, dass beide Stromkreise hier entlanggeführt werden können. Diese werden dann weiter über Mast 10 der B97 zu Mast 11 der B153 und von dort weiter über die Landesgrenze geführt. Der Mast 8 der B97 selbst wird wiederum erst im Zusammenhang mit der 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting, Abschnitt 1 (Abzweig Pirach), zum Rückbau beantragt.

Das Portra-Portal stellt somit ein – bis zur Umsetzung der 4. Ausbaustufe und damit voraussichtlich für 5 Jahre bestehendes – Provisorium dar. Ohne das Portal wäre in diesem Abschnitt zur Herstellung der Verbindung von Mast 256 der B104 zu Mast 9 der B97 ein Eingriff in Auwald des LRT 91E0* erforderlich; das Portal ermöglicht eine hinreichend hohe Überspannung ohne solchen Eingriff. Andere bauliche Varianten für die Verschwenkung des Stromkreises wurden verworfen, da sie mit einem Rückschnitt von Auwald verbunden wären (Planungsbüro Laukhuf 2018: 21). Die Planung eines Portra-Portals an dieser Stelle erfolgt also aus der Absicht heraus, erhebliche Eingriffe in das FFH-Gebiet zu vermeiden; daneben war wegen Lage im Wasserschutzgebiet ein Eingriff in den Boden zu vermeiden. Gleichwohl ist die konkret geplante technische Ausführung im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit im Detail zu betrachten. Die für mögliche Eingriffe durch die vorgesehenen Rückbaumaßnahmen und die Errichtung des Portra-Portals wesentlichen Merkmale werden nachfolgend ausgeführt.

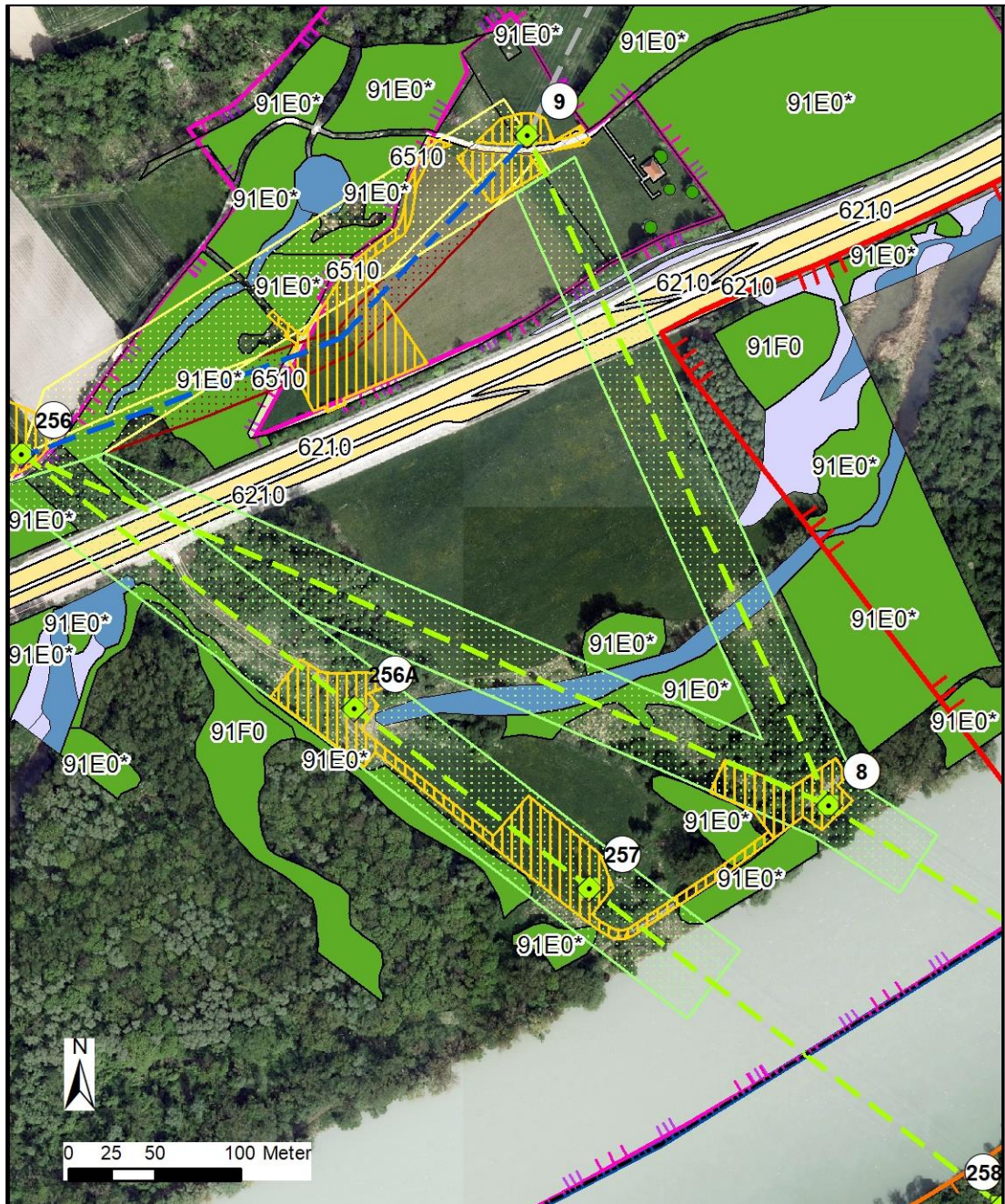


Abb. 2: Darstellung des Vorhabens und der Ausstattung des FFH-Gebiets im Querungsbereich

Nördlich des Deichs (von SW nach NO querende lineare Struktur) erfolgt im Zuge des Vorhabens das Verschwenken der beiden 220-kV-Stromkreise, wofür das Portra-Portal errichtet wird. Der Verlauf der hierfür zu ergänzenden zweiten 220-kV-Leitungsverbindung über das geplante Portra-Portal, von Mast 256 der Bestandsleitung B104 zu Mast 9 der Bestandsleitung B97, ist blau gestrichelt. Von dort nach Süden bis über den Inn reichen die Abschnitte der Bestandsleitungen mit geplanter Demontage der Beseilung. Die geplanten Rückbaustrecken zwischen Mast 256 und Mast 258 der Leitung B104 und in allen Spannungsfeldern um Mast 8 der Leitung B97 sind hellgrün gestrichelt dargestellt. Schutzstreifen entfallen teils (hellgrün gepunktet), bleiben gleich (gelb gepunktet), oder kommen hinzu (dunkelrot gepunktet: Verschwenkung über das Portra-Portal). Bauflächen im Umfeld der Bestandsmaste und im Bereich des geplanten provisorischen Maststandortes des Portra-Portals sind hellorange umrandet und schraffiert. Die nordöstlich von Mast 9 als 220 kV-Doppelleitung bestehende und im

temporären Zwischenzustand für die Weiterführung zur neuen Innquerung genutzte Leitung B97 ist grau gestrichelt dargestellt.

Das FFH-Gebiet ist rosa umrandet, das weitgehend deckungsgleiche Vogelschutzgebiet violett und ein eingelagertes Naturschutzgebiet rot. (Im SO ist ein auf österreichischer Seite liegendes FFH-Gebiet orange umrandet.) Die aktuell im FFH-Gebiet 7744-371 im Umfeld des Vorhabens festgestellten LRT-Flächen (vgl. Kap. 4.3.2) sind farblich hervorgehoben und mit zusätzlicher Kennzeichnung versehen. Farblich (flächig blau und blass lila) dargestellt sind auch die aktuell nicht als LRT erfassten, im FFH-MPL aber als solcher enthaltenen Stillgewässer mit Verlandungsbereichen. Potentielle Vorkommen von Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind nicht verortet.

Kartengrundlage (DOP): Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.
Detaillierte Kartendarstellung vgl. Anhang 1 / Kap. 10.4 (Dokumentanhänge).

Die Standorte der Maste 256A und 257 (B104) sowie Mast 8 (B97) liegen innerhalb des FFH-Gebietes. Die zugehörigen Bauflächen umfassen nicht die gesamte Strecke der Schutzstreifen der Bestandsleitung, sondern kleine Teilbereich im Umgriff der Masten. Die Bauflächen liegen fast vollständig in Offenlandbereichen, lediglich im Umfeld von Mast 8 (B97) sind in geringem Umfang Gehölzfällungen notwendig. Dies ist in Bereichen vorgesehen, die als Gebüsch erfasst worden sind.

Allgemein ist in der Innaue eine Bauwasserhaltung nicht erforderlich, da im Zuge des Vorhabens keine Mastfundamente errichtet oder rückgebaut werden. Ein gezielter baulicher Eingriff in den Boden ist allgemein – schon wegen der Lage im Wasserschutzgebiet – nicht vorgesehen, vgl. die Ausführungen zur Verankerung des Portra-Portals unten. Die Wegeanbindung der Bauflächen erfolgt weitgehend über einen befestigten Wirtschaftsweg, ergänzt um eine als Grünweg durch eine Wiese führende Strecke von Mast 256A nach Südosten.

Die beschriebene Wegstrecke und die Fortsetzung entlang des parallel zum Innufer bestehenden Uferwegs bis zu Mast 8 sind als Teil der Baufläche eingetragen. Der eingezeichnete geplante Verlauf ist dabei symbolisch auf die auch hier in hinreichender Breite bestehenden Wegstrukturen bezogen, von denen die technische Zeichnung in der Kartendarstellung leicht abweicht. Zu lesen ist die Umrandung des Baufeldes in diesen Wegabschnitten so, dass die bestehenden Wege genutzt werden und ihr Aufbau erforderlichenfalls ertüchtigt wird; eine Anpassung des Verlaufs – etwa auf Kosten von Auwaldfläche – ist nicht vorgesehen.

Das vorgesehene Portra-Portal, über das die Leitungsergänzung geführt werden soll, hat in der Ansicht eine umgekehrte U-Form. Um die ausreichende Standfestigkeit zu gewährleisten und die Druckverteilung zu optimieren, werden die Maste auf Metallplatten gestellt und in vierfacher Richtung über je 2 Stahlseile abgespannt. Anstatt einer Verankerung über Pflöcke werden die 8 Stahlseile an Containern befestigt, so dass ein baulicher Eingriff in den Boden vermieden werden kann. Der Standort der Portalkonstruktion bzw. des provisorischen Masts liegt auf einer ‚Inselfläche‘ innerhalb des FFH-Gebiets, welche von der Schutzgebietsabgrenzung ausgenommen ist. Die Auflastgewichte der Ankerpunkte betragen je ca. 17 bis 23 Tonnen. Sechs der Container werden auf dem Grünland außerhalb des FFH-Gebiets platziert, die beiden nordwestlichen auf dem Waldweg innerhalb des Schutzgebiets – und dabei so positioniert, dass sie keine Lebensräume oder Habitate beanspruchen.

In Abb. 2 ist der Standort des Portalmastrs am Knick des vorgesehenen Verlaufs der erforderlichen Leitungsergänzung und des entsprechend verlaufenden zusätzlichen Schutzstreifens kenntlich. Die vorgesehene Verankerung ist detailliert im Lageplan / Bauwerksplan der 220-kV-Leitung (St. Peter -) Landesgrenze - Pleinting, B97 (Anlage 7.2) dargestellt; s. auch die Kartendarstellung in Anhang 1/ Kap. 10.4 (Dokumentan-

hänge). Im Umfeld des Portalmastes sowie des Mastes 9 der B97 sind wiederum bauzeitlich – und teils für die Dauer des Bestehens des Portra-Portals, sowie letztlich wiederum für die Demontage – in Anspruch genommene Flächen definiert. Diese werden zum einen für die Montage und ggf. Wartung der provisorischen Konstruktion genutzt und anteilig außerdem mittelfristig durch die Verankerung in Anspruch genommen. Der Rückbau des Portra-Portals nach ca. 5 Jahren ist nicht Gegenstand des hier behandelten Vorhabens, sodass dieses, trotz seiner letztlich provisorischen Funktion, im Projekt nicht als rein bauzeitliche Einrichtung aufzufassen ist.

Der parabolische Schutzstreifen längs der zu ergänzenden Nebenverbindung über das Portra-Portal überschneidet sich anteilig mit **Auwaldflächen**. Die derzeitigen Wuchshöhen der Bäume im Bereich des Portra-Portals und der zu erwartende Zuwachs wurden bei der Dimensionierung der vorgesehenen Überspannung aber gezielt berücksichtigt. Die wegen Demontage von Seilen entfallenden Schutzstreifen der Bestandsleitungen queren vielfach Bereiche mit angrenzendem Auwald, oder sie umfassen Randbereiche von Auwaldflächen. Ansonsten sind auf potentiellen Auwaldstandorten im Bereich der Schutzstreifen der Bestandsleitung aufgrund der Wuchshöhenbegrenzung vielfach andere Vegetationsausbildungen vorhanden: Außerhalb von als Grünland genutzten Flächen und Wegen finden sich – je nach Feuchtegrad des Untergrunds und Deckungsgrad von Gehölzsukzession – Staudenfluren, Röhrichte, Gebüsche oder auch Mischbestände von Pionierbäumen und Sträuchern, also im Grunde verschiedene Vorwaldstadien (s. Abb. 3). Nach Demontage der Beseilung besteht hier also umfangreich die Möglichkeit, dass auwaldtypische Bäume durchwachsen.



Abb. 3: Weg, Staudenfluren und Gehölzsukzession im bestehenden Schutzstreifen

Das Bild zeigt den Bereich unter der Bestandsleitung B104, mit Blick auf Mast 256A aus nordwestlicher Richtung. Zu sehen ist einerseits eine Vorwaldvegetation mit goldrutendominierten

Staudenfluren und eingestreutem Gehölzaufwuchs. Daneben ist der befestigte Weg erkennbar, der zur bauzeitlichen Nutzung vorgesehen ist.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

In der FFH-Verträglichkeitsstudie werden als Wirkfaktoren bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorgänge herangezogen, die dazu führen können, dass eine Art oder ein Lebensraumtyp, einschließlich seiner charakteristischen Arten, im konkreten Fall von Vorhabenwirkungen betroffen ist, welche grundsätzlich geeignet sind, eine Beeinträchtigung hervorzurufen. Wirkungen, auch Einwirkungen von außerhalb der Gebietsgrenzen, können einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren z. B. zu Veränderungen von Standortverhältnissen oder Vegetationsbeständen oder auch zu Störungen führen (Wirkprozesse). Aus den Reichweiten der einzelnen Wirkprozesse lässt sich für das Vorhaben ein spezifischer Wirkraum ermitteln.

Im Bereich des FFH-Gebietes 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ ergeben sich durch das Vorhaben nachfolgende Wirkfaktoren und Wirkprozesse:

3.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens beschränken sich auf die Bauphase und sind nach Abschluss der Maßnahmen weitgehend reversibel. Sie beziehen sich sowohl auf die Maßnahmen der abschnittswisen Demontage der Beseilung als auch auf die Bau- und Montagearbeiten im Zuge der Errichtung des Portra-Portals. Letzteres ist als Provisorium zu verstehen, durch dessen Bestehen aber im Planungshorizont des hier gegenständlichen Projekts nicht bau-, sondern anlagebedingte Wirkungen ausgelöst werden (s. u.). Folgende baubedingte Wirkungen können sich durch den geplanten Bau des Portra-Portals sowie die Rückbauarbeiten an den Bestandsleitungen ergeben:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Arbeitsbereiche)
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Temporäre Zerschneidung: Barriere- oder Fallenwirkung
- Erhöhte Mortalitätsgefährdung von Tieren durch Bautätigkeit inkl. Baustellenverkehr
- Stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) durch den Baubetrieb in angrenzende Flächen einschließlich der Gewässer
- Lärm, visuelle Störungen
- Mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten durch Rückschnitt oder bei Seilzugarbeiten

3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Anlage des Portra-Portals mit Bestand bis zur vollständigen Realisierung der Verschwenkung des Stromkreises auf die neue Innquerung im Zuge des Folgeprojekts werden sich folgende Wirkungen ergeben:

- Wuchshöhenbegrenzung für Gehölzbestände
- Störungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzbeständen
- Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs von Vögeln
- Entfallende Barrierewirkung und damit entfallendes Risiko des Leitungsanflugs von Vögeln im Bereich der Bestandsleitungen

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Betrieb der geplanten Freileitung ergeben sich keine Wirkungen mit Relevanz für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. Wirkungen durch elektrische oder magnetische Feldern sind selbst bei der empfindlichsten Artengruppe, den Vögeln, nach Runge et al. (2012: 44 f.) maximal geringfügig und können offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen. Sie werden daher nicht weiter geprüft.

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Als Kernbereich des Untersuchungsgebiet (UG) ergibt sich der Abschnitt des FFH-Gebiets, in dem zwischen den Bestandsmasten 256 bis 258 der Bestandsleitung Altheim – St. Peter (B104) und den Masten 7, 8 und 9 der Bestandsleitung St. Peter – Pleinting (B97) die bestehende Beseilung entfällt oder durch das Portra-Portal ergänzt wird. Hinzu kommt als Teil des UG das direkte räumliche Umfeld des FFH-Gebiets innerhalb der Aue, mit umgebenden Auwaldflächen und Gewässerabschnitten. (s. Abb. 2 in Kap. 3.1). Damit sind die im vorherigen Kapitel dargestellten, potentiell relevanten Wirkprozesse im Wesentlichen abgedeckt. Wirkungen auf weiträumigere Habitatfunktionen oder Funktionsbeziehungen im langgestreckten FFH-Gebiet wurden ggf. über den detailliert untersuchten Bereich hinaus betrachtet.

4.1.1 Näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten

Hierbei handelt es sich um gemeldete Arten und Bestandteile des FFH-Gebietes (vgl. Standarddatenbogen), die im Folgenden näher zu beurteilen sind, da sie im Untersuchungsbereich liegen bzw. Vorkommen besitzen oder grundsätzlich von der Maßnahme berührt sein könnten (Bestandsbeschreibung vgl. Kap. 4.3).

Tab. 6: Näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholz-Auenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)

LRT 3150, Nährstoffreiche Stillgewässer

In der projektbezogenen Kartierung wurden die im Umgriff des Vorhabens vorhandenen Auenrinnen mit Stillgewässern und Verlandungszonen nicht als LRT 3150 erfasst, in der Kartierung zum FFH-MPL schon. Begründung für die Abweichung vom MPL ist die in diesem Teil der Gewässer weitgehend oder vollständig fehlende Wasserpflanzenvegetation, welche den LRT 3150 primär konstituiert. Zu berücksichtigen ist allerdings einerseits, dass Deckungen von Wasserpflanzen im Jahresverlauf und jahresweise schwanken können. Andererseits wurden projektbezogen die oft ausgedehnten Altwasserzüge nicht vollständig erfasst, sondern nur im Umgriff des Vorhabens. Bei einem Vorkommen von lebensraumtypischen Wasserpflanzenbeständen an anderer Stelle in einem Altwasser ist aber auch der Rest des Gewässers in der Regel dem

LRT 3150 zuzurechnen. Vorsorglich werden aus den genannten Gründen die projektbezogen erfassten Stillgewässer und Bestände von Verlandungsvegetation hinsichtlich möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben als potentiell dem LRT 3150 zuzurechnende Flächen betrachtet (s. Darstellung in der Karte in Anhang 1 und in Abb. 2). Ohnehin könnten sie auch als Nicht-LRT-Flächen zur Vernetzung von LRT-Gewässern beitragen, z. B. als ‚Trittsteine‘ für lebensraumtypische Amphibienarten.

LRT 6430, Feuchte Hochstaudenfluren

In der projektbezogenen Kartierung wurde der LRT 6430 im Umgriff des Vorhabens nicht erfasst. Der FFH-MPL weist eine Kleinstfläche (ca. 300 m²) im Bereich der Waldschneise unter der Leitungsverbindung zwischen Mast 256 der Leitung B104 und Mast 8 der Leitung B97 als LRT 6430 aus. Im Bereich der projektbezogenen Bestandserfassung weisen die nicht gehölzdominierten Teile von Waldschneisen meist, je nach Feuchtegrad, eine Vorherrschaft von Schilf oder Goldruten auf. Auch hier können Dominanzen einzelner Arten aber jahrweise in Abhängigkeit von den klimatischen Bedingungen leicht variieren. Vorsorglich wird daher für die Hochstaudenflur feuchter Standorte in dem gemäß FFH-MPL ehemals als LRT charakterisierten Bereich ein nicht völlig ausgeschlossener LRT-Status zum Zeitpunkt der Projektrealisierung unterstellt.

LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen

Die Lichtung, auf der das Portra-Portal errichtet werden soll, ist dem LRT 6510 zuzurechnen, liegt aber als ‚Inselfläche‘ in der Schutzgebietsabgrenzung fast vollständig außerhalb des FFH-Gebiets. Vorsorglich wird die FFH-Gebietsgrenze hier quadrategenau interpretiert und nicht auf den sehr wahrscheinlich der Grenzziehung zugrundeliegenden Auwald- bzw. Gehölzrand bezogen. (Der FFH-MPL weist hier – wohl wegen der Lage außerhalb der Gebietsabgrenzung – keinen LRT 6510 aus.) Da in der projektbezogenen Kartierung im Maßstab M 1:1.000 die FFH-Gebietsgrenze über den Auwald- bzw. Gehölzrand hinaus teils einen schmalen Streifen der Lichtung mit Grünland des LRT 6510 umfasst, betrifft ein Randbereich der Fläche mit vorgesehener Flächeninanspruchnahme für die Errichtung des Portra-Portals diesen Lebensraumtyp innerhalb des FFH-Gebiets, für den Zeitraum bis zum Rückbau des Portra-Portals und der Wiederherstellung der Wiesenvegetation. Die Teilfläche des LRT innerhalb des FFH-Gebiets mit temporärer Flächeninanspruchnahme wird also vorsorglich Gegenstand dieser FFH-Verträglichkeitsstudie.

LRT 91E0* Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide

Die projektbezogene Bestandserfassung bestätigt weitgehend – bei leicht abweichender Verortung und Ausdehnung erfasster Flächen – die Bestandserfassung zum MPL, welche grundsätzlich in einem größeren Kartiermaßstab erfolgte. Der prioritäre LRT nimmt wesentliche Flächen im Eingriffsbereich und in dessen Umfeld ein. Sowohl Bestandsleitungen als auch das geplante Portra-Portal queren teils Bestände des LRT. Es ist somit erforderlich, mögliche direkte Betroffenheiten ebenso wie eventuelle Immissionen und einen möglicher Aufenthalt charakteristischer Tierarten im Bereich von Bauflächen zu betrachten.

LRT 91F0 Hartholzauwälder mit Eiche und Ulme

Die projektbezogene Bestandserfassung bestätigt auch hier weitgehend – bei leicht abweichender Verortung und Ausdehnung erfasster Flächen – die Bestandserfassung zum MPL, welche grundsätzlich in einem größeren Kartiermaßstab erfolgte. Entsprechend finden sich Flächen des LRT im näheren Umgriff des Vorhabens, wenn auch nicht im direkten Eingriffsbereich. Zu betrachten sind somit indirekte Wirkungen durch

bauzeitliche Immissionen sowie ein möglicher Aufenthalt charakteristischer Tierarten im Bereich von Bauflächen.

Tab. 7: Näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL

Code	Art
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)
1134	Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)
1086	Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) (Art-Code 1193)

Wie im FFH-MPL dargestellt, wird die Art als im Gebiet immer schon selten betrachtet; trotz aktuell fehlender Nachweise ist mit dem Auftreten von Einzeltieren immer zu rechnen. Der letzte dokumentierte Nachweis für die Art aus diesem Abschnitt der Innau stammt von 1995, vom Fuß der Hangterrasse bei Erlach. Tümpel weiter östlich im Bereich der Hangterrasse werden im FFH-MPL auch als potentielle Habitate angesehen, wobei dies für Quelltümpel mit Durchströmung mit kaltem Quellwasser in Frage zu stellen ist. Grundsätzlich ist angesichts des Kleingewässermangels und des Wiederherstellungserfordernisses unter anderem der Bereich entlang von Wegen als potentiell relevant für die Neuschaffung von ephemeren Kleingewässern zu sehen, vgl. auch die Ausführungen zu Maßnahmen des FFH-MPL in Kap. 2.5.2. Mögliche negative Wirkungen des Vorhabens auf ein potentielles Vorkommen der Art im FFH-Gebiet werden wegen des nicht völlig ausgeschlossenen Auftretens vorsorglich geprüft. Prinzipiell sind durch Bautätigkeit, bei kleinflächiger Befahrung und resultierender Pfützenbildung an Wegrändern, positive Wirkungen für die Art durch Schaffung geeigneter Laichgewässer möglich. Zeitweise Laichwanderungen sind bei dieser Art nicht zu berücksichtigen; Wanderbewegungen erfolgen ohne festes zeitliches Muster entlang von Gewässern.

Kammolch (*Triturus cristatus*) (Art-Code 1166)

Gemäß FFH-MPL (Faust, Landschaftsarchitekten 2020: Fachgrundlagenteil S. 128) sind für die im Unteren Inntal ehemals häufige Art im Bereich der Erlacher Au heute keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Ein aktueller Nachweis fehlt insgesamt für die Teilflächen 1-3 des FFH-Gebiets; allgemein ist hinsichtlich potentiell geeigneter Gewässer ein stark negativer Trend festgestellt worden. Die Auegewässer im Umgriff des Vorhabens wurden im Zuge der Bestandserfassungen zum FFH-MPL bei geeigneten Bedingungen auf ein Vorkommen untersucht; für die Art wird aufgrund der langen Aufenthaltsdauer im Gewässer von einer guten Erfassbarkeit ausgegangen (ebd.: S. 130). Gleichwohl werden einige Gewässer im Umgriff des Vorhabens weiterhin als potentiell geeignete, wenn auch unter anderem durch fortschreitende Verlandung suboptimale Laichgewässer angesehen. Wegen der fehlenden Nachweise und der geringen Strecken, die die Art auf Wanderungen zurücklegt, ist ein Vorkommen näherungsweise ausgeschlossen, aber nicht völlig. Angesichts des Wiederherstellungserfordernisses sind Wiederansiedlungsversuche jederzeit möglich; insbesondere in Verbindung mit partiellen Entlandungen sind die Gewässer im Umfeld des Vorhabens als Potentialhabitate zu betrachten und mögliche negative Wirkungen des Vorhabens auf ein potentielles Vorkommen der Art im FFH-Gebiet werden vorsorglich geprüft.

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) (Art-Code 1145)

Gemäß FFH-MPL sind für die Auegewässer des Unteren Inn auf bayerischer Seite keine Nachweise bekannt, ein Vorkommen ist aber auch nicht ausgeschlossen. Ein jüngerer Nachweis auf österreichischer Seite im Rahmen eines „Kleinfischprojektes“ (gemäß Faust, Landschaftsarchitekten 2020: Fachgrundlagenteil S. 90) unterstreicht dies. Gezielte Untersuchungen fehlen weitgehend. Grundsätzlich sind für die auch bei zeitweisem Trockenfallen verlandender Gewässer überlebensfähige Art die Altwasserstrukturen im Umgriff des Vorhabens als potenzielle Lebensräume anzusehen; daher sind Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten im Umfeld dieser Gewässer als grundsätzlich möglich anzusehen.

Bitterling (*Rhodeus amarus*) (Art-Code 1134)

Gemäß FFH-MPL sind in der Dietmaninger Bucht dichte Bitterlingsbestände zu erwarten. Die Altwasserzüge im Umgriff des Vorhabens hängen mit diesem weiter nordöstlich gelegenen Bereich im Einger Stauraum des Inn teilweise zusammen und dürften insofern ebenfalls zumindest teilweise von der Art besiedelt sein. Auch in Altwasser ohne Anschluss an den Inn, einschließlich der außerdeichs gelegenen Teile der Altwasserzüge im Umfeld des Eingriffs, erscheint ein Vorkommen möglich. Konkrete Daten hierzu liegen nicht vor.

Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) (Art-Code 1086)

Die Art wurde gemäß FFH-MPL bei Lengdorf, ca. 3,5 km innaufwärts von den Querungen der Bestandsleitung, mehrfach nachgewiesen. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist daher fraglos möglich und angesichts der überwiegend versteckten Lebensweise bei grundsätzlichem Vorkommen in diesem Abschnitt der Innaue ohnehin nicht auszuschließen. Mögliche negative Wirkungen des Vorhabens auf ein potentielles Vorkommen im FFH-Gebiet werden daher vorsorglich geprüft.

4.1.2 Nicht näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten

Hierbei handelt es sich um gemeldete Bestandteile des FFH-Gebietes, die im Folgenden nicht näher zu beurteilen sind, da diese von vornherein nicht von der Maßnahme berührt sein könnten (z. B. örtliche Vorkommen ausgeschlossen):

Tab. 8: Nicht näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitriche-Batrachion</i>
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)

Begründung:

- **3260** (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation): Gemäß FFH-MPL ist ein Gewässer im weiteren Umfeld dem LRT zuzurechnen: Der „Kleine Inn“ mit Verlauf entlang des Fußes der bewaldeten Hangleite, ein Stück nördlich des geplanten Portra-Portals. In der projektbezogenen Bestandserfassung wurde dieses Gewässer als naturnahes Fließgewässer ohne LRT-Status erfasst; vorsorglich wird eine Zuordnung zum LRT aber hier unterstellt. Der Inn selbst ist nicht dem LRT zuzurechnen; weitere LRT-Vorkommen im Umgriff des Vorhabens bestehen nicht.

Sowohl unmittelbare als auch mittelbare Auswirkungen des Vorhabens in den im MPL als LRT 3260 erfassten Bachlauf hinein sind eindeutig ausgeschlossen. Der als Zufahrt genutzte Wirtschaftsweg nähert sich auf kurzer Strecke maximal auf 10 m an das Gewässer an. Die Bauflächen sind allesamt mehr als 100 m vom Gewässer entfernt. Ein Vorkommen eventuell störungsempfindlicher lebensraumtypischer Vogelarten ist für den kleinen Quellbach nicht zu erwarten.

- **3270** (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation): Der im aktuellen SDB nicht mehr gelistete, aber in der gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (StMUV 2016) mit aufgeführte LRT kommt laut FFH-MPL derzeit im FFH-Gebiet nicht vor. Die steilen, befestigten Innufer im Querungsbereich der rückzubauenden Bestandsleitungen bieten hierfür auch keinerlei künftiges Potenzial. Eine Beeinträchtigung ist offensichtlich ausgeschlossen.
- **6210* / 6210** (Kalkmagerrasen mit Orchideen / Kalkmagerrasen): Die projektbezogene Bestandserfassung bestätigt das Vorkommen des LRT am Hochwasserschutzdeich, der den Eingriffsbereich quert. Weitere Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich bestehen nicht. Am Deich wurde der LRT in der Erfassung zum FFH-MPL als prioritäre Ausprägung erfasst, projektbezogen als nicht-prioritäre. Vorkommen des Helm-Knabenkrauts (*Orchis militaris*) wurden bestätigt. Ein insgesamt sehr großes Vorkommen dieser Art scheint das wesentliche Kriterium des FFH-MPL für die Zuordnung als prioritäre Ausprägung des LRT zu sein, punktuell an anderer Stelle ergänzt durch einzelne weitere Orchideenarten. Vorsorglich wird unterstellt, dass bei großräumiger Betrachtung auch aktuell eine Zuordnung zum LRT 6210* begründet ist

Unabhängig von der Zuordnung zur prioritären Ausprägung oder zur nicht prioritären sind erhebliche Eingriffe durch das Vorhaben in den LRT offensichtlich ausgeschlossen: Im Querungsbereich ist lediglich die Demontage der Beseilung vorgesehen, von welcher eindeutig keine beeinträchtigende Schädigung der Deichvegetation ausgehen wird. Hinsichtlich der vorgesehenen Nutzung des gut ausgebauten Wegs am südlichen Deichfußes als Zufahrt für die Arbeiten ist ebenfalls eine maßgebliche negative Wirkung sicher ausgeschlossen: Die wenigen erforderlichen Fahrten für die Seildemontage lösen eindeutig keine potentiellen Beeinträchtigungen des LRT aus. Regelmäßige Befahrung unter anderem mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ist auf diesem Weg vorzusetzen, relativiert also eventuelle Einflüsse eindeutig. Ferner sind im Wirkungsbereich des Vorhabens eindeutig keine Potenzialstandorte des LRT 6210, für dessen nicht-prioritäre Ausprägung ein Wiederherstellungserfordernis angenommen wird, vorhanden: Abgesehen vom Deich sind die offenen Standorte im Eingriffsbereich hierfür eindeutig zu feucht und nährstoffreich.

- **7220*** (Kalktuffquellen): Der LRT wurde im Umgriff des Vorhabens nicht nachgewiesen. Laut FFH-MPL finden sich im weiteren Umgriff Vorkommen, nämlich an der bewaldeten Hangleite, ein Stück nördlich des geplanten Portra-Portals. Aus-

wirkungen des Vorhabens in diesen Bereich hinein sind eindeutig ausgeschlossen. Die nordöstlichste Baufläche ist mehr als 150 m vom nächsten Vorkommen des LRT entfernt, das hydrologisch schon deshalb nicht beeinflusst werden kann, weil es hangaufwärts liegt.

- **9110, 9130, 9150** (Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Buchenwälder): Das Vorhaben hat offensichtlich weder unmittelbare noch mittelbare Auswirkungen auf die LRT 9110, 9130 und 9150. Gemäß Bestandserfassung gibt es keine Vorkommen dieses LRT im Untersuchungsgebiet. Gemäß FFH-MPL kommen diese LRT in den Teilflächen 1-3 nicht vor. In der Gesamtbetrachtung beider Teil-MPL finden sich die LRT 9110 und 9150 im gesamten FFH-Gebiet nicht.
- **9180*** (Schlucht- und Hangmischwälder): Das Vorhaben hat offensichtlich weder unmittelbare noch mittelbare Auswirkungen auf den LRT 9180*. Gemäß Bestandserfassung zum Projekt und FFH-MPL kommt dieser LRT im weiteren Umgriff des Vorhabens an der bewaldeten Hangleite nördlich des Portra-Portals durchgehend vor – innerhalb wie außerhalb des FFH-Gebiets. Von der nordöstlichsten Baufläche ist die am nächsten liegende Fläche des LRT innerhalb des FFH-Gebiets mehr als 100 m entfernt und die Strecke zwischen dem Eingriffsbereich und dem LRT ist großteils bewaldet, mit überwiegender Ausbildung als LRT 91E0*. Eine eventuelle Störung charakteristischer Vogelarten ist ggf. im Hinblick auf jenen LRT zu betrachten. Vorkommen charakteristischer und hinsichtlich Wirkungen des Vorhabens relevanter Arten, die nur für Schluchtwald, aber nicht für Auwald charakteristisch wären, sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Tab. 9: Nicht näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL

Code	Art
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)
1163	Koppe, Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
2485	Donau-Neunauge (<i>Eudontomycon vladykovi</i>)
1105	Huchen (<i>Hucho hucho</i>)
1131	Strömer (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>)
1078*	Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)
1902	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)

Begründung:

- **1355 Fischotter** (*Lutra lutra*): Das Vorhaben hat offensichtlich weder unmittelbare noch mittelbare maßgebliche Auswirkungen auf die Art. Die Art wird am Unteren Inn seit den 1980er Jahren wieder beobachtet, nachdem sie hier zuvor seit vielen Jahren ausgerottet war. Nachweise sind weiterhin selten, kommen aber vor, unter anderem in den Innauen bei Simbach. Der Inn selbst ist nach gängiger fachlicher Einschätzung wegen der starken Trübung des Wassers als Nahrungshabitat nur sehr eingeschränkt geeignet. Da die Art wandernd weite Strecken zurücklegen kann, ist mit einem sporadischen Auftreten in den Innauen auch im Umgriff des Vorhabens zu rechnen; eine Bedeutung für die weitere Ausbreitung der Art ist für die Innauen ohnehin zu unterstellen. Die Nahrungssuche

kann dabei auch in Stillgewässern erfolgen und Wanderungen über Land sind möglich. Ferner werden Quartiere z. B. unter Totholz im Auwald auch weitab von Ufern als Ruheplätze aufgesucht; da die Art hierzulande nachtaktiv ist, handelt es sich ggf. um Tagesquartiere. Ein Fortpflanzungsquartier ist in diesem Bereich angesichts des geringen Angebots an verfügbarer Nahrung – auch unter Berücksichtigung von Amphibienvorkommen in den Altwässern – nicht zu erwarten.

Da die vorgesehenen Arbeiten zur Montage des Portra-Portals und zur Beseilung bzw. Seildemontage gute Sichtverhältnisse erforderlich machen, ist im Regelfall nicht mit nächtlicher Bauaktivität im Zuge des Vorhabens zu rechnen, sodass eine Kollisionsgefahr mit Baufahrzeugen – die ohnehin kaum besteht – eindeutig nicht zu besorgen ist. Dass sich angesichts der nahe an bestehenden Wegen gelegenen Bauflächen Fischotter im Umfeld aufhalten, ist an sich schon fast ausgeschlossen. Insbesondere ist hier nicht mit Tagesquartieren zu rechnen, da Fischotter regelmäßig von Hunden frequentierte Bereiche stark meiden und die Aue hier siedlungsnah und entsprechend von Spaziergängern mit Hunden frequentiert ist. Eine unwahrscheinliche, aber nicht völlig ausgeschlossene Scheuchwirkung im Zuge von Bauarbeiten wäre eindeutig eine vernachlässigbare Störung und zweifellos unerheblich, da Fischotter sich an einem Ort ohnehin nur sehr kurz aufhalten und dann auf Beutezug weiterwandern.

- **1337 Biber** (*Castor fiber*): Das Vorhaben hat offensichtlich weder unmittelbare noch mittelbare maßgebliche Auswirkungen auf die Art. Ein gelegentlicher Aufenthalt von Bibern auf Nahrungssuche bzw. wandernden Jungbibern in den schmal auslaufenden Altwasserzügen im Eingriffsbereich und am Innufer in diesem Abschnitt ist anzunehmen; Biberbaue sind in diesem Bereich gemäß projektbezogener und früherer Bestandsaufnahmen nicht bekannt geworden und an den schmalen, verlandenden Stillgewässern auch weiterhin nicht zu erwarten. Die nächsten konkret im Zuge der Erfassungen zum FFH-MPL festgestellten Biber Spuren fanden sich ca. einen Kilometer abwärts an der breiten Aufweitung der Altwasserzüge. Laut FFH-MPL ist aber gerade für diesen Abschnitt des Inn mit frühen Wiederansiedlungsmaßnahmen grundsätzlich mit einem regelmäßigen Auftreten zu rechnen.

Da die vorgesehenen Arbeiten zur Montage des Portra-Portals und zur Beseilung bzw. Seildemontage gute Sichtverhältnisse erforderlich machen, ist im Regelfall nicht mit nächtlicher Bauaktivität im Zuge des Vorhabens zu rechnen, sodass eine Kollisionsgefahr mit Baufahrzeugen nicht zu besorgen ist. Soweit sich zur Bauzeit Biber im Umfeld aufhalten, so wäre eine Scheuchwirkung eindeutig eine vernachlässigbare Störung: Eine besondere Bedeutung dieses Bereichs innerhalb der Nahrungshabitate für die Art ist angesichts der großflächigen Auwaldbestände in der Umgebung eindeutig nicht anzunehmen.

- **1163 Koppe, Groppe** (*Cottus gobio*): Als Art der Fließgewässer ist die Art – ebenso wie der LRT 3260 – offensichtlich nicht vom Vorhaben betroffen. Der „Kleine Inn“ mit Verlauf entlang des Fußes der bewaldeten Hangleite, ein Stück nördlich des geplanten Portra-Portals, liegt außerhalb des Bereichs potentieller für die Art schädlicher Einwirkungen. Maßgebliche Wirkungen auf den Inn selbst, wo die Art laut FFH-MPL in diesem Abschnitt mit abnehmender Tendenz in geringen Zahlen noch anzutreffen ist, sind ebenfalls offensichtlich ausgeschlossen.
- **2485 Donau-Neunauge** (*Eudontomycon vladykovi*): Als Art der Fließgewässer ist die Art – ebenso wie der LRT 3260 – offensichtlich nicht vom Vorhaben betroffen. Der „Kleine Inn“ mit Verlauf entlang des Fußes der bewaldeten Hangleite, ein Stück nördlich des geplanten Portra-Portals, liegt außerhalb des Bereichs potentieller für die Art schädlicher Einwirkungen. Maßgebliche Wirkungen auf

- den Inn selbst, wo die Art laut FFH-MPL regelmäßig anzutreffen ist, sind ebenfalls offensichtlich ausgeschlossen.
- **1105 Huchen** (*Hucho hucho*): Für die Fischart maßgebliche Wirkungen auf den Inn selbst, in dem laut FFH-MPL, unter anderem im Stauraum Braunau/Simbach, eine dünne, angesichts der Querbauwerke nur durch Besatz aufrechterhaltene Population existiert, können eindeutig ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in den Fluss selbst vorgesehen bzw. durch das Vorhaben möglich sind.
 - **1131 Strömer** (*Leuciscus souffia agassizi*): Da der Strömer im Gebiet ausgestorben ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Maßgebliche Wirkungen auf den Inn selbst, in dem grundsätzlich ein Wiederherstellungserfordernis für die Art besteht, sind ebenfalls ausgeschlossen – zumal eine Wiederansiedlung im FFH-MPL insbesondere für Umgehungsstrecken gesehen wird, wovon sich keine im Umgriff des Vorhabens befindet.
 - **1078* Spanische Flagge** (*Euplagia quadripunctaria*): Das Vorhaben hat offensichtlich weder unmittelbare noch mittelbare Auswirkungen auf die Art. Gemäß FFH-MPL (Faust, Landschaftsarchitekten 2020: Fachgrundlagenteil S. 111) fehlen für die Art in den vom FFH-Gebiet umfassten Beckenlagen geeignete Rückzugs- und Larvalhabitate mit kühl-schattigen Bedingungen. Maximal sei damit zu rechnen, dass Einzelexemplare aus den nahe gelegenen Innleiten ins Gebiet „dispergieren“. Trotz Nachsuchen konnte die Art in den Teilflächen 1-3 nicht gefunden werden. Der Eingriffsbereich ist von den von der Art teils besiedelten Innleiten weiter nördlich durch großflächig strukturarme landwirtschaftliche Fluren und die Bundesstraße B 12 abgesetzt, sodass auch mit einem gelegentlichen Einwandern in klimatisch für die Art günstigen Jahren nicht zu rechnen ist.
 - **1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Glaucopsyche nautithous*): Das Vorhaben hat offensichtlich weder unmittelbare noch mittelbare Auswirkungen auf die Art. Die obligatorische Futterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) wurde bei den Bestandsaufnahmen im Umfeld des Vorhabens nicht vorgefunden. Gemäß FFH-MPL (Faust, Landschaftsarchitekten 2020: Fachgrundlagenteil S. 107) wurde die Pflanze bisher im FFH-Gebiet innerhalb der Teilflächen 1-3 nur an einer einzigen Stelle – in ca. 17 km Entfernung zum Eingriffsbereich – nachgewiesen, die Falterart nie. Das nächstliegende Vorkommen in den südlichen Teilflächen findet sich erst im Raum Burghausen. Die im FFH-MPL genannte Funktion des niederbayerischen Teilgebiets als potentieller „Trittstein“ für die Art wird durch die temporären, reversiblen Eingriffe durch das Vorhaben eindeutig nicht in Frage gestellt.
 - **1902 Frauenschuh** (*Cypridium calceolus*): Laut FFH-MPL (Faust, Landschaftsarchitekten 2020: Fachgrundlagenteil S. 115) kommt die Art im FFH-Gebiet ausschließlich an der Salzach vor und ist aus den Auen am Unteren Inn nicht bekannt. Entsprechend sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art offensichtlich ausgeschlossen.

Fazit

Für die vorgenannten Lebensraumtypen und Arten besteht keine Notwendigkeit zur detaillierten Bewertung der FFH-Verträglichkeit, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund von Wirkungen des Vorhabens jeweils definitiv – ohne Erfordernis einer weiteren Prüfung – ausgeschlossen werden kann. Auch wird einer möglichen Verbesserung des Erhaltungszustandes der LRT 3270 und 6210, sowie von Koppe, Donau-Neunauge, Huchen, Strömer, Spanischer Flagge, Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Frauenschuh durch das Vorhaben offensichtlich nicht

maßgeblich entgegengewirkt, da jeweils ein besonderes oder grundsätzliches Potential von Eingriffsbereichen für entsprechende Maßnahmen eindeutig nicht besteht und solche Maßnahmen hier auch nicht geplant sind.

4.1.3 Durchgeführte Untersuchungen

Die Erfassungen zu Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL erfolgten zusammen mit den Erfassungen, welche als Grundlage für die Eingriffsregelung und die Bewältigung artenschutzrechtlicher Fragestellungen erforderlich waren. Die Erfassung der FFH-Lebensraumtypen erfolgte im Rahmen der aktuellen Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) für den LBP (Anlage 12.1) in der Vegetationsperiode 2021, im Maßstab M 1:1.000. Als Hintergrundinformationen dienten, wie in Kap. 2.2.1 ausgeführt, insbesondere die alte Biotopkartierung, die LRT-Kartierung zum FFH-MPL und das ABSP (StMUGV, Hrsg., 2008), sowie ältere Bestandserfassungen durch das Büro LAUKHUF.

Bezüglich Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und charakteristischer Arten von FFH-LRT im FFH-Gebiet wurden, wie in Kap. 2.2.1 bereits ausgeführt, Informationen aus dem FFH-MPL, den ASK-Daten und dem ABSP berücksichtigt. Für den Bereich der Innquerung liegen einerseits Daten des PLANUNGSBÜRO LAUKHUF (2014/15 und 2017) vor. Darüber hinaus wird hier auf aktuelle Daten zurückgegriffen, die für das Genehmigungsverfahren des Teilabschnitts 3 der geplanten 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach) im Jahr 2020 durch das Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH (BÜRO BFOESS) erhoben wurden. Dabei wurden zusätzliche, plausibilisierende, ergänzende und aktualisierende Erfassungen der relevanten Fauna durchgeführt, die größtenteils auch den hier gegenständlichen Bereich der Um- und Rückbaumaßnahme Innquerung abdecken. Die jeweils in den einzelnen Jahren durchgeführten Kartierungen und deren grundlegende Methodik werden in der folgenden Tabelle dargestellt, soweit ein thematischer Bezug zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets besteht:

Tab. 10: Angaben zu den im Jahr 2020 durchgeführten Erfassungen zum TA 3 der 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach), die auch den Bereich der Um- und Rückbaumaßnahmen Innquerung abdecken, (Angaben nach BÜRO BFOESS, gekürzt / ergänzt)

Kriterium	Erläuterung
Fauna Allgemein	Habitatanalyse durch Geländebegehungen und Auswertung der üblichen Datenquellen zur Bestimmung des relevanten Artenspektrums im Planungskorridor zum Teilabschnitt 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach).
Quartier- und Horstbäume	Die Horstsuche von Großvögeln und die Lokalisation von Baumhöhlen (Methodenstandard V2 und V3 nach Albrecht et al. 2014) beinhaltete systematische und flächendeckende Erhebung von Baumhöhlen, insbesondere von Spechten und Eulen sowie anderer Höhlennutzer und potenzieller Spaltenquartiere unter Rinde durch Suche im direkten Eingriffsbereich (d.h. Mastfußbereiche und ihr direktes Umfeld, Baufelder und Bau-Zuwegungen) zum Teilabschnitt 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach) in geeigneten Gehölzen. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung erfolgte auch eine Suche nach Hinweisen auf xylobionte Käfer (Fraßspuren, Bohrlöcher etc.). Da im Bereich der Innquerung außer kleinflächigen Gebüschstrukturen keine Gehölze entfernt werden, sind die hieraus vorliegenden Daten für das gegenständliche Verfahren in diesem Bereich nicht relevant.

Kriterium	Erläuterung
Brutvögel (Flächendeckende Kartierung)	Durchgeführt wurde im Planungskorridor zum Teilabschnitt 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach) eine Revierkartierung entsprechend Methodenstandard V1 nach Albrecht et al. 2014 mit Erhebung der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten (saP-relevante Vogelarten) durch Sichtbeobachtung, Verhören und Klangattrappe durch flächendeckende Begehungen des Untersuchungsgebiets an mehreren Terminen. Beobachtete Vogelarten wurden in Tageskarten dokumentiert und aus deren Aggregation der Status ermittelt und Reviere oder Brutpaare im Untersuchungsgebiet bestimmt.
Säugetiere / Fledermäuse	Es erfolgte im Planungsumgriff zum Teilabschnitt 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach) eine Transektkartierung mit Fledermausdetektor (Methodenstandard FM1 nach Albrecht et al. 2014), die die Erhebung der Fledermausaktivität entlang von Waldrändern (Zuwegungen, Baufelder) und Maststandorten umfasste. Die (je nach Standort 4-6) Erhebungsdurchgänge wurden ca. ½ Stunde vor Sonnenuntergang begonnen und bis spät in die Nacht durchgeführt Da im Bereich der Innquerung keine Gehölze in nennenswertem Ausmaß entfernt werden, insbesondere keine pot. Quartierbäume, und keine relevanten Eingriffe in Jagdhabitats stattfinden, ist jedoch für das gegenständliche Verfahren keine Betrachtung der Fledermäuse in diesem Bereich notwendig.
Säugetiere / Fischotter, Biber	Nach Fischotter und Biber entlang geeigneter Gewässer im Teilabschnitt 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach) wurde mit der „Spurensuche entlang von Gewässern“ (Methodenstandard S2 nach Albrecht et al. 2014) gesucht, wobei die Fraßspuren der Biber mit GPS lokalisiert wurden bzw. flächige Spurenbereiche in Luftbilder eingetragen wurden. Relevante Eingriffe in Gewässer oder Uferbereiche sind für das gegenständliche Verfahren nicht absehbar und Vorkommen der beiden Arten daher in diesem Bereich nicht relevant.
Amphibien / Reptilien	Bei der Suche nach Reptilien (hier v.a. Zauneidechse) nach Methodenstandard R1 erfolgte ein langsames und ruhiges Abgehen von allen für Reptilienarten (hier insbesondere Zauneidechse und Schlangen) geeigneten Habitats (Feld- und Wegraine, Feldwegränder, Böschungen entlang von Wegen und Straßen) und die gezielte Absuche von Strukturen, die sich als Versteck oder Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze eignen könnten, jeweils durch Sichtbeobachtung, im Eingriffsbereich (d.h. Mastfußbereiche und ihr direktes Umfeld, Baufelder und Bau-Zuwegungen) zum Teilabschnitt 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach). Amphibien wurden analog mit Methodenstandard A1 gesucht, an Gewässern in der Nähe der Maststandorte, Baufelder und Bau-Zuwegungen im Teilabschnitt 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach).
Insekten	Bei der Erhebung der Vogelarten und der Suche nach Zauneidechsen im Teilabschnitt 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach) wurden auch Raupenfutterpflanzen von relevanten Schmetterlingen (Wiesenknopf-Ameisenbläulinge), falls vorhanden, notiert und in Luftbilder eingetragen. Nach Libellen wurde im Sommer 2020 an geeigneten Gewässern im Korridor des Teilabschnitts 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach) mit Methodenstandard L1 nach erwachsenen Exemplaren von relevanten Libellenarten gesucht, jedoch keine nachgewiesen.

Ferner wurden im Zuge der projektbezogenen flächendeckenden Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Biotopwertliste zur BayKompV Potentialanalyse und ggf. Beibeobachtungen relevanter Tier- und Pflanzenarten (darunter Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*) im Bereich von Rückbaubereich und geplanten Provisorien durchgeführt. Auch dabei wurde durch DR. SCHÖBER GMBH auf potentielle weitere relevante Artvorkommen wie z. B. Raupenfutterpflanzen für Schmetterlinge

oder auch Vorkommen von für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets relevanten Pflanzenarten geachtet bzw. es wurde ggf. auf Flächen mit entsprechendem Potential gezielt gesucht.

4.2 Datenlücken

Der vorliegende FFH-Managementplan für das Gebiet präzisiert und ergänzt vielfach die Angaben des Standarddatenbogens. Zusammen mit den durch das Vorhaben veranlassten Untersuchungen liegt eine belastbare Datenbasis vor. Für die Beurteilung der näher zu beurteilenden Anhang-II-Arten Gelbbauchunke, Kammolch, Schlammpeitzger, Bitterling und Scharlachkäfer reichen die Angaben des FFH-MPL fraglos aus: Es wird jeweils ein Potential entsprechender Habitatstrukturen unterstellt und diese werden vorsorglich umfassend betrachtet. Zur Prüfung von Beeinträchtigungen über die in Frage kommenden Wirkpfade reicht es in diesem Fall aus, ein Vorkommen zu unterstellen. Etwa verbleibende Unsicherheiten werden im Rahmen der Beurteilung des Gewichtes der jeweiligen Beeinträchtigung berücksichtigt. Hinsichtlich bei der projektbezogenen Kartierung nicht bestätigter LRT-Vorkommen wird vorsorglich die LRT-Erfassung zum FFH-MPL mit berücksichtigt.

Auch im Bereich, in dem detaillierte Untersuchungen durchgeführt worden sind, können sich grundsätzlich Datenlücken ergeben, wie bei vielen anderen Fragestellungen im Naturschutz. Insbesondere können Arten im Jahr der Erhebung nicht präsent oder nicht auffindbar sein, weshalb allerdings bei vagilen Arten regelmäßig zusätzlich eine Einschätzung des Habitatpotentials erfolgt. Auch können jährweise Vegetationsaspekte unterschiedlich ausgebildet sein, z. B. durch Nutzungseinflüsse oder klimatische Schwankungen. Ferner können sich Lücken bei der vollständigen Darstellung von Funktionsverflechtungen ergeben.

Darüber hinaus tragen Sukzession oder sonstige Dynamik in der Entwicklung komplex aufgebauter Biozönos dazu bei, dass natürliche Prozesse nur unvollständig und lückenhaft nachvollzogen werden können. Hierdurch kann eine Prognose-Unschärfe bedingt sein. Durch die Recherchen und Geländeerhebungen besteht jedoch ein guter Kenntnisstand im Hinblick auf das Vorkommen relevanter Lebensraumtypen und Arten im Untersuchungsgebiet; die angewandten Erhebungsmethoden entsprechen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Ausstattung des Untersuchungsgebiets mit für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist hinreichend bekannt; soweit Unsicherheiten verbleiben, wird diesen durch *worst case*-Annahmen begegnet.

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Entlang des begradigten, an den Ufern verbauten und durch Stauhaltungen überprägten Inn haben sich im FFH-Gebiet vielfach naturnahe Biotopkomplexe der Aue enthalten, innerdeichs wie teils auch außerdeichs. Im Umgriff des Vorhabens weist die linksufrige Innaue in großem Flächenumfang auetypische Biotope in hochwertiger Ausprägung auf, wobei insbesondere die Ausläufer von Altwasserzügen mit Verlandungsvegetation und flächenhafte Auwälder zu nennen sind. Eingelagert finden sich auch landwirtschaftlich, als Grünland, genutzte Flächen. Ein ausgeprägter Brennenstandort ist im Umgriff des Vorhabens nicht vorhanden; mit ähnlichen Standorteigenschaften für die Vegetation hervorzuheben ist aber der querende Hochwasserschutzdeich, der mit artenreichen Magerrasen bewachsen ist.

Die erste Terrassenstufe mit naturnahen Schluchtwäldern und eingelagerten Quellen liegt ein Stück nördlich des Eingriffsbereichs, außerhalb des relevanten Wirkungsbereichs,

und nur teilweise im FFH-Gebiet. Der Inn selbst ist trotz starker Überprägung der Gewässerstruktur Lebensraum mehrerer nach der FFH-Richtlinie geschützter Fischarten. Der Kleine Inn als abschnittsweise naturnahes kleines Fließgewässer der Aue verläuft nördlich des Eingriffsbereichs, außerhalb der Wirkzone.

Die hohe Bedeutung dieses Abschnitts des insgesamt sehr langgestreckten, für die großräumige Biotopvernetzung besonders wichtigen FFH-Gebiets (s. Kap. 2.1 und 2.6.1) wird unter anderem dadurch unterstrichen, dass hier innerhalb des FFH-Gebiets, nordöstlich des Eingriffsbereichs, das Naturschutzgebiet (NSG) „Unterer Inn“ (NSG-00094.01) ausgewiesen ist. Dieses umfasst unter anderem einen besonders ausgedehnten und kleinteilig verzweigten Altarm im Stauraum Ering-Frauenstein. Ausläufer dieses ausgedehnten Stillgewässernetzes reichen nach Westen über die NSG-Grenze hinaus in den Eingriffsbereich hinein.

Die konkret im Eingriffsbereich vorkommenden Lebensraumtypen und Arten wurden oben bereits behandelt; die hochwertigen LRT-Ausprägungen weisen jeweils wiederum Vorkommen charakteristischer Arten auf, die auch für die FFH-VP relevant sein können. Bezüglich charakteristischer Vogelarten ist zu berücksichtigen, dass, wie in Kap. 2.6.2 beschrieben, das FFH-Gebiet hier deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet 7744-471 „Salzach und Inn“ ist.



Abb. 4: Typischer Landschaftseindruck in der Innaue mit Altwasserzug und Auwald

Nachfolgend werden die näher zu beurteilenden Lebensraumtypen und Arten (vgl. Kap. 4.1.1) beschrieben.

4.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

3150 Nährstoffreiche Stillgewässer

Die Stillgewässer im Umgriff des Vorhabens werden, wie in Kap. 4.3.1 ausgeführt, einschließlich ihrer Verlandungsvegetation vorsorglich so behandelt, als ob sie durchgehend dem LRT 3150 angehören würden. Grundsätzlich sind die teils innerdeichs, teils außerdeichs gelegene Altarme mit dauerhafter bis temporärer Überstauung zentraler Teilbereiche naturnahe Gewässer. Die jeweils deutliche bis massive Verlandungstendenz schmälert diese nicht, wenn sie auch für den Erhaltungszustand bzw. für das Vorkommen lebensraumtypischer Arten ungünstig ist. Die meisten der Gewässer weisen im Sommer einen Teil der Wasseroberfläche bedeckende Wasserlinsendecken auf; die Ufer sind in wesentlichen Teilen mit schilfdominierten Großröhrichten bewachsen.

Gemäß FFH-MPL ist der Erhaltungszustand des großen Gewässers östlich des Eingriffsbereichs, im NSG, mit Arten wie der Weißen Seerose (*Nymphaea alba*), „hervorragend“ (A); für die Fortsetzung des Gewässerzugs nach Westen und für die sonstigen Gewässer in diesem Bereich sind keine Angaben zur Bewertung enthalten. Die deutlich beeinträchtigende Verlandungstendenz ist als bestehende Belastung für den Erhaltungszustand aller Gewässer im Eingriffsbereich festzuhalten.

Als potentiell vorkommende charakteristische Arten des Lebensraumtyps mit ergänzend möglichen Wirkpfaden aufgrund von Charakteristika des Vorhabens werden unter den Amphibien Laubfrosch, Seefrosch und Teichfrosch herausgestellt, für die es Nachweise in der ASK gibt, wenn auch recht alte. Die Bestandserfassungen und Datenrecherchen von PLANUNGSBÜRO LAUKHUF und BÜRO BFOESS weisen auf Vorkommen charakteristischer Brutvogelarten hin. Zu nennen sind mit Potential für die Verlandungsbereiche im Eingriffsbereich bzw. die Umgebung des Gewässers Schnatterente, Kolbenente, Zwergtaucher, Teichhuhn und Teichrohrsänger. Aus den ASK-Daten ergibt sich für die Altwasserzüge in diesem Bereich der Innaue außerdem ein Hinweis auf ein nicht genau verortetes Brutvorkommen der Zwergdommel. Durch die Störungsanfälligkeit der genannten Vogelarten zur Brutzeit werden ergänzende mögliche Wirkpfade von potentiellen Beeinträchtigungen des LRT mit abgebildet. Die genannten Amphibienarten sind im Umfeld der Gewässer potentiell von Bautätigkeiten betroffen.

Von sonstigen lebensraumtypischen Tierarten mit potentiellen Vorkommen und potentieller Betroffenheit – z. B. verschiedenen Molluskenarten – sind bezüglich möglicher Wirkpfade nur aquatische (Teil-)Lebensräume relevant. Deren potentielle Betroffenheiten sind hier anhand der Betrachtung von Wirkungen durch direkte Flächeninanspruchnahme oder Stoffeinträgen in den Gewässer-LRT selbst abgedeckt. Es würden also durch eine konkrete Behandlung solcher Arten keine weiteren für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen des LRT durch dieses Vorhaben relevanten Wirkpfade aufgezeigt. Der Froschbiss als seltene charakteristische Pflanzenart ist erst weiter östlich, im Bereich mit großflächigerer Ausdehnung von Wasserkörpern, nachgewiesen und von Wirkpfaden her ebenso über die LRT-Flächen an sich abgedeckt.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Wie in Kap. 4.3.2 ausgeführt, war die im FFH-MPL dargestellte Feuchte Hochstaudenflur zum Zeitpunkt der projektbezogenen Bestandserfassung nicht als LRT charakterisiert; gleichwohl wird für diesen Bereich ein potentielles Vorkommen des LRT

vorsorglich unterstellt. Wie bereits beschrieben, handelt es sich ggf. um eine sehr kleinflächige Ausprägung: Ein untergeordneter Flächenanteil des Bewuchses in der Schneise einer der Bestandsleitungen – der Leitungsverbindung zwischen Mast 256 der Leitung B104 und Mast 8 der Leitung B97 – war offensichtlich durch hinreichende Deckung typischer Hochstauden zeitweilig als LRT 6430 charakterisiert.

Ein solcher Bestand kann auch in einem lichten Auwald in Teilbereichen mit geringer Beschirmung ausgebildet sein und wäre ggf. im Normalfall als dem LRT 91E0* zugehörig zu erfassen. Lediglich in der Schneisensituation ist es gerechtfertigt, diesen Offenland-LRT als Sonderstruktur separat zu erfassen. Dass der Bestand trotz sehr geringer Flächenausdehnung (ca. 300 m²) in der Bestandserfassung zum LBP aufgenommen wurde, dürfte darauf zurückgehen, dass angesichts der in der Umgebung, außerhalb der Schilfröhrichte auf nassen Standorten, vielfach dominierenden Goldrutenbestände artenreichere Staudenfluren selten geworden sind. Es ist aufgrund der gemäß aktueller Kartierung bestehenden hohen Deckung der Goldrute und der fortschreitenden Sukzession auf der Fläche ein „schlechter“ Erhaltungszustand (C) zu unterstellen; da die Fläche nicht als LRT erfasst wurde, wurde aber auch keine entsprechende Bewertung vorgenommen.

Für das vorsorglich angenommene Kleinstvorkommen ist eine zusätzliche Betrachtung charakteristischer Tierarten nicht angezeigt. Das unterstellte isolierte LRT-Vorkommen unterschreitet bei weitem eine Flächengröße, für die grundsätzlich ein Vorkommen spezifischer Arten zu erwarten wäre, die nicht ohnehin ein breites Spektrum an Lebensräumen in den Sukzessionsflächen unter der Leitungstrasse besiedeln.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

In Kap. 4.3.2 wurde bereits ausgeführt, dass die einzige Fläche des LRT im Eingriffsbereich in der Innaue an sich außerhalb des FFH-Gebiets liegt, da die entsprechende Lichtung mit Grünland aus der FFH-Gebietsabgrenzung ausgeschlossen ist. Allerdings gibt es bei exakter Interpretation der FFH-Gebietsgrenze einen schmalen Streifen am Waldrand, der innerhalb des FFH-Gebiets liegt. Im FFH-MPL wird diese Fläche gar nicht als LRT behandelt, was vermutlich darauf zurückgeht, dass für die sehr schmalen Randbereiche innerhalb des FFH-Gebiets die Mindestflächen für eine Erfassung von LRT nicht erfüllt sind.

Gleichwohl ist die Fläche insgesamt mager und artenreich, so auch an den Waldrändern. Ein Erhaltungszustand wurde nicht ermittelt, aber der Krautreichtum ist recht hoch. Es finden sich, über die Fläche verteilt, zahlreiche charakteristische Pflanzenarten wie z. B. Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium* agg.), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis* agg.), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.) und Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*). Durch Arten wie das Wiesen-Labkraut (*Galium album*) ist die Zugehörigkeit zu den Glatthaferwiesen eindeutig. Entsprechend der Krautdeckung und des Anteils von Mittel- und Untergräsern ist für die Fläche insgesamt von einem „guten“ Erhaltungszustand (B) auszugehen, wobei die Wüchsigkeit und die Krautartendeckung in der Gesamtfläche teils kleinräumig variieren.

Charakteristische Tierarten einzubeziehen, ist für die schmalen Randbereiche nicht zielführend: Lebensraumtypische Vogelarten – verschiedene Bodenbrüter kämen in Frage – sind hier nicht zu erwarten; für typische Arthropoden ist hier kein spezifischer Wirkungspfad erkennbar, der zusätzlich zu betrachten und nicht durch die Flächeninanspruchnahme abgedeckt wäre. Nachweise einiger teils seltener Stechimmenarten in der ASK beziehen sich auf die Magerrasenflächen am Deich.

91E0* Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden

Die Weichholzauwälder im Umgriff des Vorhabens sind meist von anteilig hoch aufgewachsenen Silber-Weiden und Eschen geprägt; der Unterwuchs weist oft hohe Schilffanteile auf und leitet entsprechend standörtlich anteilig zu Feuchtwäldern und den Röhrichtern in den Verlandungsbereichen entlang der anteilig überstauten Altarme (LRT 3150) über. Anteile der grundsätzlich naturnahen Waldflächen auf den Weichholzauen-Standorten mit gegenüber dem Grundwasserstand etwas weiter erhöhten Standorte waren teils wegen hoher Deckungen von Arten wie insbesondere Berg-Ahorn nicht als Auwald charakterisiert; diese Arten können sich hier wegen der seit langem eingeschränkten Dynamik der Grundwasserstände zunehmend etablieren. Zum LRT gehören dagegen auch teils bestandsbildend vorhandene Grau-Erlen-Bestände. In verschiedenen Ausprägungen beigemischt sind an weiteren Gehölzen Trauben-Kirsche und verschiedene Strauchweiden.

Als (potentiell) vorkommende charakteristische Arten des Lebensraumtyps werden die von PLANUNGSBÜRO LAUKHUF und BÜRO BFOESS erfassten Vogelarten Pirol, Grünspecht, Kleinspecht, Blaukehlchen und Gelbspötter herausgestellt. Auch die im Lebensraumkomplex vorkommende Äskulapnatter wird als eine Art berücksichtigt, die prinzipiell Auwälder als wesentlichen Teil ihres Habitats nutzen kann. Durch die Störungsanfälligkeit der genannten Vogelarten zur Brutzeit werden ergänzende mögliche Wirkpfade von potentiellen Beeinträchtigungen des LRT mit abgebildet. Die Äskulapnatter ist bei flächenhafter Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumvegetation potentiell von Bautätigkeiten betroffen. Eine potentielle Bedeutung von älteren Bäumen im Auwald als Quartier für Fledermäuse wird über die zu erhaltende Vegetationsstruktur mit abgedeckt.

91F0 Hartholzauwälder mit Eiche und Ulme

Im Auenrelief weiter erhöhte Standorte innerhalb der weitgehend naturnahen Waldflächen im Umgriff des Vorhabens sind kleinflächig als Hartholzauwälder charakterisiert. Hier dominiert meist die Esche und es ist ein geophytenreicher Unterwuchs vorhanden. Die Flächen finden sich im Komplex mit Weichholzauwäldern und ahorndominierten Laubwäldern, die teils die wegen der eingeschränkten Dynamik reliktsche Hartholzaue zunehmend verdrängen.

Als (potentiell) vorkommende charakteristische Arten des Lebensraumtyps werden wiederum die von BÜRO BFOESS erfassten Vogelarten Pirol, Grünspecht, Kleinspecht und Gelbspötter herausgestellt. Auch die im Lebensraumkomplex vorkommende Äskulapnatter wird wiederum als eine Art berücksichtigt, die prinzipiell Auwälder als wesentlichen Teil ihres Habitats nutzen kann. Durch die Störungsanfälligkeit der genannten Vogelarten zur Brutzeit werden ergänzende mögliche Wirkpfade von potentiellen Beeinträchtigungen des LRT mit abgebildet. Die Äskulapnatter ist bei flächenhafter Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumvegetation potentiell von Bautätigkeiten betroffen. Eine potentielle Bedeutung von älteren Bäumen im Auwald als Quartier für Fledermäuse wird über die zu erhaltende Vegetationsstruktur mit abgedeckt.

4.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Ein aktuelles Vorkommen der Gelbbauchunke ist nach der Datenlage nicht wahrscheinlich; grundsätzlich könnten aber angesichts des Wiederherstellungserfordernisses jederzeit Wiederansiedlungsmaßnahmen realisiert werden. Auch ist ein gelegentliches Zuwandern von Tieren nicht völlig ausgeschlossen. Insofern ist zur Aktivitätszeit der Art mit einer Anwesenheit in Gewässern und deren nahem Umfeld grundsätzlich

zu rechnen. Verstecke an Land während der übrigen Zeit des Jahres sind realistisch nur in den Waldbereichen mit Totholz und größeren Tierhöhlen zu erwarten. Außerhalb des Auwalds ist eine Überwinterung höchstens in Mausgängen denkbar. Neben Mausgängen kommen allgemein Holzstapel und andere Materialablagerungen als Verstecke in Frage.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Auch ein aktuelles Vorkommen des Kammolchs ist nach der Datenlage nicht wahrscheinlich; grundsätzlich könnten aber angesichts des Wiederherstellungserfordernisses auch hier jederzeit Wiederansiedlungsmaßnahmen realisiert werden. Die Art kann von Februar bis Winteranfang aktiv sein. Aktivitäten außerhalb von Gewässern sind tagsüber allerdings nur bei deutlich feuchter Witterung grundsätzlich zu erwarten. Insofern beschränkt sich tagsüber außerhalb längerer Niederschlagsereignisse die zu erwartende Anwesenheit auf die Gewässer und deren nahes Umfeld. Als Tagesverstecke und Winterquartiere an Land kommen Totholz, Holzstapel und Mäusebaue in Frage; außerhalb des Auwalds ist ein Aufenthalt – abgesehen von Bereichen mit Materialablagerungen – entsprechend höchstens in Mausgängen denkbar.

1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Diese typische Fischart von Auestillgewässern ist als potentieller Bewohner gerade der zunehmend verlandenden Altwasserzüge im Bereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen. Die Lebensweise ist rein auf die Gewässer beschränkt, in denen die Art auch bei zeitweisem Austrocknen im Schlamm überdauern kann. Grundsätzlich werden auch Entwässerungsgräben besiedelt; solche sind im Umgriff des Vorhabens aber nicht vorhanden bzw. vom Vorhaben nicht betroffen. Im Inn ist höchstens ein gelegentlicher Aufenthalt von Tieren im Zuge von Wanderungen zu erwarten.

1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Diese typische Fischart von Auestillgewässern sollte in den Gewässern im Bereich des Vorhabens grundsätzlich geeignete potentielle Lebensräume vorfinden; ein Vorkommen ist als möglich anzusehen. Die Lebensweise ist wiederum rein auf die Gewässer in diesem Bereich beschränkt. Der Inn dürfte hier höchstens für Ausbreitungswanderungen eine Rolle spielen, näher am Stau aber zunehmend auch einen Lebensraum für die Art darstellen.

1086 Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Von einer Präsenz der Art im Eingriffsbereich ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen. Alle Waldbestände im Umgriff des Vorhabens mit stehendem oder liegendem Totholz ab einem Durchmesser von 20 cm sind potentielle Larvallebensräume und können auch von den ausgewachsenen Käfern als Lebensraum genutzt werden. Als besonders geeignet gelten Bäume ab einem Durchmesser ab 50 cm. Hinsichtlich der von der Art besiedelten Baumarten gibt es kaum Einschränkungen, jedenfalls nicht im Auwald; als Larvalhabitat genutzt werden Weiden, Eschen und Pappeln, aber auch Eiche und verschiedene Edellaubhölzer sowie manche Nadelhölzer.

Es kann vorausgesetzt werden, dass sich die Tiere fast ausschließlich an Bäumen und in allen Entwicklungsstadien vorwiegend unter der Rinde aufhalten, abgesehen vom Schwärmen von adulten Tieren zur Partnersuche und auf Ausbreitungswanderungen. Grundsätzlich ist eine Eignung von Baumstämmen für die Art nur bei zumindest partiellem Vorhandensein von Rinde gegeben. Konkret durch die Larven besiedelt bzw. besiedelbar sind bestimmte Zersetzungsstadien; bereits austrocknende und z. B. von Ameisen besiedelte Stadien sind nicht mehr geeignet. Mit zu berücksichtigen

ist grundsätzlich auch die künftige Funktion ausreichend dimensionierter Bäume als Habitat.

5 **Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets**

5.1 **Beschreibung der Bewertungsmethode**

Die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen dient der Beantwortung folgender Frage:

*Kann der Plan / das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen?*⁷

Bei den maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets handelt es sich um „das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist.“⁸

Wesentliche Parameter zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität der maßgeblichen Bestandteile sind:

- Repräsentativitätsgrad des jeweiligen Lebensraumtyps
- Flächengröße im Gesamtgebiet
- Struktur und Funktionen des jeweiligen Lebensraumtyps am Eingriffsort und im Gesamtgebiet
- Erhaltungszustände und Wiederherstellungsmöglichkeiten von Lebensraumtypen und Arten
- Populationsgröße und -dichte der Arten
- aktueller Isolierungsgrad und mögliche Änderungen durch das Vorhaben (v. a. Betrachtung der Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets)
- Wert des Gebiets für die Erhaltung des Lebensraumtyps und der betreffenden Arten und mögliche Änderungen durch das Vorhaben
- weitere gebietsspezifische Beurteilungskriterien wie Unzerschnittenheit, charakteristische Arten, Rand- und Pufferzonen, Entwicklungsflächen für bestimmte Arten usw.

Wegen der Schwierigkeiten zur Quantifizierung insbesondere von mittelbaren Beeinträchtigungen erfolgt die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität für die betroffenen Lebensraumtypen und Arten überwiegend auf verbal-argumentative Weise. Hiervon ausgenommen ist grundsätzlich der quantitativ darstellbare Flächenverlust betroffener Lebensraumtypen und die Berechnung des Verlustes im Vergleich zum Bestand im Gesamtgebiet. Dies erlaubt, neben der Untersuchung auf die Betroffenheit qualitativ-funktionaler Besonderheiten, die Anwendung der Orientierungs- bzw. Schwellenwerte nach Lambrecht & Trautner (2007). Bei hinreichend genauen Datengrundlagen lassen sich ferner quantitative oder halbquantitative Aussagen zu Bestandsverlusten einzelner Arten treffen und diese in Relation zum Bestand im Gesamtgebiet betrachten.

⁷ (Leitfaden FFH-VP, BMVBW 2004: 5)

⁸ Ebd.: 29

Einem Flächenverlust der Lebensraumtypen durch Wirkungen des Vorhabens sind ggf. kumulative Wirkungen durch andere Projekte im FFH-Gebiet (vgl. Kap. 7) hinzuzufügen und dann zu prüfen, ob die Orientierungswerte nach Lambrecht & Trautner (2007: 33) überschritten werden. In Kap. 8 ist also ggf. der aufaddierte LRT-Flächenverlust einschließlich ggf. bekannter Beeinträchtigungen durch andere Projekte zu prüfen. Für nicht genau quantitativ beurteilbare Beeinträchtigungen wird sinngemäß ebenso verfahren, wobei verbal-argumentativ hergeleitet wird, wie die Beeinträchtigung in der Summation zu beurteilen ist.

Ermittlung des Beeinträchtigungsgrads, erhebliche/unerhebliche Beeinträchtigung

Als Grundlage für die abschließende Bewertung ("erhebliche" oder "unerhebliche" Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels) dient eine vierstufige Skala der Beeinträchtigungsintensität. Eine solche Abstufung, einschließlich Erheblichkeitsschwelle, ist z. B. beim Vorgehen nach Lambrecht & Trautner (2007) bereits in den Bewertungsvorschriften integriert. Soweit Beeinträchtigungen ohne Rückgriff auf ein bestehendes Regelwerk bzw. eher qualitativ zu beurteilen sind, erfolgt die Bewertung grundsätzlich anhand der nachfolgend ausgeführten Kriterien.

- Fehlende oder sehr geringe Beeinträchtigung

Qualitative oder quantitative Veränderungen der Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten sind sicher auszuschließen; Repräsentativitätsgrad, Struktur, Funktionen und Isolationsgrad bleiben unverändert. Die Wiederherstellung bei ungünstigem Erhaltungszustand ist uneingeschränkt möglich; der Wert des Gebiets für die Erhaltung des Lebensraumtyps und der betreffenden Arten bleibt unverändert.

- Geringer Beeinträchtigungsgrad

Repräsentativitätsgrad, Struktur und Funktionen der Lebensraumtypen im Gesamtgebiet, Erhaltungszustände, Wiederherstellungsmöglichkeiten, Isolationsgrad und der generelle naturschutzfachliche Wert des Gebiets bleiben unverändert erhalten. Eintreten können:

- In Relation zum Bestand im Gesamtgebiet sehr geringe Flächenverluste von Lebensraumtypen in Bereichen, die keine zentrale Funktion oder besondere Ausstattung innerhalb des FFH-Gebiets besitzen und deren Vorkommen an anderer Stelle im Gebiet ausreichend groß sind. Zumindest ein Teil des Flächenverlustes ist i. d. R. baubedingt verursacht und damit nur vorübergehend.
- In der Regel baubedingte, reversible Bestandsverschiebungen von Arten im Bereich der natürlichen Fluktuationen. Bei baubedingten Beeinträchtigungen bzw. Bestandsverschiebungen werden diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ausgeglichen. Damit treten i. d. R. keine anlage- und betriebsbedingten Störungen auf. Anlage- und betriebsbedingten Störungen, die als "Restrisiko" einzustufen sind, werden ebenfalls dieser Stufe des Beeinträchtigungsgrades zugeordnet.
- Die Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen Teilen des Gebiets können z. B. durch Baukörper, denen ausgewichen werden muss, oder anlage- und betriebsbedingt (Bsp. Restrisiko Kollision, optische Reize) geringfügig behindert werden, müssen aber weiterhin in einem Maße möglich sein, dass der Isolationsgrad unverändert bleibt.

- Tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad

Repräsentativitätsgrad, Struktur und Funktionen der Lebensraumtypen im Gesamtgebiet, Erhaltungszustände und Wiederherstellungsmöglichkeiten bleiben unverändert erhalten.

Eintreten können:

- In Relation zum Bestand im Gesamtgebiet geringe Flächenverluste. Es dürfen jedoch keine Flächen betroffen sein, die eine zentrale Funktion oder besondere Ausstattung innerhalb des FFH-Gebiets aufweisen.
- Räumliche Bestandsverschiebungen von Artvorkommen oder Bestandsabnahme einer Art im Bereich der natürlichen Fluktuationen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen. Die Störungen dürfen jedoch keine andauernde Bestandsabnahme einer Art in einer Größenordnung auslösen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Gebiet führen könnte (Beeinträchtigung i. d. R. nur eng begrenzt wirksam).
- Die Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen Teilen des Gebiets können z. B. durch Baukörper, denen ausgewichen werden muss, oder anlage- und betriebsbedingt (Bsp. Restrisiko Kollision, optische Reize) geringfügig behindert werden, müssen aber weiterhin in einem Maße möglich sein, dass der Isolationsgrad unverändert bleibt.

Der Gesamtwert des Gebiets für die Erhaltung der maßgeblichen Bestandteile bleibt damit trotz Beeinträchtigungen bestehen.

- Hoher Beeinträchtigungsgrad

Ein hoher Beeinträchtigungsgrad ist dann erreicht, wenn ein Plan oder Projekt einen der oben genannten wesentlichen Parameter nachhaltig negativ beeinflusst. Beispiele hierfür sind Verluste von Flächen mit besonderen, wertbestimmenden Struktur- oder Standortmerkmalen, dauerhafte Bestandsabnahmen einer wertbestimmenden Art mit Änderung des Erhaltungszustandes oder gravierende Einschränkungen von Funktionsbeziehungen und damit die Erhöhung des Isolationsgrades.

Ein hoher Beeinträchtigungsgrad führt - in der Einzelbetrachtung für jeden Lebensraumtyp und für jede Art, oder in der Summationswirkung - zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die abschließende Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades kann sich durch die in Kap. 6 ausgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Vermeidung und Minimierung noch deutlich ändern; auch kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit anderen Plänen und Projekten (Kap. 7) können für die Bewertung der Erheblichkeit relevant sein. In den nachfolgenden Unterkapiteln von Kap. 5 wird also der Beeinträchtigungsgrad zunächst vorbehaltlich dieser ergänzenden Einflussgrößen ermittelt. Unter Verwendung des ggf. angepassten Beeinträchtigungsgrads wird die Beurteilung der Erheblichkeit dann in Kap. 8 abschließend, wie folgt vorgenommen:

Tab. 11: Matrix zur Beurteilung der Erheblichkeit für ein Erhaltungsziel

Beeinträchtigungsgrad	Beurteilung der Erheblichkeit für das Erhaltungsziel
fehlend	unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (keine erhebliche Beeinträchtigung)
sehr gering oder gering	
tolerierbar	

Beeinträchtigungsgrad	Beurteilung der Erheblichkeit für das Erhaltungsziel
hoch	oberhalb der Erheblichkeitsschwelle (erhebliche Beeinträchtigung)

5.2 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

5.2.1 Charakteristische Arten mit potentieller Betroffenheit

Einige oben als charakteristisch für einen oder mehrere LRT beschriebene Arten weisen auf eine potentielle Betroffenheit von Erhaltungszielen der LRT hin, welche über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht. Die möglichen Beeinträchtigungen für diese Arten werden hier separat beschrieben, da für spezifische Wirkungspfade auf Erhaltungsziele so ein besserer Überblick ermöglicht wird. Beispielsweise gelten Vögel grundsätzlich als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe (BfN 2016). Allgemein wurde in Kap. 4.3.2 darauf geachtet, insbesondere Vorkommen solcher lebensraumtypischer Arten zu recherchieren, welche über die Betroffenheit von LRT-Beständen z. B. durch direkte Flächeninanspruchnahme oder Einträge hinaus weitere relevante Wirkungspfade auf LRT aufzeigen können. So können sie beispielsweise eine potentielle maßgebliche Betroffenheit der Biozönose eines LRT durch bauzeitliche oder dauerhafte Immissionen, durch mechanische Eingriffe in Vegetationsstrukturen oder durch Kollisionsgefährdung indizieren.

Näher betrachtet werden daher:

- Schnatterente (3150)
- Kolbenente (3150)
- Zwergtaucher (3150)
- Teichhuhn (3150)
- Teichrohrsänger (3150)
- Zwergdommel (3150)
- Pirol (91E0*, 91F0)
- Grünspecht (91E0*, 91F0)
- Kleinspecht (91E0*, 91F0)
- Blaukehlchen (91E0*)
- Gelbspötter (91E0*, 91F0)
- Äskulapnatter (91E0*, 91F0)
- Laubfrosch (3150)
- Seefrosch (3150)
- Teichfrosch (3150)

Für diese Arten wird eine potentielle bauzeitliche Betroffenheit durch Immissionen sowie Baustellentätigkeit und Verkehr auf Baustraßen angenommen. Konkrete Wirkungen hängen jeweils von der Lage von Bereichen mit Bauaktivität relativ zu Bereichen mit regelmäßigem Aufenthalt von Tieren ab. Grundsätzlich können maßgebliche Emissionen und mechanische Einwirkungen sowohl bei der Seildemontage im Bereich der entfallenden Bestandsstrecken als auch bei der Errichtung und Beseilung des Portra-Portals entstehen. Diese Arbeitsschritte sind jeweils verbunden mit Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr und Betrieb von Baumaschinen.

- Für die gelisteten Vogelarten kann bei großer Nähe zu einem Brutplatz eine **Störung der Fortpflanzungsstätte durch Lärm oder optische Reize** entstehen. Für die Baufelder und Zufahrten in der Innaue kann somit evtl. eine geringe, aller Voraussicht nach nicht populationsrelevante Beeinträchtigung durch Brutplatzmeidung bzw. -aufgabe im Jahr der Bautätigkeit entstehen. Dies gilt bei Bautätigkeiten

innerhalb der Brutzeit und erwiesener bzw. nicht ausgeschlossener Brutplatznutzung im Wirkungsbereich im jeweiligen Jahr. Die Brutzeit ist für die vorkommenden Wasservögel mit Brut an Ufern und in Ufernähe kumuliert Anfang März bis Mitte September, für die Gehölzbrüter Anfang März bis Ende Juli. (Das Blaukehlchen ist bei dieser Einteilung nicht eindeutig zuzuordnen.) Insgesamt ist der Zeitraum, in dem Störungen bzgl. der Brut vermieden können, (Ende September bis) Oktober bis Februar.

- Der erforderliche **Gehölzrückschnitt um Mast 8** (B97) betrifft einen Gebüschbestand mit nur einzeln eingestreuten, wegen der bestehenden Wuchshöhenbeschränkung kleinen Bäumen. Eine Brutplatzzeichnung ist lediglich für Blaukehlchen und Gelbspötter nicht völlig ausgeschlossen; betroffen ist aber nur ein kleiner, wegnaher Flächenanteil des Gebüschs und des sehr kleinflächig eingelagerten Schilfröhrichts. Ein relevanter Brutplatzverlust entsteht – sofern die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden – eindeutig nicht, zumal der Eingriff außerhalb des LRT 91E0* stattfindet, als dessen charakteristische Arten die Arten betrachtet werden. Der Bestand der beiden Vogelarten im LRT wird durch diesen Eingriff ggf. nicht negativ beeinflusst.
- Für die Äskulapnatter und den Laubfrosch im Landlebensraum ist wegen Fortbewegung in hoher Vegetation eine direkte Betroffenheit durch Tötung oder Verletzung im Zuge des Gehölzrückschnittes näherungsweise ausgeschlossen: Angesichts der Größe geeigneter Landlebensräume die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in diesen Bereichen verschwindend gering. Für die Äskulapnatter und den Laubfrosch ist die Aktivitätszeit im Fall der Beschränkung der Arbeiten auf Oktober bis Februar näherungsweise ausgespart: Der Laubfrosch wird frühestens Ende Februar aktiv und sucht im Oktober das Winterquartier auf. Äskulapnattern sind vereinzelt noch im Oktober aktiv. Da zur Überwinterung von beiden Arten frostfreie Verstecke aufgesucht werden, kann eine Beeinträchtigung im Winterquartier ausgeschlossen werden.
- Sich in dichter Vegetation und nur teils bodengebunden fortbewegende Reptilien und Amphibien, hier die Äskulapnatter und der Laubfrosch, können bei Querung geeigneter Habitats einem **leicht erhöhten Tötungsrisiko durch Baustellentätigkeit und -verkehr** unterliegen. Wiederum ist allerdings die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in diesen Bereichen verschwindend gering. Möglich ist bauzeitlich daneben eine **Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen oder auch Vegetationsstrukturen in Baufeldern, für den Laubfrosch auch von durch den Bau entstehenden Kleingewässern**. Für die Äskulapnatter weisen die für die kleinflächigen Baufelder beanspruchten Lebensräume keine besondere Eignung auf, da vorwiegend feucht-kühl geprägt; in Baufeldern könnten aber als Aufenthaltsort attraktivere Strukturen entstehen. Laubfrösche wandern fast ausschließlich in hoher Vegetation. Ein eingriffsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wäre für die genannten Arten wegen der potentiellen Fallenwirkung denkbar, wenn die Flächen nicht außerhalb der Aktivitätszeit der genannten Arten von höherer Vegetation befreit werden und wenn keine Sicherung durch Schutzzäune gegen Zuwanderung in die Baufelder oder in viel befahrene Zufahrten erfolgt. Zu gewährleisten wäre vorsorglich auch, dass die Baufeldbereiche im Zeitraum mit möglicher Aktivität der genannten Arten regelmäßig nach Reptilien und Amphibien abgesucht werden und evtl. vorhandene Tiere abgefangen und in angrenzende Bereiche verbracht werden.
- Die Habitats von Seefrosch und Teichfrosch als sich deutlich überwiegend im Wasser aufhaltende Arten sind nicht direkt von Eingriffen betroffen. Die Laichwanderungen von Teichfröschen sind üblicherweise kleinräumig und keine Massenvanderungen, sodass eine Betroffenheit durch Querung traditioneller Laichwanderungswege unwahrscheinlich ist; teils überwintern die Tiere auch im Gewässer

und wandern dann nicht. Der Seefrosch überwintert fast immer im Gewässer selbst. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für in Häufung wandernde Frösche durch Baustellenverkehr kann näherungsweise ausgeschlossen werden, sofern eine Beschränkung der Arbeiten auf Oktober bis Februar erfolgt: Lediglich im Oktober sind Seefrösche noch im Gewässer aktiv und gelegentlich aktive Teichfrösche anzutreffen. Da es sich um häufige, im Gebiet sicher nicht im Bestand gefährdete Arten handelt, ergäbe sich auch bei Betroffenheit einzelner Tiere keine Relevanz für den Erhaltungszustand des LRT 3150.

- Da der Teichfrosch auch im Sommerhalbjahr gelegentlich Wanderungen an Land unternimmt, wäre eine **Fallenwirkung von durch Bautätigkeit geschaffenen Kleingewässern in Baufeldern** möglich, sofern nicht eine Beschränkung der Arbeiten auf Oktober bis Februar erfolgte. Eine Fallenwirkung von Baugruben für sich bodengebunden fortbewegende Arten ist aufgrund der Bauweise des Porta-Portals ohne Fundament ausgeschlossen. Die Stabilität wird hier durch aufgespannte Verankerungen erreicht. Auch eine maßgebliche temporäre Zerschneidung von Funktionsbeziehungen mit Barrierewirkung für außerhalb der genuinen LRT-Fläche bodengebunden wandernde charakteristische Tierarten kann ausgeschlossen werden, da – abgesehen ggf. von kleinräumigen Schutzzäunen – keine Hindernisse errichtet werden, die erforderlichen Wegeverbindungen bereits bestehen und die Bauflächen deutlich untergeordnete Flächenanteile im Biotopkomplex ausmachen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Tierarten von LRT sind insbesondere durch Kollision mit Leitungsseilen möglich. Wie auch im Artenschutzbeitrag (Anlage 18.1) ausgeführt, ist die im Zuge des Vorhabens entstehende Situation, in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2021a), hinsichtlich der Konfliktintensität bzgl. dem Kollisionsrisiko insgesamt nicht signifikant, da die vorgesehenen Um- und Rückbaumaßnahmen am ehesten der dort aufgeführten Kategorie „Nutzung Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen“ entsprechen. Eine Prüfung des konstellationspezifischen Risikos kann in einem solchen Fall entfallen. Angesichts dessen, dass sich diese Fachkonvention primär auf artenschutzrechtlich relevante Individuenverluste bezieht, kann zweifellos auch davon ausgegangen werden, dass hier keine für den Erhaltungszustand eines LRT relevante Betroffenheit des Bestands von Vogelarten durch Kollision entsteht.

Konkret wird sich das Kollisionsrisiko für Vögel an der im Zuge des Vorhabens parallel zu einer Bestandsleitung zu errichtenden Leitungsergänzung über das Porta-Portal für sich genommen nicht signifikant erhöhen: Gegenüber dem in diesem Abschnitt bestehenden Spannungsfeld mit Seilführung auf mehreren Ebenen kommt ein parallel verlaufendes Leitungsbündel mit guter Sichtbarkeit wegen Führung auf einer Ebene hinzu – offensichtlich eine geringfügige Anpassung. Da kurz nach dem Auflegen der Beseilung des Portals die mit dem Projekt vorgesehene Demontage der Beseilung der Bestandsleitungen incl. Innquerungen abgeschlossen werden kann, ist darüber hinaus festzustellen, dass mit Realisierung des Projekts insgesamt das Kollisionsrisiko in diesem Bereich deutlich geringer wird. Dies ist vorhabenbezogen, unabhängig von der in einem separaten Verfahren zu prüfenden neuen Innquerung im Abschnitt 3, zu diagnostizieren.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen: Auf maßgeblich störende Einwirkungen von Koronageräuschen oder elektrischen oder magnetischen Feldern auf Vögel gibt es, wie in Kap. 3.2.3 bereits ausgeführt, keine Hinweise.

Grundsätzlich wird für die genannten Arten und für möglicherweise zusätzlich vorkommende weitere charakteristische Arten ein temporärer oder dauerhafter Lebensraumverlust innerhalb von LRT-Flächen ggf. nicht in diesem Kapitel gesondert betrachtet,

da ein Flächenverlust ggf. bei den Beeinträchtigungen der einzelnen LRT ‚selbst‘ anhand der Konventionen nach Lambrecht & Trautner (2007) betrachtet wird (s. u.). Prinzipiell kann bei bekannter Nutzung spezifischer Habitats als Lebensstätte innerhalb der LRT-Flächen im Gebiet eine qualitativ-funktionale Besonderheit i. S. v. Lambrecht & Trautner (2007) gegeben sein, was wiederum für die Beurteilung der Erheblichkeit wesentlich sein kann.

5.2.2 LRT 3150, Nährstoffreiche Stillgewässer

Im Zuge des Vorhabens findet keine vorübergehende oder dauerhafte flächenhafte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 3150 innerhalb des FFH-Gebiets 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ statt. Es entsteht somit auch keine Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes in entsprechenden Stillgewässern und Verlandungsbereichen. Eine temporäre Zerschneidung mit Barriere- oder Fallenwirkung für außerhalb der genuinen LRT-Fläche wandernde charakteristische Tierarten entsteht gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2.1 nicht.

Stoffliche Immissionen von Stäuben durch den Baubetrieb sind bei der Montage von provisorischen Masten schon deshalb nicht zu erwarten, weil deren Verankerung keine flächenhaften Eingriffe mit Grabungen in den Boden erforderlich macht. Auch die Demontage von Leiterseilen der Bestandsleitung führt eindeutig nicht zu maßgeblichen stofflichen Immissionen aufgrund einer Freisetzung von Stäuben, da auch hierbei nicht in den Untergrund eingegriffen wird. Der Wirkpfad ist daher eindeutig vernachlässigbar bzw. führt offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Da für die Errichtung provisorischer Masten auch keine Bauwasserhaltung erforderlich ist, erfolgt außerdem keine Einleitung von partikel- oder schadstoffhaltigem Wasser in die Stillgewässer im Umgriff des Vorhabens.

Allgemein werden im Wasserschutzgebiet Eingriffe in den Boden besonders weitgehend vermieden. Die Errichtung des Portals erfolgt ferner außerhalb des Überschwemmungsgebiets, sodass vernünftigerweise auch keine Einschwemmung von Bodenmaterial aus temporär unbewachsenen Flächen zu erwarten ist. Für die Demontage von Leiterseilen sind ohnehin keine Eingriffe in den Boden erforderlich.

Grundsätzlich denkbar ist die **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in das Gewässer**, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag. Die vorgesehenen Bauflächen liegen teils nahe an den Auestillgewässern. Ohne gezielte Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3150 über diesen Wirkpfad nicht sicher ausgeschlossen. Mechanische Einwirkungen im Zuge von Beseilungs- und Seilabbauarbeiten sind für die Gewässer und deren Verlandungszonen nicht zu erwarten; entsprechende Wirkungen auf Vegetationsbestände in Spannfeldern werden unten beim LRT 91E0* diskutiert.

5.2.3 LRT 6430, Feuchte Hochstaudenfluren

Der im FFH-MPL dargestellte, aktuell nicht vorgefundene Kleinstbestand in der Schneise der Bestandsleitung lag bzw. liegt weitab der vorgesehenen Bauflächen. Das vorsorglich als weiterhin bestehend unterstellte Vorkommen ist durch Seilzugarbeiten bei der Demontage der hier verlaufenden Leitung nur dann eindeutig nicht maßgeblich betroffen, sofern eine **mechanische Einwirkung auf die Vegetation** vermieden werden kann. Dass mit Entfallen der Wuchshöhenbeschränkung in der Schneise eine Bewaldung des Standortes möglich und mittelfristig zu erwarten ist, ist nicht als Verlust an LRT-Fläche zu werten, da diese Veränderung der Verhältnisse einer grundsätzlich möglichen Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Bestandes durch gelegentliche Mahd nicht entgegensteht.

Da die lebensraumtypischen Hochstauden auch charakteristische Arten für die Krautschicht der umliegend ausgebildeten Auwälder sind, ist anzumerken, dass außerhalb von Schneisen bei der Bestandserfassung eine vergleichbare kleine Lichtung mit Hochstauden in einer Auwaldfläche vermutlich als Strukturelement innerhalb der LRT 91E0* oder 91F0 erfasst worden wäre. Entsprechend ist eine Bedeutung des Kleinstvorkommens (ca. 300 m²) für die Vernetzung der Offenland-LRT im Gebiet nicht gesondert zu prüfen: Vergleichbar ausgestattete Lichtungen sind im umliegenden Auwald gemäß projektbezogener Geländeeinsicht regelmäßig umfangreich zu erwarten. Wie in Kap. 4.3.2 bereits beschrieben, sind außerdem Vorkommen spezifischer Tierarten, die nicht auch in umgebenden Nicht-LRT-Staudenfluren vorkommen würden, nicht zu erwarten.

5.2.4 LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen

Für den geringen Anteil der Fläche des LRT im Eingriffsbereich um das zu errichtende Portra-Portal, der innerhalb des FFH-Gebiets liegt, ist von einer Betroffenheit auszugehen. Wenn auch nach Rückbau des Portra-Portals die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes angedacht ist, und eine Wiederherstellung für untergeordnete Flächenanteile einer Wiese in vergleichbarer Artausstattung kurzfristig realistisch möglich ist, ist doch ein zeitweiser Flächenverlust gegeben, der als Verlust an LRT-Fläche bilanziert wird.

Bei Überlagerung des Eingriffsbereichs mit der projektbezogenen kartierten LRT-Fläche innerhalb des FFH-Gebiets ergibt sich eine **Betroffenheit von drei sehr kleinen Flächen**. Im Zuge der Errichtung des Portra-Portals vom Vorhaben betroffen sind insgesamt **186 m²** des LRT 6510 innerhalb des FFH-Gebiets 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“. Diese Flächenangabe ist zutreffend, sofern die Einhaltung der Baufeldgrenzen, insbesondere im Bereich der Zufahrt zur Fläche, z. B. durch Schutzzäune gewährleistet wird; ansonsten besteht die Gefahr einer **Schädigung von Vegetationsbeständen** des LRT in angrenzenden Teilen der Wiese. Weitere Wirkpfade mit potentiell beeinträchtigender Wirkung für den LRT im FFH-Gebiet wurden nicht festgestellt. Die Betroffenheit des LRT im Bereich außerhalb des FFH-Gebiets ist für die FFH-VP nicht relevant; indirekte Wirkungen auf den LRT-Anteil innerhalb des FFH-Gebiets durch die Eingriffe außerhalb sind nicht erkennbar.

Die Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet gemäß Standarddatenbogen beträgt 58 ha. Vorsorglich wird als Referenz aber die Fläche gemäß der FFH-Managementpläne angesetzt. Die Fläche für die TF (1-)2-3⁹ ist in mit 24,22 ha angegeben (Faust, Landschaftsarchitekten 2020: Fachgrundlagenteil Kap. 6.1), die für die TF 4-9 mit 0,8 ha (AELF Traunstein, Hrsg., 2015). In der Summe wird von einer Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ von 25 ha ausgegangen. Bei Anwendung der Kriterien nach Lambrecht & Trautner (2007: 33) ergibt sich, dass der quantitativ-relative Flächenverlust (C) deutlich unter der Schwelle von 1 % der LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet liegt. Da der Wert für den relativen Verlust auch unter der Schwelle von 0,1 % der LRT-Fläche im FFH-Gebiet liegt („Stufe III“), ergibt sich für das Kriterium des quantitativ-absoluten Flächenverlustes (B) ein Schwellenwert von 1.000 m². **Der ermittelte Wert von 186 m² unterschreitet diese Schwelle.** Qualitativ-funktionale Besonderheiten (A) der in Anspruch genommenen Fläche sind nicht erkennbar. Ob ein erheblicher Eingriff aufgrund des Flächenverlustes vorliegt, kann erst nach Prüfung der Kumulation mit anderen Plänen / Projekten (D) (vgl.

⁹ Die kartierten Flächen des LRT im niederbayerischen Teil des FFH-MPL beschränken sich auf die in der aktuellen Abgrenzung des FFH-Gebiets enthaltenen Teilflächen 2-3.

Kap. 7) abschließend beurteilt werden. Andere Wirkfaktoren (E) als die Flächeninanspruchnahme sind nicht erkennbar und entsprechend auch nicht relevant für die Summationsprüfung.

Ergänzend ist anzumerken, dass der flächenhafte Eingriff als vorübergehender vorgesehen ist; die Wiederherstellung nach Rückbau des Portra-Portals ist allerdings erst bei Umsetzung der 4. Ausbaustufe bzw. mit Verwirklichung des Projektes 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting, Abschnitt 1 (Abzweig Pirach) möglich. Diese Wiederherstellung wird aber im gegenständlichen Verfahren umgesetzt. Hierbei ist nur durch ergänzende Maßnahmen gesichert, dass im Bereich mit geplanter Wiederherstellung eine **nachhaltige Veränderung von Standorteigenschaften des Bodens** nicht erfolgt.

5.2.5 LRT 91E0*, Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden

Im Zuge des Vorhabens findet keine vorübergehende oder dauerhafte flächenhafte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 91E0* innerhalb des FFH-Gebiets 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ statt. Es entsteht somit auch keine maßgebliche Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes. Eine temporäre Zerschneidung mit Barriere- oder Fallenwirkung für außerhalb der genuinen LRT-Fläche wandernde charakteristische Tierarten entsteht gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2.1 nicht.

Näher zu betrachten sind geplante Überspannungen im Bereich des Portra-Portals: Eine Beeinträchtigung durch das potentielle Entstehen eines **Erfordernisses von Rückschnitten oder Fällung einzelner Bäume** ist hier nicht ausgeschlossen, wenn nicht gezielt eine ausreichende Querungshöhe der Leiterseile vorgesehen wird – wie es aber im Zuge der Maßnahmen vorgesehen ist (s. u.). Maßgabe ist dabei wohlgeachtet nicht die maximale Wuchshöhe der vorhandenen Bestockung, sondern die derzeitige Wuchshöhe, ergänzt um den bis 5 Jahre nach Errichtung des Portra-Portals, also zum Zeitpunkt der geplanten Demontage, zu erwartenden Zuwachs.

Sowohl geplante Überspannungen im Bereich des Portra-Portals als auch entfallende Überspannungen im Bereich von Bestandsleitungen bringen Seilzugarbeiten mit sich. Dabei ist ohne ergänzende Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung durch **mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit** nicht ausgeschlossen. Dies gilt im Zuge der **Seilzugarbeiten** von Bestandsmast 256 der Leitung B104 zum geplanten Portra-Portal und bei der Demontage der Beseilung zwischen Mast 256 und Mast 258 der Leitung B104 und zwischen Mast 256 der Leitung B104 und Mast 8 der Leitung B97. Neben Seilzugarbeiten können auch **Bautätigkeiten auf nahe am Waldrand gelegenen Bauflächen** grundsätzlich Beschädigungen mit sich bringen.

Stoffliche Immissionen von Stäuben oder abgeschwemmtem Bodenmaterial durch den Baubetrieb sind, wie oben beim LRT 3150 ausgeführt, vernünftigerweise nicht zu erwarten. Grundsätzlich denkbar ist wiederum die **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in Auwaldbereiche**, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag. Ohne gezielte Maßnahmen sind auch für den LRT 91E0* erhebliche Beeinträchtigungen über diesen Wirkpfad nicht sicher ausgeschlossen. Vernünftigerweise auch ohne weitere Maßnahmen nicht zu besorgen sind dagegen Immissionen in Auwaldflächen durch die wenigen bauzeitlichen Fahrten auf zuführenden Wegen im Zuge der überschaubaren baulichen Eingriffe.

Durch die entfallenden Schutzstreifen im Bereich mehrerer Bestandsleitungen mit geplanter Seildemontage kann sich selbsttätig wieder Auwald entwickeln. Dies stellt eine hinsichtlich der Erhaltungsziele und des Schutzgegenstands des FFH-Gebiets positive Wirkung des hier gegenständlichen Vorhabens dar.

5.2.6 LRT 91F0, Hartholzauwälder mit Eiche und Ulme

Die Vorkommen des LRT 91F0 im Umgriff des Vorhabens liegen sämtlich außerhalb der Bauflächen und weitgehend abseits der von geplanten oder bestehenden Beseilungen überspannten Schutzstreifen. Lediglich in einem Fall liegt der Schutzstreifen der Bestandsleitung B104 nahe an einem Bestand des LRT 91F0 im FFH-Gebiet. Somit ist bei der Demontage der Beseilung ohne ergänzende Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung durch **mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit** nicht ausgeschlossen.

Vernünftigerweise auch ohne weitere Maßnahmen nicht zu besorgen sind wiederum Immissionen in Auwaldflächen durch die wenigen bauzeitlichen Fahrten auf zuführenden Wegen im Zuge der überschaubaren baulichen Eingriffe. Eine Freisetzung von Schadstoffen aus Baumaschinen und Behältern ist für die im Gelände relief erhöhten Standorte der Hartholzauen ausgeschlossen. Eine temporäre Zerschneidung mit Barriere- oder Fallenwirkung für außerhalb der genuinen LRT-Fläche wandernde charakteristische Tierarten entsteht gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2.1 nicht.

5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

5.3.1 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*, 1193)

Die Gelbbauchunke, als sich bodengebunden bzw. im Gewässer schwimmend fortbewegende Amphibienart, kann bei Querung geeigneter Landlebensräume grundsätzlich einem **leicht erhöhten Tötungsrisiko durch Baustellentätigkeit und -verkehr** unterliegen. Dies gilt bei Beschränkung der Arbeiten auf Oktober bis Februar allerdings lediglich für Oktober bis Anfang November, da in diesem Zeitraum gelegentlich noch Gelbbauchunken aktiv sind. Da die Art im Teilgebiet seit vielen Jahren nicht nachgewiesen wurde, ist dies zwar praktisch nahezu ausgeschlossen. Im Fall einer zwischenzeitlichen gezielten Wiederansiedlung am Ort, wo grundsätzlich die Anlage von für die Reproduktion geeigneten ephemeren Gewässern möglich erscheint, wäre dieser Wirkpfad aber doch relevant. Dies gilt umso mehr, als im FFH-MPL eine Anlage von Gewässern entlang von Waldwegen und in Wiesenmulden als Maßnahme zur Wiederherstellung vorgesehen ist, sodass ggf. eine **direkte Betroffenheit von Habitaten durch Bautätigkeit denkbar** wäre.

Möglich wäre ggf. bauzeitlich daneben eine **Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen oder auch Vegetationsstrukturen in Baufeldern**. Eine Nutzung von durch den Bau entstehenden Kleingewässern ist möglich, aber führt eindeutig zu keinen Beeinträchtigungen, sofern die Bautätigkeiten auf Oktober bis Februar beschränkt werden und damit den Reproduktionszeitraum nicht betreffen. Jedoch kann die Entstehung ephemerer Gewässer grundsätzlich eine spontane Wiederansiedlung am Ort begünstigen, ein gelegentliches Zuwandern einzelner Tiere vorausgesetzt. Ein eingriffsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Verstecken im Bau feld wäre wegen der potentiellen Fallenwirkung denkbar, sofern keine Sicherung durch Schutzzäune gegen Zuwanderung in die Baufelder oder in viel befahrene Zufahrten erfolgt. Zu gewährleisten wäre vorsorglich auch, dass die Bau feldbereiche im Zeitraum mit möglicher Aktivität der Art regelmäßig nach Amphibien abgesucht werden und evtl. vorhandene Tiere abgefangen und in geeignete Bereiche in der Umgebung verbracht werden. Nicht zusätzlich zu berücksichtigen sind eventuelle Laichwanderungen, da bei der Gelbbauchunke Wanderbewegungen ohne festes zeitliches Muster erfolgen.

Grundsätzlich denkbar ist die **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in Gewässer**, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag. Im Bereich der vorgesehenen Bauflächen könnten sich zwischenzeitlich Kleingewässer bilden, die als Habitate der Gelbbauchunke genutzt bzw. entwickelt werden könnten. Ohne gezielte Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gelbbauchunke über diesen Wirkpfad nicht vollständig ausgeschlossen.

5.3.2 Kammolch (*Triturus cristatus*, 1166)

Auch der Kammolch, als sich bodengebunden bzw. im Gewässer schwimmend fortbewegende Amphibienart, kann bei Querung geeigneter Landlebensräume grundsätzlich einem **leicht erhöhten Tötungsrisiko durch Baustellentätigkeit und -verkehr** unterliegen. Dies gilt bei Beschränkung der Arbeiten auf Oktober bis Februar allerdings lediglich für Ende Februar sowie Oktober bis Anfang November, da in diesen Zeiträumen gelegentlich Kammolche aktiv sind. Da die Art im Teilgebiet seit vielen Jahren nicht nachgewiesen wurde, ist eine Betroffenheit über diesen Wirkpfad wiederum praktisch nahezu ausgeschlossen. Im Fall einer zwischenzeitlichen gezielten Wiederansiedlung am Ort, wo grundsätzlich die Wiederherstellung geeigneter Laichgewässer durch partielle Entlandung von Altwässern möglich erscheint, wäre dieser Wirkpfad grundsätzlich doch relevant. Eine direkte Betroffenheit von Habitaten durch Bautätigkeit ist für diese Art mit Reproduktion in dauerhaft wasserführenden Stillgewässern mit einer gewissen Flächengröße aber ausgeschlossen, da als Wiederherstellungsmaßnahme die Optimierung bestehender Gewässerstrukturen, nicht aber eine Neuanlage von Kammolchgewässern vorgesehen ist.

Möglich wäre wiederum bauzeitlich eine **Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen oder auch Vegetationsstrukturen in Baufeldern**. Ein eingriffsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wäre wegen der potentiellen Fallenwirkung denkbar, wenn keine Sicherung durch Schutzzäune gegen Zuwanderung in die Baufelder oder in viel befahrene Zufahrten erfolgt. Zu gewährleisten wäre vorsorglich auch, dass die Baufeldbereiche im Zeitraum mit möglicher Aktivität der Art regelmäßig nach Amphibien abgesucht werden und evtl. vorhandene Tiere abgefangen und in geeignete Bereiche in der Umgebung verbracht werden. Nicht zusätzlich zu berücksichtigen sind wiederum eventuelle Laichwanderungen, da auch beim Kammolch Wanderbewegungen ohne festes zeitliches Muster erfolgen und die Tiere außerdem nur nachts und in der Regel bei feuchter Witterung wandern.

Grundsätzlich denkbar ist die **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in Gewässer**, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag. Die vorgesehenen Bauflächen liegen teils nahe an den Auestillgewässern, die potentiell als Habitate des Kammolchs genutzt bzw. entwickelt werden könnten. Ohne gezielte Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Kammolchs über diesen Wirkpfad nicht vollständig ausgeschlossen.

5.3.3 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*, 1145)

Wie für den LRT 3150, so ist auch für den Schlammpeitzger eine erhebliche Beeinträchtigung durch **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in Stillgewässer** im Umgriff der Arbeitsbereiche, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag, nicht von vornherein ausgeschlossen. Weitere Beeinträchtigungen über weitere Wirkmechanismen können für die rein aquatische Art ausgeschlossen werden, da im Zuge des Vorhabens keine Bereiche mit Auestillgewässern direkt beansprucht werden oder von maßgeblichen Immissionen betroffen sind. Die Berücksichtigung aller Stillgewässer im Umfeld des

Vorhabens erfolgt dabei vorsorglich, mit Blick auf das Wiederherstellungserfordernis für die Art.

5.3.4 Bitterling (*Rhodeus amarus*, 1134)

Wie für den LRT 3150 und den Schlammpeitzger, so ist auch für den Bitterling eine erhebliche Beeinträchtigung durch **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in Stillgewässer** im Umgriff der Arbeitsbereiche, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag, nicht von vornherein ausgeschlossen. Beeinträchtigungen über weitere Wirkmechanismen können für die rein aquatische Art ausgeschlossen werden, da im Zuge des Vorhabens keine Bereiche mit Stillgewässern direkt beansprucht werden oder von maßgeblichen Immissionen betroffen sind. Die Berücksichtigung aller Stillgewässer im Umfeld des Vorhabens erfolgt wiederum vorsorglich, wegen des Wiederherstellungserfordernisses für die Art.

5.3.5 Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*, 1086)

Im Zuge des Vorhabens findet keine vorübergehende oder dauerhafte flächenhafte Inanspruchnahme von als Wald erfasster Vegetation innerhalb des FFH-Gebiets 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ statt. Näher zu betrachten sind aber geplante Überspannungen im Bereich des Portra-Portals: Eine Beeinträchtigung durch das potentielle Entstehen eines **Erfordernisses von Rückschnitten oder Fällung einzelner Bäume** ist hier nicht ausgeschlossen, wenn nicht gezielt eine ausreichende Querungshöhe der Leiterseile vorgesehen wird – wie es aber im Zuge der Maßnahmen vorgesehen ist (s. u.). Maßgabe ist dabei wohlgerneht nicht die maximale Wuchshöhe der vorhandenen Bestockung, sondern die derzeitige Wuchshöhe, ergänzt um den bis 5 Jahre nach Errichtung des Portra-Portals, also zum Zeitpunkt der geplanten Demontage, zu erwartenden Zuwachs.

Sowohl geplante Überspannungen im Bereich des Portra-Portals als auch entfallende Überspannungen im Bereich von Bestandsleitungen bringen Seilzugarbeiten mit sich. Dabei ist ohne ergänzende Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung durch **mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit** nicht ausgeschlossen. Dies gilt im Zuge der **Seilzugarbeiten** von Bestandsmast 256 der Leitung B104 zum geplanten Portra-Portal und bei der Demontage der Beseilung zwischen Mast 256 und Mast 258 der Leitung B104 und zwischen Mast 256 der Leitung B104 und Mast 8 der Leitung B97. Neben Seilzugarbeiten können auch **Bautätigkeiten auf nahe am Waldrand gelegenen Bauflächen** grundsätzlich Beschädigungen mit sich bringen.

Näher zu betrachten sind außerdem die, wenngleich in geringem Umfang, geplanten Gehölzfällungen im Umfeld von Mast 8 (B97). Einzelne Bäume dürften hier zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens näherungsweise einen Stammdurchmesser von 20 cm erreicht haben und damit bei partiellem oder vollständigem Absterben potentielle Habitate der Art darstellen.

Es ist also zu beachten, dass ohne ergänzende Maßnahmen aufgrund des **Erfordernisses der Fällung einzelner Bäume** potentiell besiedelte Habitate betroffen sein können. Lediglich bei Belassen gefällter Bäume – mit Potential für eine Besiedlung durch die Art – am Ort des Geschehens ist einerseits gewährleistet, dass das **Lebensraumpotential** lokal nicht reduziert wird. Andererseits und insbesondere kann nur so eine potentielle **Tötung oder Verschleppung von Einzeltieren**, insbesondere im Larvalstadium, sicher ausgeschlossen werden. Wohlgerneht erfolgt diese strenge Betrachtung des Sachverhalts vorsorglich: Für die als Gebüsch kartierten Bereiche sind

höchstens einzelne eingestreute Bäume mit aller Wahrscheinlichkeit nach maximal geringem Habitatpotential für die Art zu erwarten.

Wie bei den Auwälder bereits geschildert, bringen sowohl geplante Überspannungen im Bereich des Portra-Portals als auch entfallende Überspannungen im Bereich von Bestandsleitungen Seilzugarbeiten mit sich. Dabei ist ohne ergänzende Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung durch **mechanische Einwirkung auf Bäume mit potentieller aktueller oder künftiger Habitatfunktion für den Scharlachkäfer während der Bauzeit** nicht ausgeschlossen. Dies gilt im Zuge der **Seilzugarbeiten** bei Errichtung des Portra-Portals und bei der Demontage der Beseilung aller Bestandsleitungen.

6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

6.1 Vorbemerkungen

Ohne Berücksichtigung gezielter Maßnahmen ist gemäß den Ausführungen oberhalb für mehrere für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile – Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL – aufgrund unterschiedlicher Wirkpfade eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen. Damit wären bzw. sind für diese LRT oder Arten bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ggf. auch potentiell kumulativ wirkende Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte zu prüfen. Nachfolgend werden diejenigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß LBP (Anlage 12.1) und Maßnahmenblättern (Anlage 12.3) aufgeführt und erläutert, die als schadensbegrenzende Maßnahmen wirksam sind. In Kap. 8 erfolgt die umfassende Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet unter Berücksichtigung der nachfolgend dargelegten Maßnahmen und ggf. nach Prüfung auf mögliche kumulative Wirkungen (Kap. 7).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung tragen zur Verträglichkeit eines Vorhabens durch die Aufrechterhaltung der relevanten Funktionen bei. Formal vergleichbar sind sie mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Eingriffsregelung, mit welchen sie auch deckungsgleich sein können. Im Folgenden werden im Sinne der Übersichtlichkeit der Unterlagen zum Verfahren die Bezeichnungen der entsprechenden Maßnahmen aus der Eingriffsregelung adaptiert. Dies erfolgt, soweit diese Maßnahmen für Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets relevant und zur Schadensbegrenzung geeignet sind. Unabhängig von der Benennung als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) handelt es sich bei den im Folgenden genannten Maßnahmen zugleich um schadensbegrenzende Maßnahmen im Sinne des FFH-Rechts.

6.2 Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz

Ein wesentlicher Schritt zur Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet ist die hier gewählte Bauweise. Um für dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerte Planungsschritte zur konkreten Ausführung des technischen Vorhabens zu dokumentieren, inwiefern vorgesehene Eigenschaften des Bauwerks schadensbegrenzend wirken, werden die relevanten Eigenschaften als gezielte Maßnahme festgehalten. So wird gewährleistet, dass z. B. im Fall etwaiger geringfügiger Anpassungen des Bauwerks im Zuge der technischen Ausführungsplanung die Rahmenbedingungen der Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit festgehalten sind.

Tab. 12: Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V FFH 1	Überspannung der Wald- und Gehölbereiche in FFH-Gebieten	Der innerhalb des FFH-Gebietes 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ im Querungsbereich der geplanten Leitungsergänzung – von Mast 256 der Bestandsleitung B104 über das geplante Portra-Portal zu Mast 9 der Bestandsleitung B97 – befindliche Auwaldbestand wird hoch überspannt. Durch die vorgesehene Position und Dimension des provisorischen Portalastes ergibt sich für die voraussichtliche Bestandsdauer des Provisoriums von ca. 5 Jahren kein Erfordernis eines Rückschnitts oder der Fällung von Bäumen im Bereich des LRT 91E0* .

6.3

Weitere Maßnahmen mit schadensbegrenzender Wirkung

Bei den nachfolgend aufgegriffenen Maßnahmen handelt es sich um Vermeidungs- oder Minimierungsstrategien, die generell bei allen Arbeiten zur Errichtung der Freileitung zu beachten sind. Nachfolgend werden diejenigen davon aufgeführt, welche hinsichtlich der gemäß Kap. 5.2 und 5.3 möglichen Beeinträchtigungen schadensbegrenzende bzw. abschwächende Wirkung entfalten.

Tab. 13: Allgemeine Maßnahmen mit schadensbegrenzenden Wirkungen

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 1.1	Ökologische Baubegleitung	<p>Eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen der FGSV (detaillierte Angaben siehe Maßnahmenblatt).</p> <p>Im Umgriff der vorgesehenen Baufelder und Zuwegungen in der Innaue erfolgt vor Baubeginn außerdem eine Kontrolle auf zwischenzeitlich gezielt als Habitate für die Gelbbauchunke angelegte Kleingewässer entlang von Waldwegen und in Wiesenmulden.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Es wird allgemein die Einhaltung der übrigen Maßnahmen gewährleistet und unvorhergesehenen Risiken z. B. durch Schadstoffeinträge vorgebeugt. Somit wird – ergänzend zu Maßnahme V 1.2 – zur Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer oder Auwald beigetragen. → Durch die Kontrolle auf Gewässeranlagen im Bereich mit vorgesehener Bautätigkeit und die Abfrage hinsichtlich möglicher Wiederansiedlungsmaßnahmen wird außerdem eine mögliche direkte Betroffenheit von Habitaten der Gelbbauchunke durch Bautätigkeit verhindert und ggf. einem erhöhten Tötungsrisiko für Gelbbauchunke oder Kammmolch durch Baustellentätigkeit und -verkehr vorgebeugt.

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 1.2	Bodenkundliche Baubegleitung während des gesamten Projektverlaufs und auf erosionsgefährdeten Standorten	<p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ist während des gesamten Projektverlaufs, beginnend bei der Planung bis hin zu Aufgrabung und Einbau von Boden eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Die bodenkundliche Baubegleitung legt die aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen fest und berät bei der Bauausführung vor Ort (z. B. Beurteilung der Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen der Baumaschinen).</p> <p>Auch im Anschluss an das Bauvorhaben ist die bodenkundliche Baubegleitung in die Planung und Durchführung der (Wieder-)Herstellungsmaßnahmen einzubeziehen.</p> <p>Die DIN 19639 stellt Kriterien zur Erstellung und zur Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes bereit und gibt Hinweise, wie die Planung und Umsetzung bei Bauvorhaben fachkundig begleitet und dokumentiert werden kann.</p> <p>→ Die Einhaltung bodenkundlich relevanter Maßnahmen (insbesondere V 1.3) wird gewährleistet; wiederum wird unvorhergesehenen Risiken z. B. durch Material- oder Schadstoffeinträge vorgebeugt. Die Überwachung der Einhaltung von technischen Standards leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer oder Auwald, ergänzt durch Maßnahme V 1.1.</p>
V 1.3	Schonender Umgang mit Boden und Wasser	<p>Die DIN-gerechte Bauweise wird während der Bauphase sichergestellt. Dies betrifft die Einhaltung der DIN 19639 für den baubegleitenden Bodenschutz. Ergänzt wird die DIN 19639 durch die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) im stofflichen und bodenchemischen Bereich und bei den Bodenarbeiten im Landschaftsbau ist sie gemeinsam mit der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) anzuwenden.</p> <p>Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet. Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Boden und Untergrund wird durch geeignete Vorkehrungen (Auffangwannen, ölbindende Mittel usw.) verhindert.</p> <p>Es werden keine wassergefährdenden Stoffe als Bau- und Anstrichmaterial verwendet sowie entsprechende Schutzvorkehrungen beim Umgang mit Baustoffen eingehalten.</p> <p>→ Die Maßnahme umfasst die Vermeidung von Bodenabspülungen und Schadstoffeinträgen mit potentieller Einwirkung ins Schutzgebiet, also auch der Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer oder Auwald.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 2.4	Schleiffreier Seilzug	<p>Bei der Beseilung und der Seildemontage ist im Bereich zu erhaltender Vegetationsstrukturen ein Rückschnitt ausgeschlossen und damit auch eine mechanische Beschädigung solcher Pflanzenbestände zu vermeiden. Ausgenommen ist hiervon der erforderliche Gehölzrückschnitt um Mast 8 (Bestandsleitung B97). Daneben sind Beeinträchtigungen von Ruhestätten bzw. beispielsweise von Tieren in Winterruhe oder an der Vegetation manifestierten Verpuppungsstadien auszuschließen. Die Installation neuer Leiterseile von Mast 256 der Bestandsleitung B104 zum geplanten Portalmast des Portra-Portals ist wegen abschnittsweiser Querung von Auwald schleiffrei vorgesehen, also ohne Kontakt der Leiterseile mit Vegetation oder Boden. Das Abnehmen der alten Leiterseile zwischen Mast 256 und Mast 258 der Leitung B104 und zwischen Mast 256 der Leitung B104 und Mast 8 der Leitung B97 ist ebenfalls schleiffrei vorgesehen.</p> <p>→ Durch den schleiffreien Seilzug kann ein wesentlicher Teil möglicher mechanischer Einwirkungen auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit vermieden werden.</p>
V 2.5	Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten	<p>Die Demontage der Beseilung von Bestandsleitungen und der Neubau des Portra-Portals (einschließlich Beseilung) im Bereich des FFH-Gebiets erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar, um Störungen charakteristischer Vogelarten ausschließen zu können.</p> <p>Auf die zeitliche Beschränkung kann verzichtet werden, sofern anhand einer Begehung im Zuge der Ökologischen Baubegleitung am Beginn der Brutzeit eine Brut im potentiellen Störungsbereich zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.</p> <p>→ Dies betrifft im Bereich der Innaue die Demontage der Beseilung zwischen den Bestandsmasten 256 und 258 der Leitung B104 und um Bestandsmast 8 der Leitung B97 sowie die Errichtung des Portra-Portals einschließlich der Seilzugarbeiten zwischen Mast 256 der Bestandsleitung B104 und Mast 9 der Bestandsleitung B97.</p> <p>→ Somit ist gewährleistet, dass bei den Bauarbeiten keine Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize für Pirol, Grünspecht, Kleinspecht, Blaukehlchen, Gelbspötter, Schnatterente, Kolbenente, Zwergtaucher, Teichhuhn, Teichrohrsänger oder Zwergdommel entsteht.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 3.1	Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer	<p>Flächen, die im Zuge der Bauarbeiten in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und anschließend wiederhergestellt. Die angrenzenden Landschaftsbereiche werden nicht über den Arbeitsraum sowie die Baustellenzufahrt hinaus beansprucht.</p> <p>→ Die Maßnahme trägt – neben dem schleiffreien Seilzug (V 2.4) – dazu bei, mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit zu verhindern. Diese Rahmenbedingungen für die Demontage der Beseilung von Bestandsleitungen und die Errichtung des Portra-Portals einschließlich Seilzugarbeiten in der Innaue sind Gegenstand der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V 1.1).</p>
V 3.2	Gehölz- und Biotopschutz	<p>Vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten werden gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; Abgrenzung von Tabuflächen, insbesondere durch Schutzzäune) geschützt.</p> <p>→ In räumlicher Nähe von Flächen mit bauzeitlicher Aktivität und Biotopflächen bzw. Gehölzen mit besonderem Schutzanspruch werden durch gezielte Schutzmaßnahmen über die vorgesehenen Bauflächen hinausreichende Wirkungen vermieden. Die Maßnahme gewährleistet, dass in speziellen räumlichen Situationen eine mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit verhindert wird.</p>
V 5.2	Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien	<p>Im Umfeld von Amphibienlaichplätzen und Reptilenvorkommen werden am Rand des Arbeitsbereiches und z. T. entlang von Baustellenzufahrten temporäre Schutzzäunen nach Angaben der ökologischen Baubegleitung errichtet.</p> <p>→ Einem erhöhten Tötungsrisiko für Äskulapnattern sowie im Landlebensraum befindliche oder wandernde Laubfrösche, Gelbbauchunken und Kammmolche sowie wandernde Teichfrösche wird vorgebeugt. Ebenso wird einer Fallenwirkung von Ablagerungen, Vegetationsstrukturen und durch den Bau entstehenden Kleingewässern vorgebeugt.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 5.3	Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien	<p>Die Maßnahme dient der Vermeidung von potenziellen Schädigungen oder Tötungen von Individuen der Artengruppe Amphibien und Reptilien. Da trotz der Installation von temporären Schutzzäunen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Individuen im Baufeld befinden, werden die jeweiligen Baufelder und Zuwegungen im Zeitraum mit möglicher Aktivität – kumuliert von Ende Februar bis Anfang November – kontrolliert, ggf. mit Absammeln und Umsetzen in angrenzende Verbringungsflächen.</p> <p>→ Einem erhöhten Tötungsrisiko für Reptilien oder Amphibien wird ergänzend vorgebeugt. Ebenso wird einer Fallenwirkung von Ablagerungen, Vegetationsstrukturen und durch den Bau entstehenden Kleingewässern ergänzend vorgebeugt.</p>
V 5.6	Erhaltung Lebensraumpotential Scharlach-Plattkäfer	<p>Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung wird das Baufeld des Masten 8 im Bereich der Innquerung, für den die Demontage der Leiterseile vorgesehen ist, vor der Baufeldfreimachung durch Sichtkontrolle auf das Vorhandensein von potenziellen Habitatbäumen des Scharlach-Plattkäfers (Synonym für Scharlachkäfer) überprüft (Stämme mit mehr als 20 cm Durchmesser, insbesondere bereits partiell oder insgesamt abgestorbene, sofern mit Rinde).</p> <p>Werden potentielle derzeitige Habitatbäume oder Individuen der Art festgestellt, so erfolgt eine schonende Fällung oder auch Entnahme bereits liegender Bäume und die Stämme werden insgesamt oder in mindestens 3 m langen Abschnitten in geeignete angrenzende Bereiche außerhalb des Baufeldes verbracht, wo sie verbleiben. Dabei erfolgt die Ausrichtung der Stämme bzw. Stammstücke am Zielort vergleichbar zur ursprünglichen Ausrichtung im Gelände, sodass feuchte- und temperaturabhängige Zerfallsprozesse unverändert weiterlaufen können.</p> <p>Bei Vorhandensein lebender Bäume mit potentieller künftiger Habitatfunktion in größerem Umfang verbleiben stärkere Teile des Stamms ebenso im Umfeld. In diesem Fall erfolgt eine liegende Ablagerung, um ein für die künftige Eignung als Larvalhabitat ungünstiges starkes Austrocknen von Bast und Rinde zu vermeiden. Es wird ggf. auf eine hinreichende Beschattung und zumindest partiellen Bodenkontakt der Stammabschnitte geachtet.</p> <p>→ Potentielle aktuelle wie auch künftige Larvalhabitate bleiben erhalten; eine Tötung oder Verschleppung von Einzeltieren wird unwahrscheinlich, ein für die lokale Population erhebliches Ausmaß einer Betroffenheit wird bei weitgehender Erhaltung der am besten geeigneten Teile potentiell besiedelter Stämme eindeutig nicht erreicht.</p>

7 Andere Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks

7.1 Vorgehensweise zur Berücksichtigung relevanter Pläne und Projekte

Für die FFH-Verträglichkeit können auch Beeinträchtigungen des betroffenen FFH-Gebiets durch andere Pläne und Projekte relevant sein, soweit sie mit Beeinträchtigungen des zu prüfenden Projekts kumulieren, sodass für sich genommen tolerierbare Wirkungen in der Summe erheblich sein können. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erstreckt sich die FFH-VP auch auf solche Beeinträchtigungen, die sich „im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten“ ergeben können. Prüfgegenstand sind dabei der tatsächliche Zustand eines Schutzgebiets im Untersuchungszeitraum sowie die Wiederherstellbarkeit eines günstigen Erhaltungszustands.. Sofern und soweit von dem zu prüfenden Vorhaben Wirkungen mit auch nur sehr geringem Beeinträchtigungsgrad auf ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets ausgehen, kann eine maßgebliche Kumulation mit Wirkungen anderer Pläne und Projekte entstehen. In der Summation der Wirkungen kann sich eine veränderte Beurteilung hinsichtlich der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ergeben.

Bezüglich eines möglichen Zusammenwirkens zu berücksichtigen sind ggf. auch die Auswirkungen von Plänen und Projekten, welche (noch) nicht als Teil der Vorbelastung anzusehen, aber hinsichtlich ihrer Realisierung bereits mindestens hinreichend konkretisiert sind. Regelmäßig sind Pläne und Projekte in diesem Sinn verlässlich absehbar, wenn sie planfestgestellt, aber noch nicht realisiert sind. Bei noch nicht genehmigten Projekten und Plänen ist ggf. eine vorsorgliche Berücksichtigung denkbar, oder auch eine Klärung mit der Behörde zur Berücksichtigung im Einzelfall. Wirkungen auf das Schutzgebiet, die als Vorbelastungen anzusehen sind, werden als solche behandelt. Vorbelastungen aufgrund anderer, bereits verwirklichter Vorhaben sind im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung in der FFH-RL oder den nationalen Umsetzungsvorschriften bedurft hätte.

Entsprechend dieser Vorgaben sind bei der Auswahl der zu berücksichtigenden Pläne und Projekte vorab folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der in der Analyse der Summationswirkungen zu berücksichtigende Plan oder das Projekt bereits umgesetzt oder ansonsten hinreichend konkret?
2. Sind von dem Plan oder Projekt grundsätzlich Wirkungen auf die Erhaltungsziele des gemeinsam betroffenen FFH-Gebiets zu erwarten?
3. Sind von dem Plan oder Projekt möglicherweise dieselben Erhaltungsziele betroffen?

Erst wenn alle drei Kriterien zutreffen, wird das Projekt in die Analyse der Summationswirkungen einbezogen.

7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit potentiellen kumulativen Beeinträchtigungen

Zu möglicherweise kumulativ auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ einwirkenden Plänen und Projekten wurde auf Anfrage von der höheren Naturschutzbehörde (hNB) an der Regierung von Niederbayern, T. Huber, ein Auszug der Natura2000-VP-Datenbank bereitgestellt. Dieser enthält Daten sowohl aus Nieder- als auch aus Oberbayern. Aus der Vielzahl von enthaltenen Projekten weisen drei grundsätzlich eine Betroffenheit des LRT 6510 auf und sind damit potentiell relevant für die Summationsprüfung zum vorliegenden Projekt. Zu diesen

Projekten wurde von der hNB ergänzend ein Auszug aus der Lebensraumtypenbilanzierung zur Verfügung gestellt. Rückfragen wurden am 13.04.2022 beantwortet wie ggf. unten dargelegt.

Um die potentiell kumulativ wirkenden Projekte näher beurteilen zu können, wurden folgende Fachreferenten an den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (uNB) kontaktiert:

- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rottal-Inn (P. Beitler; schriftliche Rückmeldung am 27.04.2022 und ergänzend am 07.06.2022)
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land (R. Schofield-Rauscher; schriftliche Rückmeldung am 19.04.2022)

Die Recherche hat ergeben, dass folgende Projekte bzgl. des LRT 6510 einen Summationseffekt mit dem Vorhaben 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2 bedingen könnten und daher näher zu betrachten sind:

- Ertüchtigung des Deichs Triebenbach (173-64-122)

Gemäß Auszug aus der Natura2000-VP-Datenbank kann dieses Projekt im Ergebnis der durchgeführten FFH-VP das FFH-Gebiet „nicht erheblich beeinträchtigen“; es „sind Vermeidungs-/Verminderungsmassnahmen vorgesehen“. Nach Auskunft der uNB fand eine Sodenverpflanzung statt. Die Zielerreichung der Wiederherstellung betroffener LRT-Flächen sei weiterhin zu erwarten; es werde – unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines laufenden Monitorings – vom Erfolg der Maßnahme ausgegangen. **Das Projekt sei daher nicht als kumulativ zu berücksichtigen.** Dies ist plausibel, da unter den von der uNB genannten Voraussetzungen keine nachhaltig wirksame Vorbelastung entstanden ist.

- Zulassung des vorzeitigen Beginns für Gewässerausbaumaßnahmen zur Herstellung der Aufwärtsdurchgängigkeit sowie eines Insel-Nebenarmsystems, für die Anpassung von Dämmen und die Errichtung eines Dotierungssystems für Auenaltwässer beim Innkraftwerk Ering-Frauenstein (42.3-643 TW 0000014)

Gemäß Auszug aus der Natura2000-VP-Datenbank kann dieses Projekt das FFH-Gebiet im Ergebnis der durchgeführten FFH-VP „nicht erheblich beeinträchtigen“. In den für die Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen (Landschaft + Plan Passau 2017a, 2017b, 2017c) ist jeweils ausgeführt, dass für den LRT 6510 nur vorübergehende geringe Beeinträchtigungen entstehen bzw. unter Berücksichtigung vorgezogener Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für die drei Teilprojekte insgesamt kein flächiger Verlust auftritt. Durch Maßnahmen mit Umsetzung vor Baubeginn und während des Baus wird demnach die ökologische Situation auch im Zusammenspiel der Projekte durchgehend nicht verschlechtert (Landschaft + Plan Passau 2017c: 74). Auch nach Auskunft der hNB ist es plausibel, den Angaben der Datenbank zu entnehmen, dass das Projekt zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des FFH-Gebiets führte. Das Projekt wird daher nicht als kumulativ berücksichtigt.

- Innkraftwerk Ering-Frauenstein; Anpassung der Simbacher Dämme zwischen Winklham und Simbach, durch die Innwerk AG, Schulstraße 2, 84533 Stammham (42.3-643 TW 0000014)

Gemäß Auszug aus der Natura2000-VP-Datenbank kann dieses Projekt das FFH-Gebiet im Ergebnis der durchgeführten FFH-VP „nicht erheblich beeinträchtigen“; es „sind Vermeidungs-/Verminderungsmassnahmen vorgesehen“. Nach Auskunft der hNB ist es plausibel, für das Vorhaben 42.3-643 den Angaben der Datenbank zu entnehmen, dass das Projekt zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des FFH-Gebiets führte. Nach Auskunft der uNB (07.06.2022) waren von dem Projekt gar

keine LRT 6510 betroffen, da sich auf den Dämmen nur Säume befanden. Das Projekt wird daher nicht als kumulativ einwirkendes berücksichtigt.

8 Gesamtübersicht über Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL

Nachfolgend werden, getrennt für die potentiell betroffenen Bestandteile (Arten und Lebensraumtypen) des FFH-Gebiets, mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nochmals tabellarisch aufgeführt und unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen der jeweilige Beeinträchtigungsgrad ermittelt. (Nicht einbezogen sind diejenigen Lebensraumtypen und Arten, deren Betroffenheit in Kap. 4.1.2 bereits eindeutig ausgeschlossen wurde.) Die Darstellung dient zur Klärung der Erheblichkeit von Wirkungen auf die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Berücksichtigt werden dabei auch schadensbegrenzende Maßnahmen (s. Kap. 6). Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit anderen Plänen und Projekten sind grundsätzlich zu prüfen; es erwies sich aber, dass die potentiell kumulativ wirkenden Projekte in diesem Fall für die Prüfung nicht relevant sind (s. Kap. 7.2).

8.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

3150 Nährstoffreiche Stillgewässer

Tab. 14: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 3150

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
Leicht erhöhtes Tötungsrisiko für Amphibien	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5) Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer (V 3.1) Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2) Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2) Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen oder Vegetationsstrukturen in Baufeldern	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5) Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2) Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad des Lebensraumtyps wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Lebensraumtyp 3150 „Nährstoffreiche Stillgewässer“ wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren**Tab. 15: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 6430**

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Schleiffreier Seilzug (V 2.4); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer (V 3.1)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad des Lebensraumtyps wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

1. Beurteilung der durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen

Tab. 16: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 6510

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr nachhaltiger Veränderungen von Standorteigenschaften des Bodens im Eingriffsbereich	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände während der Bauzeit	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer (V 3.1); Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2)	keine
anlagebedingt		
Flächenverlust durch Bautätigkeit / Überbauung		gering

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad des Lebensraumtyps wird insgesamt mit "gering" eingestuft.

2. Durch andere hinreichend verfestigte Pläne und Projekte ausgelöste Beeinträchtigungen

Derzeit sind nach Prüfung potentieller Summationswirkungen (vgl. Kap. 7.2) keine anderen Pläne und Projekte bekannt, die in kumulativer Betrachtung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels führen könnten.

3. Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben, auch im Zusammenspiel mit anderen bekannten Plänen und Projekten, nicht erheblich beeinträchtigt.

91E0* Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden

Tab. 17: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 91E0*

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in Auwälder	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Schleiffreier Seilzug (V 2.4); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotop und Fließgewässer (V 3.1); Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2)	keine
Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
Leicht erhöhtes Tötungsrisiko für Reptilien	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5) Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotop und Fließgewässer (V 3.1) Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2) Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen oder Vegetationsstrukturen in Baufeldern	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5) Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
anlagebedingt		
Wuchshöhenbeschränkungen für Auwaldflächen im Bereich der Beseilung des Portra-Portals	Hohe Überspannung der Auwaldbereiche im Schutzstreifen (V FFH 1)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad des Lebensraumtyps wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Lebensraumtyp 91E0* „Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden“ wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die entfallende Wuchshöhenbeschränkung im Bereich potentieller Auwaldstandorte kann sich eine Verbesserung für den LRT im FFH-Gebiet ergeben.

91F0 Hartholzauwälder mit Eiche und Ulme**Tab. 18: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 91F0**

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Schleiffreier Seilzug (V 2.4); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer (V 3.1); Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2)	keine
Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
Leicht erhöhtes Tötungsrisiko für Reptilien	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5) Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer (V 3.1) Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2) Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen oder Vegetationsstrukturen in Baufeldern	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5) Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad des Lebensraumtyps wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Lebensraumtyp 91F0 „Hartholzauwälder mit Eiche und Ulme“ wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die entfallende Wuchshöhenbeschränkung im Bereich potentieller Auwaldstandorte kann sich eine Verbesserung für den LRT im FFH-Gebiet ergeben.

8.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Tab. 19: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für die Gelbbauchunke

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
Direkte Betroffenheit von Habitaten durch Bautätigkeit	Ökologische Baubegleitung (V 1.1) Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5) Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2) Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
Leicht erhöhtes Tötungsrisiko bei Wanderungen bzw. im Landlebensraum	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5) Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2) Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen oder Vegetationsstrukturen in Baufeldern	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5) Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2) Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der Art wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Damit wird auch der Erhaltungszustand (C nach SDB und FFH-MPL) durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert. Das Vorhaben steht außerdem der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Art im FFH-Gebiet nicht entgegen.

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Tab. 20: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den Kammmolch

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
Leicht erhöhtes Tötungsrisiko bei Wanderungen bzw. im Landlebensraum	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5) Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2) Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen oder Vegetationsstrukturen in Baufeldern	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5) Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2) Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der Art wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Damit wird auch der Erhaltungszustand (C nach SDB und FFH-MPL – Teil Niederbayern) durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert. Das Vorhaben steht außerdem der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Art im FFH-Gebiet bzw. in diesem Teil des FFH-Gebiets nicht entgegen.

1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Tab. 21: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den Schlammpeitzger

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der Art wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Damit wird auch der Erhaltungszustand (C nach SDB und FFH-MPL) durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert. Das Vorhaben steht außerdem der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Art im FFH-Gebiet nicht entgegen.

1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Tab. 22: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den Bitterling

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der Art wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Bitterling (*Rhodeus amarus*) wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Damit wird auch der Erhaltungszustand (C nach SDB und FFH-MPL) durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert. Das Vorhaben steht außerdem der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Art im FFH-Gebiet nicht entgegen.

1086 Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Tab. 23: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den Scharlachkäfer

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Schleiffreier Seilzug (V 2.4); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotop- und Fließgewässer (V 3.1); Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2)	keine
Fällung von Bäumen mit eventuellem Lebensraumpotential	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Erhaltung Lebensraumpotential Scharlach-Plattkäfer (V 5.6)	keine
Risiko der Tötung oder Verschleppung von Einzeltieren	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Erhaltung Lebensraumpotential Scharlach-Plattkäfer (V 5.6)	sehr gering
anlagebedingt		
Wuchshöhenbeschränkungen für Auwaldflächen im Bereich der Beseilung des Portra-Portals	Hohe Überspannung der Auwaldbereiche im Schutzstreifen (V FFH 1)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der Art wird insgesamt als „sehr gering“ eingestuft. Populationsrelevante Beeinträchtigungen sind vernünftigerweise nicht anzunehmen.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

9 Zusammenfassung

Es wurde untersucht, ob unmittelbare oder mittelbare Wirkungen durch das Projekt 380 kV-Leitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2 zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Die Beurteilung des Vorhabens wurde bezüglich der relevanten Bestandteile des FFH-Gebiets unter anderem auf der Basis des Standarddatenbogens, der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele und von Geländeerhebungen sowie des FFH-Managementplans durchgeführt; die Bayerische Natura 2000-Verordnung wurde berücksichtigt. Die vorgesehenen Eingriffe ergeben sich aus der aktuellen technischen Planung, die auch dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur Genehmigungsplanung zugrunde liegt. Ergänzend wurden Projekte mit möglichen Summationswirkungen recherchiert.

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie ist festzuhalten:

- Durch das Projekt 380 kV-Leitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2, können mehrfach Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seine gebietsspezifischen Erhaltungsziele entstehen.
- Unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind durch das Vorhaben **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des FFH-Gebiets bzw. seiner maßgeblichen Bestandteile erkennbar. Die Beeinträchtigungen der einzelnen betroffenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL sind jeweils höchstens sehr gering oder gering.
- Wegen des Wiederherstellungserfordernisses für die Gelbbauchunke bzw. mögliche Wiederansiedlungsversuche ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine gezielte Kontrolle auf zwischenzeitlich gezielt als Habitate für die Gelbbauchunke angelegte Kleingewässer entlang von Waldwegen und in Wiesmulden vorgesehen.
- Im Hinblick auf Summationswirkungen können potentiell kumulativ wirkende Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte für den durch das Vorhaben in geringem Umfang flächenhaft betroffenen LRT 6510 ausgeschlossen werden. Die aufgrund schadensbegrenzender Maßnahmen unwahrscheinliche Betroffenheit von Einzeltieren des Scharlachkäfers durch die Maßnahme ist nicht als potentiell relevant für die bekannterweise sehr große und stabile Population im FFH-Gebiet zu betrachten; eine Kumulationsprüfung diesbezüglich ist nicht angezeigt.
- Für die übrigen LRT und Arten entfällt die Prüfung auf potentiell kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte, da diese nur durchzuführen wäre, wenn vom Vorhaben selbst – unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung – mindestens sehr geringe Beeinträchtigungen ausgingen.
- Hinsichtlich der LRT 91E0* und evtl. auch 91F0 entfällt die Wuchshöhenbegrenzung in mehreren Spannungsfeldern der Bestandsleitung mit Demontage der Leiterseile. Es ergeben sich durch das Projekt also Verbesserungen für die genannten LRT, welche für die FFH-Verträglichkeit des Projekts allerdings nicht erforderlich sind.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets durch das Vorhaben können also ausgeschlossen werden. Damit sind für „Salzach und Unterer Inn“ (7744-371) die Voraussetzungen für die Feststellung der FFH-Verträglichkeit des Projekts gegeben.

10 Anhang

10.1 Literatur und Quellen

- AELF Traunstein (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein) (Hrsg.) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (DE 7744-371). Teilbereich Oberbayern. Stand: 21.08.2015. Online veröffentlicht auf URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/7028_7942/index.htm?id=7744_371, zuletzt aufgerufen am 19.10.2021.
- Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie & Trüper Gondesen Partner & Cochet Consult - Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34,35 BNatSchG. Endfassung (20. August 2004). - Gutachten i. A. des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. BfN-Skripten 512.
- BfN [Bundesamt für Naturschutz] (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stand: 02.12.2016. URL: www.ffh-vp-info.de, zuletzt aufgerufen am 18.02.2022.
- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). - Einschließlich: Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) und Gutachten zum Leitfaden. - Ausgabe 2004. - Bonn.
- Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung (2015): Umweltverträglichkeitserklärung zur 380kV-Leitung St. Peter – Staatsgrenze (Ottenhofen/Isar/Pleinting) – Naturverträglichkeitserklärung, 2015.
- Europäische Kommission (2019): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. (2019/C 33/01). ABl. C 33 vom 25.1.2019. Online abrufbar auf URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0125\(07\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0125(07)&from=DE), zuletzt aufgerufen am 25.03.2022.
- Europäische Kommission (2021): Bekanntmachung der Kommission. Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. (OJ C, C/437, 28.10.2021). Online abrufbar auf URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02)), zuletzt aufgerufen am 25.03.2022.
- Faust, Landschaftsarchitekten (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ (Teil Niederbayern). Stand: Mai 2020. Gutachten i. A. der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51. Online veröffentlicht auf URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/7028_7942/index.htm?id=7744_371, zuletzt aufgerufen am 19.10.2021.

- Herrmann, T. (2004): Zustandserfassung Gewässer und Altlaufsenken in den nicht als NSG ausgewiesenen Teilen des Projektgebietes LIFE-Natur „Unterer Inn mit Auen“. – 2. Sachstandsbericht. Unveröff. Gutachten i. A. der Regierung von Niederbayern.
- Herrmann, T. (2009): Ergänzende Erfassung und Gesamtdarstellung von Vegetation und Flora im geplanten Naturschutzgebiet „Auen am unteren Inn“. – Endbericht. Unveröff. Gutachten i. A. der Regierung von Niederbayern.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. - Hannover, Filderstadt
- Landschaft + Plan Passau (2017a): Innkraftwerk Ering-Frauenstein. Durchgängigkeit und Lebensraum. Umgehungsgewässer. FFH-/SPA-Verträglichkeitsuntersuchung. FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ DE 7744-371. SPA-Gebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-471. Anlage 14.1.1. Gutachten i. A. der Innwerk AG. Stand: 09.03.2016, ergänzt 06.03.2017. Online veröffentlicht auf URL: <https://www.rottal-inn.de/landkreis-region/amtliche-bekanntmachungen/innkraftwerk-ering-frauenstein/>.
- Landschaft + Plan Passau (2017b): Innkraftwerk Ering-Frauenstein. Durchgängigkeit und Lebensraum. Insel-Nebenarmsystem. FFH-/SPA-Verträglichkeitsuntersuchung. FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ DE 7744-371. SPA-Gebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-471. Anlage 14.2.1. Gutachten i. A. der Innwerk AG. Stand: 09.03.2016, ergänzt 06.03.2017. Online veröffentlicht auf URL: <https://www.rottal-inn.de/landkreis-region/amtliche-bekanntmachungen/innkraftwerk-ering-frauenstein/>.
- Landschaft + Plan Passau (2017c): Innkraftwerk Ering-Frauenstein. Durchgängigkeit und Lebensraum. Anpassung Eringer Damm. FFH- / SPA-Verträglichkeitsuntersuchung. FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ DE 7744-371. SPA-Gebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-471. Anlage 14.3.1. Gutachten i. A. der Innwerk AG. Stand: 09.03.2016, ergänzt 06.03.2017. Online veröffentlicht auf URL: <https://www.rottal-inn.de/landkreis-region/amtliche-bekanntmachungen/innkraftwerk-ering-frauenstein/>.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2016): DE7744371. Standard-Datenbogen. – Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. (Bezeichnung des Gebiets: „Salzach und Unterer Inn“. Datum der Erstellung: 11/2004; Datum der Aktualisierung: 06/2016.) URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenbogen/7028_7942/doc/7744_371.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.02.2022.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2018a): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Teil 1 – Arbeitsmethodik. Stand 04/2018. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/arbeitsmethodik_teil1.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2018.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2018b): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Teil 2 – Biotoptypen. Stand 04/2018. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/biotoptypen_teil2.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2018.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2018c): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG (§ 30-Schlüssel). Stand 04/2018. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/bestimmungsschlüssel_30.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2018.

- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2018d): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern. Stand 04/2018. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/lrt_bewertung.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2018.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Hrsg.) (2021): Biotopkartierung Bayern Flachland. Stand: 01.10.2021. Online verfügbar auf https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopflaechen_sachdaten/index.htm
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Hrsg.) (2022): Datenbankauszug Artenschutzkartierung (ASK), Stand 03/2022.
- LfU & LWF (Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) (Hrsg.) (2018): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. Stand 04/2018. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, und Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/lrt_handbuch.pdf, zu-letzt aufgerufen am 07.06.2018
- LWF & LfU (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2006-2013): Erfassung & Bewertung von Arten der FFH-RL In Bayern. Kartieranleitungen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- Planungsbüro Laukhuf (2018): Anlage 17.2.2. 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof. Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152), hier Um- und Rückbau an den Freileitungen B 104 sowie B 97 im Bereich des FFH-Gebietes. FFH-Verträglichkeitsstudie „Salzach und Unterer Inn“ (Gebiet Nr. DE 7744-371). Gutachten i. A. der TenneT TSO GmbH, Stand 08.01.2018.
- Runge, K., Baum, S., Meister, Ph. & Rottgardt, E. (2012): Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten. Gutachten Im Auftrag der Bundesnetzagentur. Stand: September 2012. Online veröffentlicht auf URL: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2022/UB/GutachtenRunge.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt aufgerufen am 17.03.2022.
- Ssymank, A. et. al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Bad Godesberg.
- StMUGV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) (Hrsg.) (2008): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Rottal-Inn. Freising, September 2008.
- StMUV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (2016): NATURA 2000 Bayern. Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele. Gebietstyp: B. Gebiets-Nummer: DE7744371. Gebiets-Name: Salzach und Unterer Inn. – Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.) vom 29. Februar 2016. Online veröffentlicht auf URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/7028_7942/doc/7744_371.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.02.2022.

10.2 Einschlägige Rechtsnormen

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) vom 23. Februar 2011 (GVBl. Nr. 4/2011, S. 82-115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352).

BayNat2000V: Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V), in Kraft getreten am 01.04.2016.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

FFH-Richtlinie = Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), Abl. EU Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates der Europäischen Union vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, Abl. EU Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193. Berichtigt durch: Berichtigung, ABl. L 95 vom 29.03.2014, S. 70.

10.3 Erläuterungen und Abkürzungen

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, hier: Landkreisband Rottal-Inn (StMUGV, Hrsg., 2008)
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ASK:	Datenbank Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, hier Stand 3/2022 (LfU 2022)
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung, vgl. Kap. 10.2
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz, vgl. Kap. 10.2
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz, vgl. Kap. 10.2
FFH-RL:	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, vgl. Kap. 10.2
FFH-MPL:	FFH-Managementplan
FFH-VP:	FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG
FFH-VS:	FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage zur FFH-VP)
hNB	höhere Naturschutzbehörde an der Bezirksregierung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 12.1)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LRT:	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
SDB:	Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu den NATURA 2000-Gebieten, hier: LfU (2016)
uNB	untere Naturschutzbehörde am Landratsamt

10.4

Dokumentanhänge

Anhang 1: Plandarstellung

Anhang 2: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (7744-371)

Anhang 1: Plandarstellung

Übersichtsplan im Maßstab M 1 : 2.500

Feuchte Hochstaudenfluren (6430)		
Der LRT wurde in der aktuellen Bestandserhebung im Umgriff des Vorhabens nicht vorgefunden; im FFH-Managementplan ist ein Kleinbestand im Schutzstreifen mit vorgesehener Seidenmontage eingetragen. Voroniglich wird ein mögliches Vorkommen zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens in diesem Bereich, unter der Leitungsveränderung zwischen Mast 256 der Leitung 9104 und Mast 8 der Leitung 897, unterstellt. Der Erhaltungszustand des LRT ist gemäß Standarddatenbogen und FFH-Managementplan insgesamt „gut“ (B). Eine Bedrohung eines möglichen künftigen Vorkommens für lebensraumtypische Tierarten wird ausgeschlossen.		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Beeinträchtigungsgrad
(B1) Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Schädlingsbekämpfung (V 2.4); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Freizeitanlagen (V 3.1)	keine
(B2) Keine Wirkung	-	keine
(B3) Keine Wirkung	-	keine
BEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEINTRÄCHTIGUNG	EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS	
UNERHEBLICH		

Magere Flachland-Mähwiesen (6510)		
Das eigene Vorkommen des LRT im Eingriffsbereich liegt bei weitem überhalb außerhalb des FFH-Gebiets; es handelt sich um die Leitung, auf der das Porta-Portal errichtet werden soll. Bei intensiver Nutzung der FFH-Gebietsflächen liegen schmale Randbereiche des LRT innerhalb des FFH-Gebiets und im Eingriffsbereich. Der Erhaltungszustand des LRT ist gemäß Standarddatenbogen „heruntergerichtet“ (A) und gemäß FFH-Managementplan für die Teilflächen 1,2 des FFH-Gebiets und damit für den überwiegenden Großteil der Vorkommen des LRT „gut“ (B). Eine Bedrohung der schmalen Randbereiche der Wiese für lebensraumtypische Tierarten wird ausgeschlossen.		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Beeinträchtigungsgrad
(B1) Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände während der Bauzeit	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Bodenkundliche Bauleitungen (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3); Schädlingsbekämpfung (V 2.4); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Freizeitanlagen (V 3.1); Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2)	keine
(B2) Flächenverlust durch Bauläufigkeit / Überbauung	-	gering
(B3) Keine Wirkung	-	keine
BEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: GERING	EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS	
UNERHEBLICH		

Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden (91E0*)		
Bestände des präriparischen LRT finden sich sowohl im Schutzstreifen der Bestandserhebung und angrenzend als auch im Bereich der geplanten Bestandserhebung des Porta-Portals. Die Weichholzauwälder im Umgriff des Vorhabens sind meist von anliegend hoch aufgewachsenen Silber-Weiden und Eschen geprägt; weils sind auch Grau-Erlen bestandsbildend. Der Erhaltungszustand ist gemäß Standarddatenbogen insgesamt „heruntergerichtet“ (A) und gemäß FFH-Managementplan überwiegend „gut“ (B). Betroffener werden insbesondere auch lebensraumtypische Tierarten wie verschiedene Bräutigale und die Aaskuh-Natter, wodurch sich ergänzende mögliche Wirkpläne von potentiellen Beeinträchtigungen ergeben.		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Beeinträchtigungsgrad
(B1) Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Bodenkundliche Bauleitungen (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
(B2) Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Schädlingsbekämpfung (V 2.4); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Freizeitanlagen (V 3.1); Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2)	keine
(B3) Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
(B4) Leicht erhöhtes Tötungsrisiko für Reptilien	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B5) Falleinwirkung von als Versteck nutzbaren Abtragungen oder Vegetationsstrukturen in Bauläden	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B6) Hohe Überspannung der Aualabereiche im Schutzstreifen (V FFH 1)	-	keine
BEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEINTRÄCHTIGUNG	EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS	
UNERHEBLICH		

Hartholzauwälder mit Eiche und Ulme (91F0)		
Bestände des LRT finden sich im Umgriff des Vorhabens knieförmig auf im Auenrelief erhöhten Standorten; Bestandserhebung ist meist die Esche. Die LRT-Flächen liegen außerhalb der Baulücken und weitgehend, mit einer Ausnahme, deutlich abseits der von geplanten oder bestehenden Beseitigungen überzerrnen Schutzstreifen. Der Erhaltungszustand ist gemäß Standarddatenbogen insgesamt „gut“ (B) und in der Zusammenfassung des FFH-Managementplans für die niedrigen und überwiegend Teilflächen insgesamt überwiegend „gut“ (B). Betroffener werden insbesondere auch lebensraumtypische Tierarten wie verschiedene Bräutigale und die Aaskuh-Natter, wodurch sich ergänzende mögliche Wirkpläne von potentiellen Beeinträchtigungen ergeben.		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Beeinträchtigungsgrad
(B1) Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Schädlingsbekämpfung (V 2.4); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Freizeitanlagen (V 3.1); Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2)	keine
(B2) Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
(B3) Leicht erhöhtes Tötungsrisiko für Reptilien	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B4) Falleinwirkung von als Versteck nutzbaren Abtragungen oder Vegetationsstrukturen in Bauläden	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B5) Keine Wirkung	-	keine
(B6) Keine Wirkung	-	keine
BEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEINTRÄCHTIGUNG	EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS	
UNERHEBLICH		

Nährstoffreiche Stillgewässer (3150)		
Im Umgriff des Vorhabens finden sich Auestillgewässer mit Verlandungszone, für die vorsorglich eine Zuordnung zum LRT unterstellt wird, wenn dies sich auch aus der aktuellen Bestandserhebung nicht ergibt, sondern nur aus der zum FFH-Managementplan. Der Erhaltungszustand des LRT ist gemäß Standarddatenbogen und FFH-Managementplan insgesamt „gut“ (B). Betroffener werden insbesondere auch lebensraumtypische Tierarten wie verschiedene Bräutigale und Amphibien, wodurch sich ergänzende mögliche Wirkpläne von potentiellen Beeinträchtigungen ergeben.		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Beeinträchtigungsgrad
(B1) Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Bodenkundliche Bauleitungen (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
(B2) Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
(B3) Leicht erhöhtes Tötungsrisiko für Amphibien	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B4) Falleinwirkung von als Versteck nutzbaren Abtragungen oder Vegetationsstrukturen in Bauläden	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B5) Keine Wirkung	-	keine
(B6) Keine Wirkung	-	keine
BEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEINTRÄCHTIGUNG	EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS	
UNERHEBLICH		

Übersichtsplan zur FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“

Lebensräume und Arten im Wirkraum, Beeinträchtigungsanalyse betroffener Lebensräume und Arten

Bestand der in der FFH-Verträglichkeitsstudie detailliert untersuchten Schutzgüter

Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

- 6210** LRT 6210, Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien
- 6510** LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen, unmittelbar betroffen durch Beeinträchtigungen
- 91E0*** LRT 91E0*, Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weide
- 91F0** LRT 91F0, Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden

Stillgewässer und Verlandungsbereiche; LRT 3150 gemäß Managementplan

Sonstige wichtige gebietsbezogene Informationen

- FFH** Abgrenzung des FFH-Gebietes DE 7744-371 (§ 32 BNatSchG)
- NSG** Abgrenzung Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)
- SPA** Abgrenzung des bayerischen Vogelschutzgebietes 7744-471 (§ 32 BNatSchG)
- FFH** Abgrenzung FFH-Gebiet in Österreich
- SPA** Abgrenzung Vogelschutzgebiet in Österreich

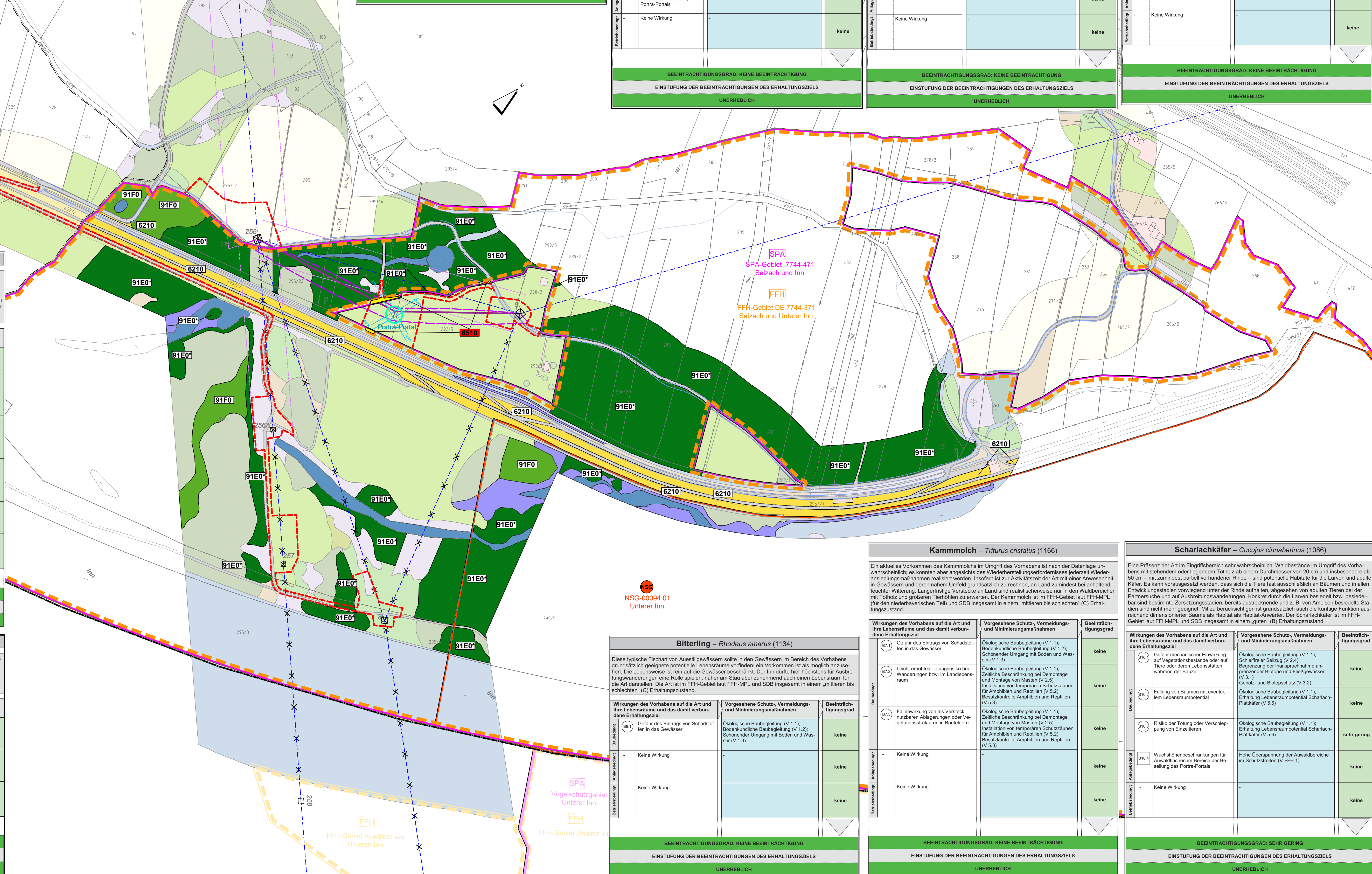
Hintergrundinformation: Biotop- und Nutzungstypen (BNT)
Landschaftsstruktur entsprechend der detailliert in Anlage 12.2.1 dargestellten projektbezogenen BNT-Kartierung

- Fließ- und Stillgewässer
- Acker und Ansaatgrünland
- Wiesen, Weiden und Rasen
- Wiesen, Weiden und Rasen - trocken
- Wiesen, Weiden und Rasen - feucht
- Ufersäume, Säume, Ruderal- und Staudenfluren
- Gehölze im Offenland
- Laub- und Mischwälder/-forste
- Siedlungsbereich, Industrie-, Gewerbe- und Sondergebiete
- Verkehrflächen und Verkehrsbenutzflächen
- Grünflächen entlang Verkehrsflächen

Gelbbauchunke – Bombina variegata (1193)		
Ein aktuelles Vorkommen der Gelbbauchunke im Umgriff des Vorhabens ist nach der Datenlage unwahrscheinlich; es könnten aber angesichts des Wiederherstellungserfordernisses jederzeit Wiederansiedlungsmaßnahmen realisiert werden. Auch ist ein gelegentliches Vorkommen von Tieren nicht völlig ausgeschlossen. Insofern ist zur Aktivitätszeit der Art mit einer Anwesenheit in Gewässern und deren nahem Umfeld grundsätzlich zu rechnen. Längfristige Verluste an Land während der Laichzeit des Jahres sind realistischere nur in den Wildbereichen mit Totholz und größeren Totholz-Terrassen zu erwarten. Die Gelbbauchunke ist im FFH-Gebiet laut FFH-MPL und SDB insgesamt in einem „mittleren bis schlechten“ (C) Erhaltungszustand.		
Wirkungen des Vorhabens auf die Art und ihre Lebensräume und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Beeinträchtigungsgrad
(B1) Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Bodenkundliche Bauleitungen (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
(B2) Direkte Betroffenheit von Habitaten durch Baulagen	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B3) Leicht erhöhtes Tötungsrisiko bei Wanderungen bzw. im Landbereich	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B4) Falleinwirkung von als Versteck nutzbaren Abtragungen oder Vegetationsstrukturen in Bauläden	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B5) Keine Wirkung	-	keine
(B6) Keine Wirkung	-	keine
BEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEINTRÄCHTIGUNG	EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS	
UNERHEBLICH		

Schlammpeitzger – Misgonyx fossilis (1145)		
Als typische Fischart von Auestillgewässern ist der Schlammpeitzger als potentieller Bewohner gerade der zunehmend veränderten Bestandserhebung im Bereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen. Die Lebensweise ist rein auf das Gewässer beschränkt, in dem die Art auch bei zeitweisem Austrocknen im Schlamm überdauern kann. Im bei Hochständen ein gelegentliches Auftreten von Tieren im Zuge von Wanderungen zu erwarten. Die Art ist im FFH-Gebiet laut FFH-MPL und SDB insgesamt in einem „mittleren bis schlechten“ (C) Erhaltungszustand.		
Wirkungen des Vorhabens auf die Art und ihre Lebensräume und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Beeinträchtigungsgrad
(B1) Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Bodenkundliche Bauleitungen (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
(B2) Keine Wirkung	-	keine
(B3) Keine Wirkung	-	keine
BEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEINTRÄCHTIGUNG	EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS	
UNERHEBLICH		

Bitterling – Rhodeus amarus (1134)		
Diese typische Fischart von Auestillgewässern sollte in den Gewässern im Bereich des Vorhabens grundsätzlich geeignete potentielle Lebensräume vorfinden ein Vorkommen ist als möglich anzunehmen. Die Lebensweise ist rein auf das Gewässer beschränkt. Der Inn dürfte hier höchstens für Ausbreitungswanderungen eine Rolle spielen, näher am Stau aber zunehmend auch einen Lebensraum für die Art darstellen. Die Art ist im FFH-Gebiet laut FFH-MPL und SDB insgesamt in einem „mittleren bis schlechten“ (C) Erhaltungszustand.		
Wirkungen des Vorhabens auf die Art und ihre Lebensräume und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Beeinträchtigungsgrad
(B1) Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Bodenkundliche Bauleitungen (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
(B2) Keine Wirkung	-	keine
(B3) Keine Wirkung	-	keine
BEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEINTRÄCHTIGUNG	EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS	
UNERHEBLICH		



Bitterling – Rhodeus amarus (1134)		
Diese typische Fischart von Auestillgewässern sollte in den Gewässern im Bereich des Vorhabens grundsätzlich geeignete potentielle Lebensräume vorfinden ein Vorkommen ist als möglich anzunehmen. Die Lebensweise ist rein auf das Gewässer beschränkt. Der Inn dürfte hier höchstens für Ausbreitungswanderungen eine Rolle spielen, näher am Stau aber zunehmend auch einen Lebensraum für die Art darstellen. Die Art ist im FFH-Gebiet laut FFH-MPL und SDB insgesamt in einem „mittleren bis schlechten“ (C) Erhaltungszustand.		
Wirkungen des Vorhabens auf die Art und ihre Lebensräume und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Beeinträchtigungsgrad
(B1) Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Bodenkundliche Bauleitungen (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
(B2) Keine Wirkung	-	keine
(B3) Keine Wirkung	-	keine
BEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEINTRÄCHTIGUNG	EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS	
UNERHEBLICH		

Kammolch – Triturus cristatus (1166)		
Ein aktuelles Vorkommen des Kammolchs im Umgriff des Vorhabens ist nach der Datenlage unwahrscheinlich; es könnten aber angesichts des Wiederherstellungserfordernisses jederzeit Wiederansiedlungsmaßnahmen realisiert werden. Insofern ist zur Aktivitätszeit der Art mit einer Anwesenheit in Gewässern und deren nahem Umfeld grundsätzlich zu rechnen, an Land zumindest bei anhaltender feuchter Witterung. Längfristige Verluste an Land sind realistischere nur in den Wildbereichen mit Totholz und größeren Totholz-Terrassen zu erwarten. Der Kammolch ist im FFH-Gebiet laut FFH-MPL (für den niedrigen Bereich) und SDB insgesamt in einem „mittleren bis schlechten“ (C) Erhaltungszustand.		
Wirkungen des Vorhabens auf die Art und ihre Lebensräume und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Beeinträchtigungsgrad
(B1) Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Bodenkundliche Bauleitungen (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
(B2) Leicht erhöhtes Tötungsrisiko bei Wanderungen bzw. im Landbereich	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B3) Falleinwirkung von als Versteck nutzbaren Abtragungen oder Vegetationsstrukturen in Bauläden	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B4) Keine Wirkung	-	keine
(B5) Keine Wirkung	-	keine
BEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEINTRÄCHTIGUNG	EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS	
UNERHEBLICH		

Scharlachkäfer – Cucujus cinnaberinus (1086)		
Eine Präsenz der Art im Eingriffsbereich sehr wahrscheinlich. Waldbestände im Umgriff des Vorhabens mit stehendem oder liegendem Totholz ab einem Durchmesser von 20 cm und insbesondere ab 50 cm – mit zumindest partiell vorhandener Rinde – sind potentielle Habitate für die Larven und adulte Käfer. Es kann vorausgesetzt werden, dass sich die Tiere fast ausschließlich an Bäumen und in allen Entwicklungstadien vorwiegend unter der Rinde aufhalten, abgesehen von adulten Tieren bei Partnersuche und auf Ausbreitungswanderungen. Konkret durch die Larven besiedelt bzw. besiedelbar sind bestimmte Zersetzungsstadien; bereits austrocknende und z. B. von Ameisen besiedelte Stadien sind nicht mehr geeignet. Mit zu berücksichtigen ist grundsätzlich auch die künftige Funktion ausreichend dimensionierter Bäume als Habitat als Habitat-Anwärter. Der Scharlachkäfer ist im FFH-Gebiet laut FFH-MPL und SDB insgesamt in einem „guten“ (B) Erhaltungszustand.		
Wirkungen des Vorhabens auf die Art und ihre Lebensräume und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Beeinträchtigungsgrad
(B1) Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Schädlingsbekämpfung (V 2.4); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Freizeitanlagen (V 3.1); Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2)	keine
(B2) Fällung von Bäumen mit eventuellem Lebensraumpotential	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
(B3) Risiko der Tötung oder Verschleppung von Erbsenlarven	Ökologische Bauleitungen (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5); Installation von temporären Schutzstrukturen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	sehr gering
(B4) Keine Wirkung	-	keine
(B5) Keine Wirkung	-	keine
BEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: SEHR GERING	EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS	
UNERHEBLICH		

Planfeststellungsunterlagen

Aufgestellt: Bayerath TSO GmbH

IV. ggr. Thomas Ehrhardt-Unglück IV. ggr. Dirk Daffler

Maßstab: 1:2.500 Einheitsmaß: Meter

Bew.	Datum	Name
Genr.	Sep. 2022	SPU
Genr.	Sep. 2022	Sch
Genr.	Sep. 2022	Yes

Zust. Änderung Datum Name Urspr.

Anlage 17.3 Anhang 1

380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen - Matzenhof (B152)

FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (7744-371)

Übersichtsplan
Deckblatt, Neubearbeitung

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten (Darstellung der Flurkarte als Eigentümernachweis nicht geeignet; www.geodaten.bayern.de)

Tennet Taking power further

**Anhang 2: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“
(7744-371)**

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 7 7 4 4 3 7 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Salzach und Unterer Inn

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 4 1 1
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 6 0 6
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Bayerisches Landesamt für Umwelt
Anschrift: Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 4 1 1
J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

2 0 0 8 0 1
J J J J M M

Ausweisung als BEG

2 0 1 6 0 4
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016, in Kraft getreten am 01.04.2016, veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialblatt, 29. Jahrgang, Nr. 3

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	2	2
	D	E	2	2
	D	E	2	1
	D	E	2	1
	D	E	2	1

Niederbayern
Niederbayern
Oberbayern
Oberbayern
Oberbayern

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (*))
- Boreal (... %)
- Mediterran (... %)
- Atlantisch (... %)
- Kontinental (... %)
- Pannonisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N19	Mischwald	6 %
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	22 %
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Salzach: einziger staustufenfreier Alpenvorlandfluss in Bayern mit Auenband und Leitenwäldern, Inn: Voralpenfluss mit Staustufen und Weichholzauen im Stauwurzelbereich, flussbegleitende, naturnahe Auwälder

4.2. Güte und Bedeutung

Zusammenhängende naturnahe, naturschutzfachlich wertvolle Au- und Leitenwäldern, an der Salzach landesweit bedeutsamer Geophytenreichtum, Innstauseen als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel

Inn-Stauseen, Salzhandel, Traditionelle Niederwaldnutzung, Augenossenschaften

Sand- und Schotterbänke, Verlandungszonen, Gletschermilch-Sedimentationen, Tuffquellen

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	3 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	4 %
N16	Laubwald	42 %
N17	Nadelwald	3 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	18 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)				
D	E	0	2			0																

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	2	Vogelfreistätte Salzachmündung				+			0
D	E	0	2	Vogelfreistätte Salzachmündung				+			0
D	E	0	2	Unterer Inn				+			0

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets		Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1	Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus		*			0
	2						
	3						
	4						
Biogenetisches Reservat	1						
	2						
	3						
Gebiet mit Europa-Diplom	---						
Biosphärenreservat	---						
Barcelona-Übereinkommen	---						
Bukarester Übereinkommen	---						
World Heritage Site	---						
HELCOM-Gebiet	---						
OSPAR-Gebiet	---						
Geschütztes Meeresgebiet	---						
Andere	---						

5.3. Ausweisung des Gebiets

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Anschrift:	Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7546 (Neuhaus am Inn); MTB: 7645 (Rotthalmünster); MTB: 7646 (Würding); MTB: 7743 (Markt); MTB: 7744 (Simbach am Inn); MTB: 7745 (Rotthalmünster); MTB: 7842 (Burghausen); MTB: 7843 (Burghausen); MTB: 7942 (Tittmoning); MTB: 7943 (Tittmoning); MTB: 8043 (Laufen); MTB: 8143 (Freilassing)

Weitere Literaturangaben

- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2000); Artenschutzkartierung
- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2000); Artenschutzkartierung
- * Bundesamt für Naturschutz (2003); Protokoll zur Besprechung LfU-BfN am 26./27.8.2003
- * Jahrl, J. (2000); Kartierung des Fischotters (*Lutra lutra*) im Landkreis Berchtesgaden; Unveröff. Gutachen im Auftrag des Bund Naturschutz in Bayern; 23; Salzburg
- * Regierung Niederbayern (1998); Kompendium des Fischartenschutzes; Lindberger Hefte; 6A; Landshut
- * Regierung von Oberfranken (1991); Beurteilung der Schutzwürdigkeit des geplanten NSG 'Tschirner und Nordhalbener Ködeltal mit Mausbeutel!'; unveröff.; Bayreuth
- * Wasserwirtschaftliche Rahmenuntersuchung Salzach (1999); Die Vegetation der Salzachauen im Bereich der Bundesländer Bayern, Oberösterreich und Salzburg; Untersuchungsbericht, unveröff.